

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0211/2015/HD/BV

Fachteam:	Kommunikations- und Strukturmanagement	Datum:	29.10.2015
Bearbeiter:	Frank Wulff	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Heidgraben	15.12.2015	öffentlich

Wahl einer weiteren Vertreterin/eines weiteren Verteters sowie die Stellvertretung für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Breitband Südholstein

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeinde Heidgraben hat sich dazu entschieden, Mitglied im Zweckverband Breitband Südholstein zu werden. Es sind Vertreter/innen für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zu wählen.

Zunächst besteht die Verbandsversammlung gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung aus den gesetzlichen Vertreterinnen/Vertretern der Mitgliedsgemeinden. Die gesetzlichen Vertreter sind die jeweiligen Bürgermeister/innen, so dass der Bürgermeister der Gemeinde Heidgraben kraft seines Amtes Mitglied ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 ist der 1. Stellvertreter des Bürgermeisters, Herr Egbert Hagen, im Verhinderungsfall automatisch auch Vertreter in der Verbandsversammlung.

Die Verbandsmitglieder entsenden gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung jeweils eine weitere Vertreterin oder Vertreter in die Verbandsversammlung. Jede weitere Vertreterin oder jeder weitere Vertreter hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Diese zwei Personen sind von der Gemeindevertretung zu wählen.

Finanzierung: -/-

Fördermittel durch Dritte: -/-

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Heidgraben wählt _____ als weitere Vertreterin / weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Breitband Südholstein.

Die Gemeindevertretung Heidgraben wählt _____ als Stellvertreterin / Stellvertreter der weiteren Stellvertreterin / des weiteren Stellvertreters.

Hagen
1. stellv. Bürgermeister

Anlagen: -/-

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 176/2015/HD/BV

Fachteam:	Kommunikations- und Strukturmanagement	Datum:	16.07.2015
Bearbeiter:	Frank Wulff	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Heidgraben	30.07.2015	öffentlich

Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Heidgraben

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die letztmalige Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Heidgraben erfolgte im Jahre 2003. Aufgrund einiger wesentlicher Änderungen im Kommunalrecht ist es notwendig, eine Neufassung der Hauptsatzung zu beschließen, um einen einwandfreien rechtlichen Stand zu erreichen.

Die ersten Änderungen betreffen § 2 Abs. 2.

Zunächst betrifft es die Entscheidungsbefugnis zu Ziffer 3. Hier besteht eine Ermächtigung zum Erwerb von Vermögensgegenständen bis zu einem Betrag von 10.000 €. Hier wird empfohlen, den Betrag herabzusetzen. 10.000 € stellt in Bezug zum Volumen des Vermögenshaushalts eine relativ hohe Summe dar. Außerdem wird aus haftungsrechtlichen Gründen eine Verkleinerung der Summe empfohlen. Es sollte ein Betrag von 5.000 € eingesetzt werden.

Dieselben Gründe werden bei Ziffer 4 angeführt. Hier ist zurzeit ein Betrag von 30.000 € als Grenze eingetragen, bis der Gemeindevermögen veräußert oder belastet werden darf. Auch hier werden 5.000 € empfohlen.

Unter Ziffer 5. ist eine Ermächtigung zum Abschluss von Leasingverträgen bis zu einem monatlichen Mietzins von 500 € enthalten. Es wird empfohlen, diese Ermächtigung ganz zu streichen. Beim Abschluss eines Leasingvertrages handelt es sich um ein kreditähnliches Rechtsgeschäft, das in den meisten Fällen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Insofern kann nicht von vornherein eine Ermächtigung ausgesprochen werden.

Ziffer 9 wurde wie folgt neu formuliert: „Abschließende Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB für Vorhaben nach den §§ 33 und 34 BauGB. Bei Vorhaben, die planungsrechtlich Einfluss auf die Gemeinde haben, hat sie oder er sich im Vorwege die Zustimmung des Ausschusses für Umweltschutz und Bauleitplanung einzuholen.“ Die Zustimmung des Ausschusses ist erforderlich, da der Ausschuss nach der Aufgabenzuteilung nach § 4 bei derartigen Vorhaben zu beteiligen ist (planungsrechtliche Einflüsse).

Der Absatz 2 wurde weiter um folgenden Punkt 10 ergänzt: „Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 BauGB für Vorhaben im Außenbereich nach §§ 31, 35 BauGB im Falle einer Verfristung.“ Diese Formulierung wird empfohlen, da sich für einen Antragsteller eine Genehmigungsfiktion ergibt, wenn der dieser nicht innerhalb von 3 Monaten eine Ablehnung auf seinen Antrag bekommen hat. Außerdem hat die Gemeinde nur 2 Monate zur Erteilung des Einvernehmens Zeit, in denen oftmals keine Sitzung stattfinden kann.

In § 4 wurde aufgrund der vorstehenden Ausführungen das Aufgabengebiet des Ausschusses für Bau-, Umwelt- und Feuerwehrangelegenheiten das Aufgabengebiet um folgenden Hinweis ergänzt: „Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 BauGB für Vorhaben im Außenbereich nach §§ 31, 35 BauGB (Wenn Verfristung droht, kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister auch in diesen Fällen vorbehaltlich einer nachträglichen Genehmigung das gemeindliche Einvernehmen erteilen. § 2 Abs. 2 Nr. 10)“.

§ 4 wurde in Absatz 3 dahingehend ergänzt, dass die Entscheidung in Ausschließungsgründen in Ausschusssitzungen beim Ausschuss selbst liegt. Bisher hätte die Gemeindevertretung nachträglich entscheiden müssen.

Der Inhalt aus § 4, dass der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen nichtöffentlich tagt musste entfernt werden, da gemäß § 46 Abs. 8 Gemeindeordnung alle Ausschusssitzungen öffentlich sind.

§ 6 -Einwohnerversammlung-: Es besteht keine Pflicht zur Einberufung einer Einwohnerversammlung mehr.

§ 8 -Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern-: Dieser § wurde um die Mitglieder der Ausschüsse erweitert, da die Gemeindevertretung auch mit Ihnen Verträge abschließen kann und somit die Folgen entsprechend gelten.

§ 10 -Veröffentlichungen- wurde neu gefasst und der aktuellen Fassung der Bekanntmachungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein angepasst, insbesondere was die Bekanntmachungsfristen betrifft.

§ 11 -Verarbeitung personenbezogener Daten-: Hier wurde die gesetzliche Grundlage aus dem Landesdatenschutzgesetz berichtigt.

Finanzierung: -/-

Fördermittel durch Dritte: -/-

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Heidgraben.

Hagen
1. stellv. Bürgermeister

Anlagen: Entwurf der Neufassung der Hauptsatzung

Hauptsatzung der Gemeinde Heidgraben (Kreis Pinneberg)

TOP Ö 5

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluß der Gemeindevertretung vom _____ und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Pinneberg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Heidgraben erlassen:

§ 1

Siegel

(zu beachten: § 12 GO)

Das Dienstsiegel zeigt das Landeswappen mit der Inschrift „Gemeinde Heidgraben, Kreis Pinneberg“.

§ 2

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(zu beachten: §§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 82, 84 GO)

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 3.000 €,
 2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 700 € nicht überschritten wird,
 3. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000 € nicht übersteigt,
 4. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000 € nicht übersteigt,
 5. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 8.000 €,
 6. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
 7. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000 €,
 8. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000 €,
 9. Abschließende Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB für Vorhaben nach den §§ 33 und 34 BauGB. Bei Vorhaben, die planungsrechtlich Einfluss auf die Gemeinde haben, hat sie oder er sich im Vor-

wege die Zustimmung des Ausschusses für Umweltschutz und Bauleitplanung einzuholen.

10. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 BauGB für Vorhaben im Außenbereich nach §§ 31, 35 BauGB im Falle einer Verfristung.

§ 3

Gleichstellungsbeauftragte

(zu beachten: § 22 a AO)

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Moorrege kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 4

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16 a, 22 Abs. 4, §§ 45, 46, 94 Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

A u s s c h ü s s e	A u f g a b e n g e b i e t
<p>a) Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen</p> <p>5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können</p>	<p>Förderung der Ansiedlung von Gewerbebetrieben, Vorbereitung des Haushaltsplanes und der Nachtragshaushaltspläne, Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Ansprüchen, Grundstücks-, Miet- und Pachtangelegenheiten, Gebührenhaushalte für Wasserver- und Abwasserentsorgung, Vorbereitung der Stellungnahme zu den Feststellungen der überörtlichen Prüfungen, Feuerwehr- und Personalangelegenheiten, Prüfung der Jahresrechnung</p>
<p>b) Ausschuss für Bauwesen und Verkehr</p> <p>5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können</p>	<p>Hoch- und Tiefbau, Verkehrsfragen, Wasserversorgung und Entwässerungsleitungen</p>
<p>c) Ausschuss für Kultur- und Bildungswesen</p> <p>5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter</p>	<p>Schulangelegenheiten, Büchereiwesen, Förderung von Vereinen auf kulturellem Gebiet, Erwachsenenbildung, Gemein-</p>

4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können	dechnik
d) Ausschuss für Gesundheit und Sozialwesen 5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können	Gesundheitswesen, Schwesternstation, Altenbetreuung, Sozialwesen, Kindertagesstätte, Trinkwasserqualität
e) Ausschuss für Umweltschutz und Bauleitplanung 5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können	Belange des Umweltschutzes, Bauleitplanung der Gemeinde und benachbarter Gemeinden, Bauvorhaben im Außenbereich, Zustimmung zur Erteilung von Dispensen, Altlasten, Kleingartenwesen, Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 BauGB für Vorhaben im Außenbereich nach §§ 31, 35 BauGB (Wenn Verfristung droht, kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister auch in diesen Fällen vorbehaltlich einer nachträglichen Genehmigung das gemeindliche Einvernehmen erteilen. § 2 Abs. 2 Nr. 10)
f) Ausschuss für Jugend, Sport und Erholung 5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können	Förderung von Sport- und Jugendvereinen, Sport- und Kinderspielplätze mit den baulichen Anlagen, Schaffung von Naherholungseinrichtungen, Ferienerholungsmaßnahmen

- (2) Jede Fraktion kann bis zu drei stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen, davon bis zu 2 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.
- (3) Die Entscheidung über das Vorliegen von Ausschließungsgründen in Zweifelsfällen wird gemäß § 22 Abs. 4 der Gemeindeordnung an die Ausschüsse übertragen. Über das Vorliegen eines Ausschließungsgrundes wird dabei mit einfacher Mehrheit entschieden.

§ 5

Aufgaben der Gemeindevertretung

(zu beachten: §§ 27, 28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6

Einwohnerversammlung

(zu beachten: § 16 b GO)

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung **kann** eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekanntzugeben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 v.H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7

Höchstbetrag für die Übertragung der Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben und der Zustimmung zum Eingehen über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen

(zu beachten: § 82 Abs. 1, § 84 Abs. 1 GO)

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister kann die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 1.250 € sowie die Zustimmung zum Eingehen über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Höchstbetrag von 1.250 € übertragen. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

§ 8

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern

(zu beachten: § 29 GO)

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO, oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 750 €, halten. Ist dem Abschluß eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.500 €, hält.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

(zu beachten: § 51 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 3.000 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 10

Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich
 - a) in der Uetersener Straße 8 (Gemeindebüro),
 - b) in der Bergstraße 1,
 - c) in der Grenzstraße 31,
 - d) im Kreuzweg 1,
 - e) in der Betonstraße 110,
 - f) im Heideweg 2,

befinden, während einer Dauer von 14 Tagen bekanntgemacht. Gleichzeitig erfolgt eine Bekanntmachung auf der Homepage des Amtes (www.amt-moorrege.de).

- (2) Die örtliche Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf der Aushangfrist bewirkt. Bekanntmachungen über Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung von Gemeindevertretungen gelten beim Aushang mit Ablauf des Tages, an dem sie an den Bekanntmachungstafeln angeschlagen worden sind, als bewirkt. Der Aushang bleibt bis zum Ablauf der Sitzung verfügbar.
- (3) Die Bekanntmachung im Internet bleibt bis zum Ablauf des Tages nach der Sitzung verfügbar. Satzungen und Verordnungen bleiben auch nach der Bekanntmachung dauerhaft auf der Homepage bestehen.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auch in dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Datum zu vermerken.
- (5) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten

(zu beachten: Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Die Gemeinde ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschußmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß § 10 Abs. 2 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 12

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Pinneberg vom erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.
Heidgraben, den

(LS)

Tesch
Bürgermeister

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 177/2015/HD/BV

Fachteam:	Kommunikations- und Strukturmanagement	Datum:	16.07.2015
Bearbeiter:	Frank Wulff	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Heidgraben	30.07.2015	öffentlich

Neufassung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Heidgraben

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Aufgrund zahlreicher kommunalrechtlicher Änderungen ist eine Neufassung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung notwendig. In einer anliegenden Synopse wurden die Änderungen mit der bisherigen Fassung gegenübergestellt und entsprechende Hinweise dazu gegeben, so dass an dieser Stelle auf weitere Ausführungen verzichtet wird.

Finanzierung: -/-

Fördermittel durch Dritte: -/-

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Heidgraben beschließt die Neufassung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Heidgraben.

1. stellv. Bürgermeister

Anlagen:

- a) Synopse bisherige Geschäftsordnung der Gemeinde Heidgraben und Entwurf der Neufassung (sich ändernde Absätze)
- b) Entwurf der Neufassung der Geschäftsordnung

Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Heidgraben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heidgraben hat auf Grund des § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein am die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Abschnitt

Erste Sitzung nach der Neuwahl

§ 1

Erstes Zusammentreten (Konstituierung)

- (1) Die Gemeindevertretung wird zur ersten Sitzung von der bisherigen Bürgermeisterin/dem bisherigen Bürgermeister spätestens zum 30. Tag nach Beginn der Wahlzeit einberufen (§ 34 GO).
- (2) Die bisherige Bürgermeisterin/der bisherige Bürgermeister erklärt die Sitzung für eröffnet und stellt die Anwesenheit der gewählten Mitglieder sowie die Beschlussfähigkeit fest. Danach überträgt sie/er dem ältesten anwesenden Mitglied der Gemeindevertretung die Sitzungsleitung. Bis zur Neuwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters handhabt das älteste Mitglied der Gemeindevertretung die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 GO).
- (3) Die Gemeindevertretung wählt unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und unter deren/dessen Leitung die Stellvertreterinnen/Stellvertreter. Dem ältesten Mitglied obliegt es, der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister die Ernennungsurkunde auszuhändigen, sie/ihn zu vereidigen und in ihr/sein Amt einzuführen.
- (4) Die neugewählte Bürgermeisterin/der neugewählte Bürgermeister hat ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter und alle übrigen Mitglieder der Gemeindevertretung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag zu verpflichten und in ihre Tätigkeit einzuführen sowie ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter als Ehrenbeamte zu vereidigen und ihnen die Ernennungsurkunden auszuhändigen.

II. Abschnitt

Bürgermeister und Fraktionen

§ 2

Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretungen. Sie/er hat ihre Würde und ihre Rechte zu wahren sowie ihre Arbeit zu fördern. In den Sitzungen handhabt sie/er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Sie/er repräsentiert die Gemeinde bei öffentlichen Anlässen. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat diese Aufgaben gerecht und unparteiisch wahrzunehmen.

- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird, wenn sie/er verhindert ist, durch ihren/seinen 1. Stellvertreter, ist auch dieser verhindert, durch ihren/seinen 2. Stellvertreter vertreten.

§ 3

Fraktionen

- (1) Die Fraktionen teilen zu Beginn der konstituierenden Sitzung der Leiterin/dem Leiter der Versammlung (§ 1 Abs. 2) die Namen der Fraktionsmitglieder, der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter schriftlich oder zu Protokoll mit. Die/der Fraktionsvorsitzende gibt die Erklärung für die Fraktion ab.
- (2) Änderungen in der Zusammensetzung und Leitung der Fraktionen sind der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

III. Abschnitt

Tagesordnung und Teilnahme

§ 4

Tagesordnung

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister beruft die Sitzung der Gemeindevertretung ein.
- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest, die mit der Einladung bekannt zu geben ist. Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Sollen Satzungen, Verordnungen, Tarife und Verträge beraten bzw. beschlossen werden, sind diese als Entwürfe vollständig oder auszugsweise der Einladung beizufügen.
- (3) Die Presse ist zu allen öffentlichen Sitzungen einzuladen. Einladungen erhalten:
Uetersener Nachrichten
- (4) Die Gemeindevertretung kann vor Abwicklung der Tagesordnung mit Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern. Angelegenheiten von der Tagesordnung abzusetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, kann durch Mehrheitsbeschluss entschieden werden.

§ 5

Teilnahme

Wer aus wichtigem Grund an einer Sitzung nicht teilnehmen kann oder eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat das der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister rechtzeitig mitzuteilen.

IV. Abschnitt

Öffentlichkeit der Sitzungen

§ 6

Öffentlichkeit der Sitzungen, Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist unter den Voraussetzungen des § 35 GO im Einzelfall auszuschließen.
- (3) Tonband- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhaltes sind ohne Einwilligung der Gemeindevertretung unzulässig.

V. Abschnitt

Einwohnerfragestunde Anregungen und Beschwerden, Anfragen

§ 7

Einwohnerfragestunde

- (1) **Während der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse** wird für Einwohnerinnen/Einwohner eine Einwohnerfragestunde eingerichtet. Für die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes gilt folgender Ablauf:
 - a) **Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bzw. die/der Ausschussvorsitzende** informiert die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der anstehenden Tagesordnungspunkte.
 - b) Im Anschluss daran wird zusätzlich die Möglichkeit eingeräumt, zu Angelegenheiten **der örtlichen Gemeinschaft und zu Beratungsgegenständen** Fragen zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.
- (2) Der für die Einwohnerfragestunde zur Verfügung stehende Zeitraum sollte insgesamt 30 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind spätestens in der folgenden Sitzung der Gemeindevertretung zu beantworten.

§ 8

Einwohnerbefragung

- (1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, dass eine Einwohnerbefragung nach § 16c Abs. 3 GO durchgeführt wird. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl der Gemeindevertretung. Die Einwohnerbefragung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden. Gegenstand der Einwohnerbefragung können nur Selbstverwaltungsangelegenheiten sein. An der Einwohnerbefra-

gung können sich nur Personen beteiligen, die an einem von der Gemeindevertretung festgelegten Datum über die Eigenschaft als Einwohner verfügten. Die Beteiligung an der Einwohnerbefragung ist freiwillig.

- (2) Die Einwohnerbefragung wird in der Form einer örtlichen Bekanntmachung veröffentlicht. Die Bekanntmachung enthält den Gegenstand der Befragung und den Zeitraum, in dem diese durchgeführt wird.
- (3) Jede Einwohnerin/Jeder Einwohner wird schriftlich über die Einwohnerbefragung unterrichtet. Mit der Unterrichtung erhalten die Einwohner/innen einen Fragebogen, der durch Ankreuzen beantwortet werden kann. Die Fragen werden durch Beschluss der Gemeindevertretung formuliert und müssen mit Ja oder Nein beantwortet werden können. Die Benachrichtigung enthält den Tag, an dem der Fragebogen spätestens der Gemeinde zurückgegeben werden muss, um berücksichtigt zu werden.
- (4) Das Ergebnis der Einwohnerbefragung wird durch örtliche Bekanntmachung veröffentlicht.

§ 9

Anregungen und Beschwerden

Einwohnerinnen/Einwohner haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an die Gemeindevertretung zu wenden.

Antragstellerinnen/Antragsteller sind über die Stellungnahme der Gemeindevertretung möglichst innerhalb von 2 Monaten zu unterrichten. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

VI. Abschnitt

Beratung und Beschlussfassung

§ 10

Anträge

Anträge der Fraktionen sind bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister einzureichen und von dieser/diesem auf die Tagesordnung der nächsten Gemeindevertretersitzung zu setzen. Die Anträge sind schriftlich in kurzer, klarer Form abzufassen und zu begründen.

§ 11

Sitzungsablauf

- (1) Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Gemeindevertretung ausreichend und rechtzeitig über alle wichtigen Verwaltungsentscheidungen und Anordnungen der Aufsichtsbehörden zu unterrichten. Eine Unterrichtung der Vertretung ist nicht erforderlich, wenn die Angelegenheit bereits in einem Ausschuss der Gemeindevertretung behandelt und in die Sitzungsniederschrift aufgenommen worden ist. Es sei denn, dass die Aufsichtsbehörde die Unterrichtung der Gemeindevertretung ausdrücklich verlangt.

- (2) Als wichtige Angelegenheiten gelten insbesondere:
- a) Wesentliche Abweichungen vom Haushaltsplan der Gemeinde auf der Einnahmen- und Ausgabenseite,
 - b) wesentliche Änderungen in der Personalwirtschaft,
 - c) Betriebsstörungen bzw. wesentliche Veränderungen in den öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde,
 - d) Klagen gegen die Gemeinde auf dem Gebiete des privaten und öffentlichen Rechts,
 - e) Prüfungsberichte,
 - f) Anwendung der Kommunalaufsichtsmittel nach den §§ 123 – 127 GO.
- (3) Die Unterrichtung soll in der Regel zu Beginn jeder öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung unter dem Tagesordnungspunkt „Bericht des Bürgermeisters“ erfolgen. Soweit durch die Mitteilungen des Bürgermeisters Angelegenheiten berührt werden, die nach § 6 von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, hat der Bürgermeister sie am Ende der nichtöffentlichen Sitzung bekannt zu geben.
- (4) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit,
 - b) Änderungsanträge zur Tagesordnung,
 - c) Mitteilungen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
 - d) Einwohnerfragestunde,
 - e) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung,
 - f) Abwicklung der Tagesordnungspunkte,
 - g) Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Sitzungsteil gefassten Beschlüsse
 - h) Schließung der Sitzung.

§ 12

Unterbrechung und Vertagung

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss sie/er die Sitzung unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Die Gemeindevertretung kann
- a) die Beratung oder Entscheidung über Tagesordnungspunkte einem Ausschuss übertragen, soweit nicht § 28 GO entgegensteht,
 - b) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder

- c) Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.
- (3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussertrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
 - (4) Jede Antragstellerin/jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- und Schlussertrag stellen.
 - (5) Nach 23.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Punkte sind in der nächstfolgenden Gemeindevertreterversammlung, die innerhalb von 14 Tagen stattfinden muss, an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 13

Worterteilung

- (1) Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter, Verwaltungsvertreterinnen / Verwaltungsvertreter und Sachverständige, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister durch Handzeichen zu melden.
- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.
- (3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch keine Sprecherin/kein Sprecher unterbrochen werden.
- (4) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtig stellen und persönliche Angriffe, die während der Beratung gegen die Sprecherin/den Sprecher erfolgten, abwehren. Die Redezeit beträgt höchstens 5 Minuten.

§ 14

Ablauf der Abstimmung

- (1) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Namentliche Abstimmung findet statt, wenn es ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter oder eine Fraktion verlangt. Die einzelnen Gemeindevertreter werden dann der Reihe nach aufgerufen und nach ihrer Stellungnahme befragt; die Stimmabgabe wird in die Sitzungsniederschrift aufgenommen. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister stellt die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - a) dem Antrag zustimmen,
 - b) den Antrag ablehnen o d e r
 - c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

- (2) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben diese den Vorrang. In Zweifelsfällen entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.
- (3) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist alsdann insgesamt zu beschließen.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

§ 15

Wahlen durch Stimmzettel

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen wird aus der Mitte der Vertretung ein Wahlausschuss gebildet. Dem Wahlausschuss gehört mindestens ein Mitglied jeder Fraktion an.
- (2) Für die Stimmzettel und Lose sind äußerlich gleiche Zettel und Umschläge zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass der Name der zu wählenden Bewerberin/des zu wählenden Bewerbers angekreuzt werden kann. Für die Stimmabgabe ist einheitlich ein hierfür zur Verfügung zu stellendes Schreibgerät zu verwenden. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung oder fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister gibt das Ergebnis der Wahl bekannt. Sie/Er kann ein anderes Mitglied der Gemeindevertretung, die/den Amtsdirektor/in oder eine/einen Verwaltungsvertreter/in mit der Bekanntgabe beauftragen.

§ 16

Sitzungspause

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister unterbricht die Sitzung in der Regel nach einer Stunde für eine Pause.

VII. Abschnitt

Ordnung in den Sitzungen

§ 17

Ruf zur Sache, Ordnungsruf, Wortentzug und Sitzungsausschluss

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann Rednerinnen/Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter, die nach § 42 GO unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden, können binnen 1 Woche einen schriftlich zu begründenden Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.
- (3) Der Sitzungsausschluss regelt sich nach § 42 GO. Gegen den Sitzungsausschluss kann ein schriftlich zu begründender Einspruch binnen einer Woche erhoben werden. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

VIII. Abschnitt

Sitzungsniederschrift

§ 18

Protokollführer/in

- (1) Die Gemeindevertretung beruft für ihre Sitzungen eine Protokollführerin/einen Protokollführer sowie eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter, sofern die Protokollführung nicht durch das Amt wahrgenommen wird.
- (2) Die Protokollführerin/der Protokollführer fertigt für jede Sitzung eine Niederschrift an. Sie/er unterstützt die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in der Sitzungsleitung, soweit nicht vom Amt die Amtsdirektorin /der Amtsdirektor oder eine von ihr beauftragte/ein von ihm beauftragter Mitarbeiterin/Mitarbeiter als Beraterin/Berater der Sitzung beiwohnt.

§ 19

Inhalt der Sitzungsniederschrift

- (1) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 - b) die Namen der anwesenden und fehlenden Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter,
 - c) Namen der anwesenden Verwaltungsvertreterinnen/Verwaltungsvertreter, der geladenen sachverständigen Gäste,
 - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
 - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - f) Eingaben und Anfragen,
 - g) die Tagesordnung,

- h) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragstellerinnen/Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen,
 - i) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung,
 - j) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit.
- (2) Die Sitzungsniederschrift **soll** innerhalb von **14 Tagen** den Mitgliedern der Gemeindevertretung nach Unterzeichnung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Gemeindevertretung sowie durch den Protokollführer zuzuleiten. Einwendungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Zugehen der Niederschrift schriftlich vorzulegen. Über die Einwendungen entscheidet die Gemeindevertretung.
- (3) Die Einsichtnahme in die Abschriften der Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnerinnen/Einwohnern zu gestatten.

IX. Abschnitt

Ausschüsse

§ 20

Ausschüsse

Diese Geschäftsordnung gilt mit folgenden Abweichungen auch für die Ausschüsse:

- a) Die Ausschüsse werden von den Ausschussvorsitzenden im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister einberufen.
- b) Den nicht den Ausschüssen angehörenden Mitgliedern der Gemeindevertretung ist eine Abschrift der Einladung zu übersenden.
- c) Anträge sind über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister bei der Ausschussvorsitzenden bzw. dem Ausschuss-Vorsitzenden einzureichen und von dieser/diesem auf die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung zu setzen.
- d) Werden Anträge von der Gemeindevertretung oder der Bürgermeisterin/den Bürgermeister an mehrere Ausschüsse verwiesen, so ist ein Ausschuss als federführend zu bestimmen.

X. Abschnitt

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

§ 21

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bei Planungen und Vorhaben der Gemeinde Heidgraben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, werden diese gemäß § 47f der Gemeindeordnung in folgender Weise beteiligt:

- a) Bei Errichtung oder Änderung von sportlichen Einrichtungen (Sporthallen und Sportplätze): Beteiligung der Jugendabteilungen/der Jugendvorstände der örtlichen Sportvereine.
- b) Bei Errichtung oder Änderung von schulischen Einrichtungen (Schulgebäude und Schulhöfe): Beteiligung der Schülervvertretungen oder Umfragen in den Schulklassen. Bei Grundschulen sind keine Schülervvertretungen vorhanden, hier könnten die Kinder befragt werden.
- c) Bei Einrichtung/Änderungen einer Jugendfeuerwehr: Beteiligung der Kinder und Jugendlichen in den Feuerwehren.
- d) Bei Errichtung oder Änderung von Freizeitstätten (Bäder, Skaterbahnen, Spielplätze, Jugendtreffs, usw.): Durchführung von Umfragen unter den Kindern und Jugendlichen (Wünsche der Betroffenen), Durchführung von Sprechstunden für Kinder und Jugendliche bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister.
- e) Durchführung von organisatorischen Maßnahmen (Bauleitplanung bei betr. Einrichtungen, Planung des Geh- und Fahrradwegenetzes, Schülerbeförderung, Änderung von Öffnungszeiten, usw.): Durchführung von Umfragen unter den Kindern und Jugendlichen, Durchführung von Sprechstunden für Kinder und Jugendliche bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister.

XI. Abschnitt

Mitteilungspflicht

§ 22

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilen der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister innerhalb eines Monats nach der konstituierenden Sitzung mit, welchen Beruf sie ausüben. Darüber hinaus sind weitere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandats von Bedeutung sein kann.
- (2) Für nachrückende Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter und bürgerliche Ausschussmitglieder gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass die Angaben innerhalb eines Monats nach Annahme des Mandats mitzuteilen sind.
- (3) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister gibt die Angaben in einer Sitzung der Gemeindevertretung bekannt.

XI. Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 23

Abweichungen von der Geschäftsordnung

Die Gemeindevertretung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung beschließen, sofern die Gemeindeordnung nicht qualifizierte Mehrheiten vorschreibt.

§ 24

Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall

Während einer Sitzung der Gemeindevertretung auftretende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Gemeindevertretung mit einfacher Mehrheit.

§ 25

Datenschutz

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogenen Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die allein oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmbar natürlichen Person ermöglichen. Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.
- (2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z.B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.
- (3) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Fraktion, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.
- (4) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetzes verpflichtet, der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen.

- (5) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussvorlagen einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn zur Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, keine Einwendungen erfolgt sind. Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens 5 Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschluss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der Amtsverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.

§ 26

Geltungsdauer

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom heutigen Tage in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom außer Kraft.

Heidgraben, den

Tesch
Bürgermeister

Synopse bisherige Geschäftsordnung der Gemeinde Heidgraben und Entwurf der Neufassung (sich ändernde Absätze)

§	bisheriger Inhalt	Inhalt lt. neuem Entwurf	Bemerkungen
§ 4 - Tagesordnung	<p>(2) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Soweit diese nach der Geschäftsordnung in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind sie in der Tagesordnung als nichtöffentliche Tagesordnungspunkte zu bezeichnen. Sollen Satzungen, Verordnungen, Tarife und Verträge beraten bzw. beschlossen werden, sind diese als Entwürfe vollständig oder auszugsweise der Einladung beizufügen.</p>	<p>(2) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Sollen Satzungen, Verordnungen, Tarife und Verträge beraten bzw. beschlossen werden, sind diese als Entwürfe vollständig oder auszugsweise der Einladung beizufügen.</p>	<p>Der Satz über die Bezeichnung nichtöffentlicher Tagesordnungspunkte muss aufgrund der Bestimmungen in § 35 GO entfallen.</p>
§ 6 - Öffentlichkeit der Sitzungen, Ausschluss der Öffentlichkeit	<p>(1) Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich öffentlich.</p> <p>(2) Die Öffentlichkeit ist unter den Voraussetzungen des § 35 GO im Einzelfall auszuschließen. Sie ist in folgenden Fällen allgemein ausgeschlossen, ohne dass es hierzu eines besonderen Beschlusses der Gemeindevertretung bedarf:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Personalangelegenheiten b) Erlass, Stundung und Niederschlagung von Steuern, Abgaben und Entgelten, c) Grundstücksangelegenheiten 	<p>(1) Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich öffentlich.</p> <p>(2) Die Öffentlichkeit ist unter den Voraussetzungen des § 35 GO im Einzelfall auszuschließen.</p> <p>(3) Tonband- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhaltes sind ohne Einwilligung der Gemeindevertretung unzulässig</p>	<p>Grundsätzlicher Ausschluss der Öffentlichkeit nach § 35 GO nicht mehr möglich, sondern nur in den in § 35 GO genannten Einzelfällen.</p> <p>Aufnahme des Hinweises auf Tonband- und Filmaufnahmen aufgrund der Bestimmungen der GO.</p>

<p>§ 7 - Einwohnerfrage- stunde</p>	<p>(1) Während der Sitzungen der Gemeindevertretung wird für Einwohnerinnen/Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, eine Einwohnerfragestunde eingerichtet. Für die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes gilt folgender Ablauf:</p> <p>a) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister informiert die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der anstehenden Tagesordnungspunkte.</p> <p>b) Nach der Information können zu Beratungsgegenständen Fragen gestellt sowie Vorschläge und Anregungen unterbreitet werden. Zu Tagesordnungspunkten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind Fragen unzulässig.</p> <p>c) Im Anschluss daran wird zusätzlich die Möglichkeit eingeräumt, zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft Fragen zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.</p>	<p>(1) Während der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse wird für Einwohnerinnen/Einwohner eine Einwohnerfragestunde eingerichtet. Für die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes gilt folgender Ablauf:</p> <p>a) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bzw. die/der Ausschussvorsitzende informiert die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der anstehenden Tagesordnungspunkte.</p> <p>b) Im Anschluss daran wird zusätzlich die Möglichkeit eingeräumt, zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft und zu Beratungsgegenständen Fragen zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.</p>	<p>Die Beschränkung der Einwohnerfragestunde auf Einwohner, die älter als 14 Jahre sind, sieht die Gemeindeordnung nicht mehr vor. Es wird empfohlen, aus Gründen der Transparenz auch in den Sitzungen der Ausschüsse eine Einwohnerfragestunde vorzusehen.</p> <p>In den Sitzungen der Ausschüsse ist das Aufgabe der Vorsitzenden</p> <p>Der bisherige Punkt b) kann entfallen und mit ehemals c) zusammengefasst werden. Es gibt keine nichtöffentlichen Sitzungen mehr.</p>
---	--	--	--

§ 8 -
Einwohnerbefragung

- (1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, dass eine Einwohnerbefragung nach § 16c Abs. 3 GO durchgeführt wird. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl der Gemeindevertretung. Die Einwohnerbefragung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden. Gegenstand der Einwohnerbefragung können nur Selbstverwaltungsangelegenheiten sein. An der Einwohnerbefragung können sich nur Personen beteiligen, die an einem von der Gemeindevertretung festgelegten Datum über die Eigenschaft als Einwohner verfügten. Die Beteiligung an der Einwohnerbefragung ist freiwillig.
- (2) Die Einwohnerbefragung wird in der Form einer örtlichen Bekanntmachung veröffentlicht. Die Bekanntmachung enthält den Gegenstand der Befragung und den Zeitraum, in dem diese durchgeführt wird.
- (3) Jede Einwohnerin/Jeder Einwohner wird schriftlich über die Einwohnerbefragung unterrichtet. Mit der Unterrichtung erhalten die Einwohner/innen einen Fragebogen, der durch Ankreuzen beantwortet werden kann. Die Fragen werden durch

Das Instrument der Einwohnerbefragung ist 2013 in die Gemeindeordnung aufgenommen worden (§ 16c Abs. 3 Gemeindeordnung). Die Gemeinden sind verpflichtet, in den Geschäftsordnungen der Gemeindevertretungen Regelungen über die Form zu treffen.

		<p>Beschluss der Gemeindevertretung formuliert und müssen mit Ja oder Nein beantwortet werden können. Die Benachrichtigung enthält den Tag, an dem der Fragebogen spätestens der Gemeinde zurückgegeben werden muss, um berücksichtigt zu werden.</p> <p>(4) Das Ergebnis der Einwohnerbefragung wird durch örtliche Bekanntmachung veröffentlicht.</p>	
§ 10 - Anträge	<p>(1) Anträge der Fraktionen sind bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister einzureichen und von dieser/diesem auf die Tagesordnung der nächsten Gemeindevertretersitzung zu setzen. Die Anträge sind schriftlich in kurzer klarer Form abzufassen und zu begründen.</p> <p>(2) Anträge, die Ausgaben verursachen oder vorgesehene Einnahmen mindern, müssen zugleich Deckungsvorschläge enthalten.</p>	<p>Anträge der Fraktionen sind bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister einzureichen und von dieser/diesem auf die Tagesordnung der nächsten Gemeindevertretersitzung zu setzen. Die Anträge sind schriftlich in kurzer klarer Form abzufassen und zu begründen.</p>	<p>Dieser Absatz ist aufgrund rechtlicher Vorgaben zu streichen.</p>
§ 11 - Sitzungsablauf	<p>(3) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:</p> <p>a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung</p>	<p>(3) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:</p> <p>a) Eröffnung der Sitzung, Feststel-</p>	<p>Anpassung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte und Ergänzung rechtlich notwendiger Punkte.</p>

	<p>der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit</p> <p>b) Einwohnerfragestunde (§ 7)</p> <p>c) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung</p> <p>d) Änderungsanträge (§ 4 Abs. 4 - 6)</p> <p>e) Abwicklung der Tagesordnungspunkte (Mit Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der aktuellen oder letzten Sitzung gefassten Beschlüsse)</p> <p>f) Schließung der Sitzung</p>	<p>lung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit,</p> <p>b) Änderungsanträge zur Tagesordnung,</p> <p>c) Mitteilungen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters</p> <p>d) Einwohnerfragestunde,</p> <p>e) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung,</p> <p>f) Abwicklung der Tagesordnungspunkte,</p> <p>g) Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Sitzungsteil gefassten Beschlüsse</p> <p>h) Schließung der Sitzung.</p>	
§ 15 - Wahlen	(4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.	(4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister gibt das Ergebnis der Wahl bekannt. Sie/Er kann ein anderes Mitglied der Gemeindevertretung, die/den Amtsdirektor/in oder eine/einen Verwaltungsvertreter/in mit der Bekanntgabe beauftragen.	Zusatz wird vorgeschlagen, da der Bürgermeister selbst von einer Wahl betroffen sein kann.
§ 16 - Sitzungspause (vorher: Rauerpause)	Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister unterbricht die Sitzung in der Regel nach einer Stunde für eine Raucherpause. Es darf nur außerhalb des Sitzungsraumes geraucht werden.	Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister unterbricht die Sitzung in der Regel nach einer Stunde.	Der bisherige letzte Satz kann aufgrund rechtlicher Vorgaben entfallen.

<p>§ 19 - Inhalt der Sitzungsniederschrift</p>	<p>(2) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.</p> <p>(3) Die Sitzungsniederschrift ist innerhalb von 30 Tagen den Mitgliedern der Gemeindevertretung und den bürgerlichen Mitgliedern aller Ausschüsse zuzuleiten. Einwendungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Zugehen der Niederschrift schriftlich vorzulegen. Über die Einwendungen entscheidet die Gemeindevertretung.</p>	<p>(2) Die Sitzungsniederschrift soll innerhalb von 14 Tagen den Mitgliedern der Gemeindevertretung und den bürgerlichen Mitgliedern aller Ausschüsse zugeleitet werden. Einwendungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Zugehen der Niederschrift schriftlich vorzulegen. Über die Einwendungen entscheidet die Gemeindevertretung.</p>	<p>Dieser Absatz entfällt. Nichtöffentliche Sitzungen gibt es nicht mehr und Inhalte aus nichtöffentlichen Sitzungsteilen sind innerhalb der gesamten Niederschrift zu protokollieren.</p> <p>Änderung in eine Soll-Vorschrift. Laut § 41 GO soll eine Niederschrift nur innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung, vorliegen.</p>
<p>§ 20 - Ausschüsse</p>	<p>(1) Diese Geschäftsordnung gilt mit folgenden Abweichungen auch für die Ausschüsse:</p> <p>a) Die Ausschüsse werden von den Ausschussvorsitzenden im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister einberufen.</p> <p>b) Den nicht den Ausschüssen angehörenden Mitgliedern der Gemeindevertretung ist eine Abschrift der Einladung zu übersenden.</p> <p>c) Anträge sind über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister bei der/dem Ausschussvorsitzenden einzureichen und von dieser/diesem auf die Tagesordnung</p>	<p>(1) Diese Geschäftsordnung gilt mit folgenden Abweichungen auch für die Ausschüsse:</p> <p>a) Die Ausschüsse werden von den Ausschussvorsitzenden im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister einberufen.</p> <p>b) Den nicht den Ausschüssen angehörenden Mitgliedern der Gemeindevertretung ist eine Abschrift der Einladung zu übersenden.</p> <p>c) Anträge sind über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister bei der/dem Ausschussvorsitzenden einzureichen und von dieser/diesem auf die Tagesordnung</p>	

	<p>der nächsten Ausschusssitzung zu setzen.</p> <p>d) Werden Anträge von der Gemeindevertretung oder der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister an mehrere Ausschüsse verwiesen, so ist ein Ausschuss als federführend zu bestimmen.</p> <p>(2) Der § 6 der Geschäftsordnung gilt nicht für Ausschüsse, die nach der Hauptsatzung nichtöffentlich tagen.</p>	<p>der nächsten Ausschusssitzung zu setzen.</p> <p>d) Werden Anträge von der Gemeindevertretung oder der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister an mehrere Ausschüsse verwiesen, so ist ein Ausschuss als federführend zu bestimmen.</p>	<p>Dieser Absatz entfällt aufgrund der Regelung in § 46 Abs. 8 GO (alle Ausschüsse tagen öffentlich).</p>
<p>§ 21 - Beteiligung von Kindern und Jugendlichen</p>		<p>Bei Planungen und Vorhaben der Gemeinde Heidgraben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, werden diese gemäß § 47f der Gemeindeordnung in folgender Weise beteiligt:</p> <p>a) Bei Errichtung oder Änderung von sportlichen Einrichtungen (Sporthallen und Sportplätze): Beteiligung der Jugendabteilungen/der Jugendvorstände der örtlichen Sportvereine.</p> <p>b) Bei Errichtung oder Änderung von schulischen Einrichtungen (Schulgebäude und Schulhöfe): Beteiligung der Schülervertretungen oder Umfragen in den Schulklassen. Bei Grundschulen sind keine Schülervertretungen vorhanden, hier könnten</p>	<p>Gemäß § 47f GO hat die Gemeinde geeignete Verfahren zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu entwickeln. Daraus ergibt sich, dass die Gemeinde das in irgendeiner Form regeln muss. Es wird daher diese Regelung in der Geschäftsordnung vorgeschlagen.</p>

		<p>die Kinder befragt werden.</p> <p>c) Bei Einrichtung/Änderungen einer Jugendfeuerwehr: Beteiligung der Kinder und Jugendlichen in den Feuerwehren.</p> <p>d) Bei Errichtung oder Änderung von Freizeitstätten (Bäder, Skaterbahnen, Spielplätze, Jugendtreffs, usw.): Durchführung von Umfragen unter den Kindern und Jugendlichen (Wünsche der Betroffenen), Durchführung von Sprechstunden für Kinder und Jugendliche bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister.</p> <p>e) Durchführung von organisatorischen Maßnahmen (Bauleitplanung bei betr. Einrichtungen, Planung des Geh- und Fahrradwegenetzes, Schülerbeförderung, Änderung von Öffnungszeiten, usw.): Durchführung von Umfragen unter den Kindern und Jugendlichen, Durchführung von Sprechstunden für Kinder und Jugendliche bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister.</p>	
§ 25 - Datenschutz		(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtli-	Dieser Absatz wird auf Empfehlung des ULD Schl-H. und der Konkretisierung der sich für Mitglieder des Amtsausschusses und der

		<p>chen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogenen Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die allein oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmaren natürlichen Person ermöglichen. Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.</p> <p>(2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z.B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begrün-</p>	<p>Ausschüsse ergebenden Pflichten, insbesondere der Verschwiegenheitspflicht, neu aufgenommen.</p>
--	--	---	---

		<p>deten Einzelfällen ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.</p> <p>(3) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Fraktion, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.</p> <p>(4) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetzes verpflichtet, der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen.</p> <p>(5) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Be-</p>	
--	--	---	--

		<p>schlussvorlagen einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn zur Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, keine Einwendungen erfolgt sind. Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens 5 Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der Amtsverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.</p>	
--	--	--	--

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0205/2015/HD/BV

Fachteam: Planen und Bauen	Datum: 19.10.2015
Bearbeiter: Sascha Renz	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Umweltschutz und Bauleitplanung, Kleingarten der Gemeinde Heidgraben	09.11.2015	öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	03.12.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	15.12.2015	öffentlich

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Sachverhalt:

Unter „Erschließung“ im Sinne des § 123 ff. BauGB sind alle erstmaligen baulichen Maßnahmen zu verstehen, die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung von Bauland erst möglich machen.

Dazu gehören insbesondere die Herstellung von Verkehrsanlagen sowie die Verlegung von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen. Die Erschließung zielt damit auf die Baureifmachung von Bauland ab.

Der Begriff „Beitrag“ wird im geltenden Recht häufig erwähnt. Einen einheitlichen, für das Bundes- und Landesrecht allgemein gültigen Begriff des Beitrags gibt es nicht.

Der Beitrag im Sinne von „Erschließungsbeitrag“ ist eine kommunale Abgabe, in Form einer Geldleistung und ist nach Rechtsprechung des BVerfG gekennzeichnet durch den Gesichtspunkt der Gegenleistung. Außerdem unterliegt er dem Grundsatz der Einmaligkeit.

Damit wird der Erschließungsbeitrag als einmalige Gegenleistung für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen, und zwar für beitragsfähige Erschließungsanlagen nach § 127 Abs. 2 BauGB erhoben und dient damit als Ersatz der von der Gemeinde erbrachten Aufwendungen. Er ist von den Eigentümern der Grundstücke zu leisten, die durch die Herstellung der Erschließungsanlage einen sogenannten Erschließungsvorteil erlangt haben.

Stellungnahme der Verwaltung:

Gemäß § 127 Abs. 1 BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, Erschließungsbeiträge zu erheben (= Beitragserhebungspflicht).

Dieser Pflicht können sie nur mit einer gültigen Erschließungsbeitragssatzung nachkommen, da das Vorliegen einer Erschließungsbeitragssatzung eine unbedingte Voraussetzung für das Entstehen der sachlichen Beitragspflicht und Grundlage des Beitragsbescheids ist. Auch Ablösevereinbarungen sind nur mit gültiger Erschließungsbeitragssatzung möglich. Daraus

ergibt sich, dass die Gemeinden nicht nur berechtigt sind, eine entsprechende Satzung zu erlassen, sondern auch dazu verpflichtet. Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer solchen Satzung ist § 132 BauGB i. V. m. der jeweiligen landesrechtlichen Vorschrift (§ 4 der Gemeindeverordnung für das Land Schleswig-Holstein).

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umweltschutz, Bauleitplanung und Kleingärten empfiehlt dem Finanzausschuss und der Gemeindevertretung der Gemeinde Heidgraben, die Neufassung der Satzung zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen zu beschließen.

E. Hagen
1. stv. Bürgermeister

Anlagen:

Satzung zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen

**Satzung
der Gemeinde Heidgraben
über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
(Erschließungsbeitragssatzung)
vom 15.Dezember 2015**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO), beide in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heidgraben in ihrer Sitzung am 15.12.2015 folgende Erschließungsbeitragssatzung beschlossen:

§ 1 Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Die Gemeinde erhebt Erschließungsbeiträge nach den Bestimmungen der §§ 127 ff. des BauGB und dieser Satzung.

§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

1. zum Anbau bestimmte Straßen, Wege und Plätze mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 9 m, wenn sie nur einseitig anbaubar sind,
2. zum Anbau bestimmte Straßen, Wege und Plätze in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten, mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist, und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung nur einseitig zulässig ist,
3. die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z.B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu 5 m,
4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 21 m,
5. Parkflächen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,

- b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Parkflächen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke,

6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,

- a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 4 m,
- b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Grünanlagen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke.

(2) Unabhängig von den in Absatz 1 genannten Breiten sind Wendeplätze in voller Breite beitragsfähig.

(3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4 Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5 Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte beitragsfähige und gemäß § 4 reduzierte umzulegende Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder eines Gebietes, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen, die Fläche, die baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.

- (3) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,
- a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Flächen zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 45 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegmäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
 - b) soweit Grundstücke nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist, und einer im Abstand von 45 m dazu verlaufenden Linie.
 - c) Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Buchstabe a) oder Buchstabe b), so verschiebt sich die Linie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
- (4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 oder 3) vervielfacht mit
- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen,
 - e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen,
 - f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z B. Dauerkleingärten, Friedhöfe, Sportanlagen).
- (5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, gilt die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse.

- c) Ist nur die zulässige Höhe von baulichen Anlagen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,3 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.
- d) Bei Kirchengrundstücken wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- e) Garagengeschosse gelten als Vollgeschosse. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, wird mindestens ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.

(6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken zulässigen Vollgeschosse.
- c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird die Zahl der vorhandenen Garagengeschosse, mindestens ein Vollgeschoss, zugrunde gelegt.
- e) Bei Kirchengrundstücken wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

Vollgeschosse i.S. der vorstehenden Regelungen sind nur Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung. Ergibt sich aufgrund alter Bausubstanz, dass kein Geschoss die Voraussetzungen der Landesbauordnung für ein Vollgeschoss erfüllt, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.

(7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die nach Abs. 2 bis 6 ermittelten Flächen um 30 v. H. erhöht:

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Ausstellungsgebiet;
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;

- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

- (8) Für überwiegend Wohnzwecken dienende Grundstücke, die von zwei gleichartigen und vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlagen i.S. des § 2 Abs. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 2 oder Abs. 3 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für jede Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.

§ 6 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahnen,
4. Radwege, auch kombinierte Geh- und Radwege
5. Gehwege,
6. unselbständige Parkflächen,
7. unselbständige Grünanlagen,
8. Mischflächen,
9. Entwässerungseinrichtungen,
10. Beleuchtungseinrichtungen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden. Über die Anwendung der Kostenspaltung entscheidet die Gemeinde. Diese Entscheidung ist für jede Erschließungsanlage gesondert zu treffen.

Mischflächen i.S. von Ziffer 8 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Ziffern 3 – 7 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und auf denen ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichtet ist.

§ 7 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn
- a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen,

- b) die flächenmäßigen Bestandteile dem Bauprogramm entsprechen und
- c) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.

Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.

(2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn

- a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen,
- b) unselbständige und selbständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster, Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- c) unselbständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind,
- d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.

(3) Selbständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

§ 8 Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des Bundesimmissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes durch Satzung im Einzelfall abweichend geregelt.

§ 9 Vorausleistungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

§ 10 Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann vor Entstehung der sachlichen Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages.

§ 11 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB bekannt geworden sind und aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus den bei der Datenzentrale geführten Personenkonten sowie Meldedateien und bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig:

Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer, Grundbuchbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer, Daten zur Ermittlung von Beitragsbemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke.

Soweit zur Veranlagung zu Beiträgen nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden. Die Erforderlichkeit ist aktenkundig zu machen.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Beitrags-erhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Gemeinde Heidgraben über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 28.11.2002 außer Kraft. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Heidgraben, den 18.12.2015

Hagen
Gemeinde Heidgraben
1.stv. Bürgermeister

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0206/2015/HD/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 21.10.2015
Bearbeiter: Inka Backer	AZ: 965/002

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Heidgraben	15.12.2015	öffentlich

Änderung der Satzung der Gemeinde Heidgraben über die Erhebung einer Hundesteuer

Sachverhalt:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat zum 1. Januar 2016 ein neues Gesetz über das Halten von Hunden (HundeGesetz) beschlossen. Gleichzeitig tritt das bisherige Gefahrhundegesetz zum 1. Januar 2016 außer Kraft.

Hundesteuersatzungen in Schleswig-Holstein, die sich auf das Gefahrhundegesetz beziehen, sind somit zu ändern.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Heidgraben, die am 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist, bezieht sich in § 1 Absatz 2 Buchstabe b auf den § 3 des Gefahrhundegesetzes. Da das Gefahrhundegesetz ab 2016 außer Kraft tritt, ist somit der § 1 Absatz 2 Buchstabe b entsprechend zu ändern.

Die Regelungen zur Versteuerung der Hunde, deren Rassen im Hundeverbringungs- und –einfuhrbeschränkungsgesetz benannt sind sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden bleiben unangetastet.

Diese Hunde sowie die nach § 7 des Hundegesetzes als gefährlich eingestufte Hunde werden weiterhin mit dem erhöhten Steuersatz besteuert.

Finanzierung:

Die ermittelte Hundesteuer für alle in der Gemeinde Heidgraben angemeldeten Hunde werden in den Haushaltsplanentwurf des Jahres 2016 zur Haushaltsstelle 90000 022000 eingestellt.

Fördermittel durch Dritte:
Entfällt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die vorgelegte 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Heidgraben über die Erhebung einer Hundesteuer ab 1. Januar 2016.

Hagen
Stellv. Bürgermeister

Anlagen:

Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Heidgraben über die Erhebung einer Hundesteuer

1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Heidgraben über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Heidgraben vom 2015 folgende 2. Nachtragssatzung erlassen:

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Die Haltung gefährlicher Hunde wird gesondert besteuert.
Als gefährliche Hunde gelten:
 - a) Hunde deren Rassen im Hundeverbringungs- und –einfuhrbeschränkungs-gesetzes benannt sind sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.
 - b) Hunde, die die Voraussetzungen nach § 7 des Hundegesetzes erfüllen und von der örtlichen Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft wurden.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Heidgraben, den 2015

Gemeinde Heidgraben
Die Bürgermeister

(Hagen)
Stellv. Bürgermeister

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0208/2015/HD/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 27.10.2015
Bearbeiter: Sascha Renz	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	03.12.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	15.12.2015	öffentlich

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Für eine rechtssichere Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung ist eine Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Heidgraben erforderlich.

Anliegend ist eine Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung beigelegt, die zum 01.01.2016 in Kraft treten soll.

Inhaltlich wurden gegenüber der alten Fassung der Satzung nur geringe redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Die Abwassergebühr beträgt:

- Grundgebühr nach § 1 = 5,00 € monatlich
- Zusatzgebühr nach § 11 (3) = 2,80 € je m³ Abwasser

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die vorgelegte Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Heidgraben zum 01.01.2016.

Anlagen:

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Heidgraben

NEUFASSUNG
der
Satzung
über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde *Heidgraben*
(Beitrags- und Gebührensatzung)

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein, der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes und des § 15 der Abwassersatzung vom 10.12.2012 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.12.2015 folgende Satzung erlassen:

I. Abschnitt

§ 1
Allgemeines

(1) Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 10.12.2012 als selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.

(2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Abwasserbeiträge),

b) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz),

c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Abwassergebühren).

(3) Grundstücksanschluss im Sinne des Absatzes 2 Buchst. a) und b) ist der Anschlusskanal von dem Straßenkanal (Sammler) bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks ohne Kontrollschacht und Leitungen auf dem Grundstück.

II. Abschnitt
Abwasserbeitrag

§ 2
Grundsatz

Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuweisungen, Zuschüsse oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen einschließlich des jeweils ersten Grundstücksanschlusses Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenden Vorteile.

von über	50 m ² bis zu 85 m ²	=	3.800,00 €
von über	85 m ² bis zu 130 m ²	=	4.800,00 €
von über	130 m ² bis zu 160 m ²	=	5.800,00 €
für jede weiteren	50 m ²	=	160,00 €

In jedem Anschlussbeitrag sind die Kosten eines Hausanschlusses (Anschlusskanal) enthalten. Bei mehreren Wohneinheiten eines Grundstückes erfolgt eine Kürzung des Anschlussbeitrages um je 600 EUR für die Wohneinheiten, für die kein zusätzlicher Hausanschluss erstellt wird.

Bei unbebauten Wohngrundstücken gilt als Wohnfläche die mit 0,7 vervielfachte zulässige Geschossfläche nach Maßgabe des Bebauungsplanes. Übersteigt die hiernach ermittelte Wohnfläche 150 m², so werden jede angefangenen weiteren 150 m² Wohnfläche als zusätzliche Wohneinheit bewertet. Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche, die sich nach der Eigenart des Baugebietes und dem Durchschnitt der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung ergibt. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

(3) Der Anschlussbeitrag beträgt für gewerbliche Nutzflächen auf dem Grundstück bei voller Beitragspflicht

für die ersten 50 m ² gewerbliche Fläche =	2.556,46 €
für über 50 m ² bis zu 85 m ² =	3.374,53 €
für über 85 m ² bis zu 130 m ² =	4.294,85 €
für über 130 m ² bis zu 180 m ² =	5.010,66 €
für jede weiteren 50 m ² =	127,82 €

Für die im Anschlussbeitrag enthaltenen Hausanschlusskosten gilt Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

Bei nichtbebauten gewerblichen Nutzflächen gilt als Nutzfläche die mit (0,7) vervielfachte zulässige Geschossfläche nach Maßgabe des Bebauungsplanes. Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche, die sich nach der Eigenart des Baugebietes und dem Durchschnitt der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung ergibt. Für Grundstücke, deren zulässiges Maß der baulichen Nutzung durch eine Baumassenzahl festgesetzt worden ist, beträgt die Geschossflächenzahl $\frac{1}{4}$ der Baumassenzahl.

(4) Bei der Ermittlung der anrechenbaren Wohnfläche nach Absatz 2 ist die Zweite Berechnungsverordnung des Bundes in der jeweils geltenden Fassung, jedoch ohne dass ein Abzug zulässig ist, entsprechend anzuwenden. Als gewerbliche Nutzfläche im Sinne von Absatz 3 gelten Räume, die beruflichen, betrieblichen oder gewerblichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, wobei die Flächen von Werkstätten und Lagerräumen ohne Wasseranschluss wie nicht bebauten gewerbliche Nutzflächen angesetzt werden.

(5) Räume, die von öffentlichen Einrichtungen (Behörden, Kirchen, Schulen usw.), privaten Vereinigungen sowie freiberuflich Tätigen (Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten, Künstler usw.) nicht für Wohnzwecke benutzt werden, sind wie gewerblich genutzte Räume zu behandeln. Zelt- und Campingplätze sind wie gewerblich genutzte Grundstücke zu behandeln, wobei je angefangene 15

Zelteinheiten einer angefangenen gewerblichen Nutzfläche von 50 m² gleichstehen. Die Zahl der Zelteinheiten bestimmt sich nach der auf Grund der Zeltverordnung des Landes erteilten Erlaubnis. Nutzflächen mit der Landwirtschaft dienenden Gebäuden sind mit (0,5) wie gewerbliche Nutzflächen anzusetzen.

(6) Beim Zusammentreffen mehrerer Kriterien nach Absatz 1 Buchst. a und b auf einem Grundstück ist getrennt zu veranlagern.

§ 6 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 7 Vorauszahlungen

Auf Beiträge können angemessene Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird. § 6 gilt entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrags gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrags zu verrechnen.

§ 8 Veranlagung, Fälligkeit

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.

III. Abschnitt Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse

§ 9 Entstehung des Erstattungsanspruchs

Stellt die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. §§ 6 und 8 Satz 1 gelten entsprechend.

IV. Abschnitt Abwassergebühr

§ 10 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 11 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

(1) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung gliedert sich in eine Grund- und Zusatzgebühr.

(2) Die Grundgebühr wird für jede Wohneinheit, jeden Gewerbebetrieb und jede Milchammer erhoben.

(3) Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Schmutzwasser.

(4) Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Versorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Lässt der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wasserzähler einbauen, ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen.

Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(5) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten

a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,

b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,

c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung,

(6) Wassermengen zu a), die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Nachweis ist durch geeichte Wasserzähler zu erbringen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Der Antrag sowie die jährliche Mitteilung des Zählerstandes ist zum 31.12. des Abrechnungsjahres zu stellen.

Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

(7) Die Wassermenge nach Abs. 5 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(8) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung, denen der Einbau von Wasserzählern wegen der baulichen Gegebenheiten oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar ist, wird die Wassermenge um 18 m³/Jahr für jede Großvieheinheit, bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel, herabgesetzt. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl. Der Gebührenberechnung wird mindestens eine Abwassermenge von 40 m³/Jahr je Person zugrunde gelegt.

§ 12 Gebührensatz

(1) Die Abwassergebühr beträgt

a) Grundgebühr nach § 11 (2) = 5,00 € monatlich

b) Zusatzgebühr nach § 11 (3) = 2,80 € je m³ Abwasser

(2) Wird in die Abwasseranlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet und biologisch gereinigt, so werden zu dem Gebührensatz nach Abs. 1 b Zuschläge erhoben, und zwar bei einer Verschmutzung des Abwassers, gemessen am biochemischen Sauerstoffbedarf in 5 Tagen

von 401 bis 650 mg/l = 0,02 €/m³

von 651 bis 900 mg/l = 0,04 €/m³

von 901 bis 1.150 mg/l = 0,06 €/m³

von 1.151 bis 1.400 mg/l = 0,08 €/m³

über 1.400 mg/l für je 250 mg/l

stärkere Verschmutzung = 0,02 €/m³ mehr.

Der Verschmutzungsgrad wird von der Gemeinde festgesetzt. Der Gebührenpflichtige kann einen Nachweis des Verschmutzungsgrades durch ein amtliches Gutachten verlangen. Die Kosten des Gutachtens trägt der Gebührenpflichtige. Sofern das Gutachten zu einer niedrigeren Einstufung kommt, trägt die Gemeinde die Kosten.

§ 13 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und/oder der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 14 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 17) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen

§ 15 Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 11 Abs. 5, Buchstabe a), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.

§ 16 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.5., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung beim Schmutzwasser eine Abwassermenge von 40 m³/jährlich je Person zugrunde gelegt.

(3) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der

Abschlagszahlungen. Die Gebühr und die Abschlagszahlung können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

(4) Die Gebühr nach § 11 wird nach der Menge des dem Grundstück im Vorjahr zugeführten Frischwassers berechnet. Das Vorjahr wird gleichzeitig endgültig abgerechnet.

V. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 17 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Regenwassernutzungsanlagen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 18 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 19
Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen Pflichten nach §§ 11 Abs. 7 und 17 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 20
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde vom 01.01.2002 außer Kraft.

Heidgraben, den

Gemeinde Heidgraben
Der Bürgermeister

(Tesch)

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0213/2015/HD/BV

Fachteam: Ordnung und Technik	Datum: 30.10.2015
Bearbeiter: Jenny Thomsen	AZ: 7/364.9203

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bauwesen und Verkehr der Gemeinde Heidgraben	18.11.2015	öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	03.12.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	15.12.2015	öffentlich

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen für die Erhaltung von Reetdächern in der Gemeinde Heidgraben

Sachverhalt:

Die vorhandenen Richtlinien sind vom 06. Juni 1991 und damit schon 24 Jahre alt. Es werden jedes Jahr nur 3 Anträge gestellt, die sich auf die Feuerversicherung beziehen. Die Zahlung der Förderung erfolgt auf freiwilliger Basis.

Stellungnahme der Verwaltung:

Richtlinien laufen anders als Satzungen nicht nach 20 Jahren aus. Diese Richtlinien können daher nur durch Beschluss der Gemeindevertretung geändert oder außer Kraft gesetzt werden.

Die gemeindlichen Gremien mögen bitte beraten, ob in Heidgraben generell weiterhin eine Reetdachförderung erfolgen soll und wenn ja, ob die Richtlinien überarbeitet werden sollen.

Finanzierung:

Im gemeindlichen Haushalt sind jährlich 1.000 EUR eingeplant.

Fördermittel durch Dritte:

/.

Beschlussvorschlag:

- a) Die gemeindlichen Richtlinien sollen zum 01.01.2016 aufgehoben werden.

Damit ist eine Förderung seitens der Gemeinde Heidgraben zukünftig ausgeschlossen.

b) Die gemeindlichen Richtlinien sollen bestehen bleiben und aktualisiert werden.

E. Hagen, stellv. Bgm.

Bekanntmachung

über den Erlass von Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen für die Erhaltung von Reetdächern in der Gemeinde Heidgraben

Die Gemeindevertretung Heidgraben hat in ihrer Sitzung am
die folgenden Richtlinien beschlossen:

Richtlinien

über die Gewährung von Zuschüssen für die Erhaltung von Reetdächern in der Gemeinde Heidgraben

Reetdächer sind der Ausdruck Niederdeutscher Bau- und Wohnkultur vergangener Jahrhunderte, die sich heute nur noch in wenigen Objekten sichtbar darstellt. Diese Zeugen der Vergangenheit nicht nur für die Gegenwart, sondern auch für die nachfolgenden Generationen zu erhalten, ist eine wichtige kulturelle Aufgabe. Die Gemeinde Heidgraben beabsichtigt, durch die Gewährung von Zuschüssen den Eigentümern von Reetdachgebäuden einen Anreiz zu geben, diese Bedachungsweise zu bewahren und damit einen Beitrag zur Erhaltung dieser alten Bau- und Wohnkultur zu leisten. Die zur Verwirklichung dieser Zielsetzung von der Gemeinde Heidgraben bereitgestellten Mittel sollen nach folgenden Richtlinien vergeben werden:

I.

Gegenstand der Förderung

Für die Erhaltung von Reetdächern werden von der Gemeinde Heidgraben im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuschüsse gewährt. Förderungswürdig in diesem Sinne sind alle Gebäude, die von ihrer Bauform her als typische Reetdachhäuser angesprochen werden können. Ursprünglich reetgedeckte Gebäude, die später mit einer Hartbedachung versehen worden sind und jetzt wieder auf eine Weichbedachung (Reetdach) umgestellt werden sollen, sind ebenfalls förderungswürdig. Moderne Gebäude, die aus überwiegend modischen Gründen ein Reetdach erhalten haben bzw. erhalten sollen, oder Gebäude, die durch die Veränderung der äußeren Form nicht mehr als typische Reetdachgebäude anzusprechen sind, können nicht gefördert werden.

II.

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Eigentümer von Gebäuden mit erhaltungswürdigen Reetdächern. Den Eigentümern werden Nutzungsberechtigte gleichgestellt, wenn sie auf Grund vertraglicher Vereinbarung den Grundstückseigentümern zur Unterhaltung des zu fördernden Objektes verpflichtet sind.

III.

Förderungsvoraussetzungen

1. Durch die Gewährung von Zuschüssen soll erreicht werden, dass Reetdächer in der vorhandenen Substanz erhalten bleiben und bereits auf andere Bedachungsarten umgestellte Gebäude wieder auf ihre ursprüngliche Bedachung (Weichbedachung) zurückgeführt werden. Voraussetzung ist, dass die Weichbedachung sich auf die gesamte, ursprünglich zur Reetindeckung vorgesehene Dachkonstruktion erstreckt.

Es können gefördert werden:

- a) Die Erneuerung des gesamten Reetdaches;
 - b) die Erneuerung von Teilen des Reetdaches, wobei mindestens eine Seite neu eingedeckt werden muss,
 - c) die laufende Unterhaltung von Reetdächern (Feuerversicherung).
2. Die Gemeinde kann die Zuschussgewährung von sonstigen Auflagen und Bedingungen abhängig machen.
 3. Auf die Gewährung von Zuschüssen besteht kein Rechtsanspruch.
 4. Evtl. notwendige Genehmigungen nach dem Bauordnungsrecht oder nach dem Denkmalschutzrecht bzw. sonstigen Vorschriften werden von diesen Richtlinien nicht berührt.

IV.

Höhe der Förderung

1. Die Gemeinde Heidgraben beteiligt sich an den Kosten der Dacherneuerung mit 50,00 DM/m² Reetdachfläche. Der Höchstbetrag der Förderung wird auf 10.000 DM innerhalb von 10 Jahren begrenzt. Der Zuschussempfänger hat sich zu verpflichten, das Reetdach mindestens 20 Jahre zu erhalten. Für den Fall, dass diese Verpflichtung aus dem Zuschussempfänger zu vertretenden Gründen nicht befolgt wird, ist der Zuschuss in voller Höhe zurückzuzahlen. Die Rückzahlungsverpflichtung entfällt, wenn das geförderte Objekt innerhalb des genannten Zeitraumes durch höhere Gewalt ganz oder teilweise zerstört wird.
2. Zu den Kosten der laufenden Unterhaltung der Weichdächer trägt die Gemeinde durch jährlich wiederkehrende Zuwendungen in der Weise bei, dass sie sich mit 1,50 DM/m² Reetdachfläche an der Feuerversicherungsprämie beteiligt, um den Mehrbetrag der Feuerversicherungsprämie für das Weichdach gegenüber einem Hartdach bei sonst gleicher Risikolage zu mindern. Für den Fall, dass die Bedachungsform geändert wird, hat der Zuschussempfänger sich zu verpflichten, die in den letzten 3 Versicherungsjahren von der Gemeinde gewährten laufenden Zuwendungen zu den Versicherungsprämien zurückzuzahlen. Die Rückzahlungsverpflichtung entfällt, wenn das geförderte Objekt durch höhere Gewalt ganz oder teilweise zerstört wird.

V.

Antrags- und Bewilligungsverfahren

1. Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn sie vor Beginn der Bauarbeiten eingereicht und beschieden worden sind, sofern nicht Ziffer 4 dieses Abschnittes Anwendung findet.
2. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) Eine Ausfertigung der Bauvorlagen oder Baugenehmigung. Falls keine Baugenehmigung notwendig ist, ein Lageplan und eine Baubeschreibung, aus der der Umfang der zu fördernden Maßnahmen erkennbar ist,
 - b) ein Kostenvoranschlag bzw. Angebot der ausführenden Firmen,
 - c) eine Erklärung des Antragstellers, durch die er die Bedingungen dieser Richtlinien anerkennt.

3. Über die Bewilligung von Zuschüssen entscheidet der Finanzausschuss auf Empfehlung des Bau- und Planungsausschusses.
4. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Fertigstellung und Vorlage der Schlussrechnung; die jährlich wiederkehrenden Zuwendungen werden auf Antrag nachträglich nach Vorlage der Prämienrechnung für die Neuwertversicherung des betreffenden Gebäudes gegen Feuerschäden gewährt.

**VI.
Inkrafttreten**

Diese Richtlinien werden ab 1. Januar 1991 wirksam.

Heidgraben, den 6. Juni 1991

(S) Gemeinde Heidgraben
Der Bürgermeister
gez. Tesch

Ausgehängt am 11.6.1991
Abgenommen am 26.6.91

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 096/2014/HD/BV

Fachteam: Planen und Bauen	Datum: 02.04.2014
Bearbeiter: Alexandra Kaland	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	03.12.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	15.12.2015	öffentlich

Ausschreibungs- und Vergabeordnung

Sachverhalt:

Die bestehende Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Gemeinde Heidgraben stammt aus dem Jahre 2009. Seitdem wurde das Vergaberecht mehreren Gesetzesänderungen unterworfen. Zuletzt führte das Land Schleswig-Holstein das Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerbs bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein TTG) ein. Insbesondere die Einführung des TTG macht eine Neufassung der Ausschreibungs- und Vergabeordnung erforderlich.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung hat die beigelegte Ausschreibungs- und Vergabeordnung des Amtes Moorrege entworfen. Sie enthält die geänderten Schwellenwerte zur Wahl des Vergabeverfahrens und berücksichtigt die Einführung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Schleswig-Holstein.

Aus Vereinfachungsgründen sowie zur Ermöglichung eines effizienteren Verwaltungsablaufs hat die Verwaltung die Ausschreibungs- und Vergabeordnung des Amtes neugefasst. Aufgrund des neu eingefügten § 13 gilt diese Ausschreibungs- und Vergabeordnung für die Vergabeverfahren des Amtes sowie darüber hinaus für alle Vergaben der amtsangehörigen Gemeinden. Der Amtsausschuss hat auf der Sitzung vom 25.03.2014 bereits die neue Ausschreibungs- und Vergabeordnung beschlossen.

Dieses Vorgehen praktizieren bereits die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Elmshorn-Land. Das Gemeindeprüfungsamt des Kreises Pinneberg lobte diese Vorgehensweise im letzten Prüfungsbericht für die dortige Amtsverwaltung ausdrücklich.

Es ist daher entbehrlich, die Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Gemeinde Heidgraben zu aktualisieren. Sie ist stattdessen aufzuheben.

Finanzierung:

entfällt

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung beschließt, die Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Gemeinde Heidgraben aufzuheben.

2. Die Gemeindevertretung beschließt, zukünftig lediglich auf Amtsebene eine Ausschreibungs- und Vergabeordnung vorzuhalten.

Bürgermeister Tesch

Anlagen: Entwurf einer Ausschreibungs- und Vergabeordnung des Amtes Moorrege

Ausschreibungs- und Vergabeordnung des Amtes Moorrege

Nach Beschlussfassung des Amtsausschusses Moorrege am 25.03.2014 wird folgende Ausschreibungs- und Vergabeordnung als Dienstanweisung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich und Grundlagen

- (1) Diese Dienstanweisung gilt für das Amt Moorrege und seine Einrichtungen.
- (2) Die Dienstanweisung bezieht sich auf sämtliche Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) sowie Bauleistungen.
- (3) Der Dienstanweisung werden in ihren jeweils gültigen Fassungen zugrunde gelegt:
 1. **Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)**
 2. **Verordnung des Bundes über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung–VgV)**
 3. **Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein – TTG)**
 4. **Gesetz zur Errichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW)**
 5. **Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung – SHVgVO)**
 6. **Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) mit den Teilen A, B und C**
 7. **Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) mit den Teilen A und B**
 8. **Vergabeordnung für freiberufliche Dienstleistungen (VOF)**
 9. **Sonstige vergaberechtliche Bestimmungen des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein für den kommunalen Bereich.**

Neben dieser Dienstanweisung sind im einzelnen Vergabevorgang etwaige Richtlinien und Bedingungen aufgrund von Zuwendungsbescheiden zu beachten.

Die vorstehenden Bestimmungen sind im Verwaltungsablauf wie folgt anzuwenden:

§ 2 a
Vergabeart
(Leistungsart)

Die Art der Vergabe richtet sich

1. bei Auftragsvergaben im innerstaatlichen Bereich unterhalb der jeweiligen EU-Schwellenwerte

- bei **Bauleistungen** nach § 3 des Abschnittes 1 der VOB/A in Verbindung mit § 3 und § 9 SHVgVO
- bei **Lieferungen und Dienstleistungen** nach § 3 des Abschnittes 1 der VOL/A in Verbindung mit § 2 und § 9 SHVgVO
- bei **freiberuflichen Dienstleistungen**, die eine Aufgabe zum Gegenstand haben, deren Lösung vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, nach Abschnitt 1 der VOL/A.

2. bei Auftragsvergaben ab Erreichung des jeweiligen EU-Schwellenwertes

- bei **Bauleistungen** nach § 3 EG des Abschnittes 2 der VOB/A
- bei **Lieferungen und Dienstleistungen** nach § 3 EG des Abschnitts 2 der VOL/A
- bei **freiberuflichen Dienstleistungen**, die eine Aufgabe zum Gegenstand haben, deren Lösung vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, nach § 3 EG des Abschnittes 2 der VOL/A
- bei **freiberuflichen Dienstleistungen**, die eine Aufgabe zum Gegenstand haben, deren Lösung vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, nach § 3 der VOF.

§ 2 b
Vergabeart
(Vergabeverfahren)

Als Vergabemöglichkeiten bestehen:

1. Bei **Bauleistungen** nach der VOB

a) im innerstaatlichen Bereich unterhalb des EU-Schwellenwertes

- **Öffentliche Ausschreibung** (§ 3 Abs. 2 VOB/A)
- **Beschränkte Ausschreibung**
 - nach Öffentlichen Teilnahmewettbewerb (§ 3 Abs. 4 VOB/A)
 - ohne Öffentlichen Teilnahmewettbewerb (§ 3 Abs. 3 VOB/A)
in Verbindung mit § 3 und § 9 Abs. 1 Nr. 3 SHVgVO
- **Freihändige Vergabe** (§ 3 Abs. 5 VOB/A)
in Verbindung mit § 3 Satz 2 und § 9 Abs. 1 Nr. 4 SHVgVO

Auf die Vergabe von **Baukonzessionen** im innerstaatlichen Bereich, bei denen die Gegenleistung für die Bauarbeiten statt in einer Vergütung in dem Recht auf Nutzung der baulichen Anlage besteht, finden die Bestimmungen der §§ 1 bis 21 des Abschnitts 1 der VOB/A entsprechend Anwendung (§ 22 VOB/A).

b) ab Erreichung des EU-Schwellenwertes

- **Offenes Verfahren**, das der Öffentlichen Ausschreibung entspricht (§ 3 EG Abs. 1 Nr. 1 VOB/A)
- **Nichtoffenes Verfahren**, das der Beschränkten Ausschreibung mit Öffentlichem Teilnahmewettbewerb entspricht (§ 3 EG Abs. 1 Nr. 2 VOB/A)
- **Verhandlungsverfahren**, das an die Stelle der Freihändigen Vergabe tritt mit und ohne öffentliche Vergabebekanntmachung (§ 3 EG Abs. 1 Nr. 3 VOB/A)
- **Wettbewerblicher Dialog**, als Verfahren zur Vergabe besonders komplexer Aufträge im Verhandlungsweg (§ 3 EG Abs. 1 Nr. 4 VOB/A)

Für die Vergabe von **Baukonzessionen** ab dem EU-Schwellenwert ist § 22 EG VOB/A anzuwenden.

2. Bei **Lieferungen und Dienstleistungen nach der VOL**

a) im innerstaatlichen Bereich unterhalb des EU-Schwellenwertes

- **Öffentliche Ausschreibung** (§ 3 Abs. 2 VOL/A)
- **Beschränkte Ausschreibung**

- nach Teilnahmewettbewerb. **Dies ist gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 VOL/A der Regelfall.** (§ 3 Abs. 3 VOL/A)
- ohne Teilnahmewettbewerb (§ 3 Abs. 4 VOL/A)
in Verbindung mit § 2 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 Nr. 1 SHVgVO
- **Freihändige Vergabe mit oder auch ohne Teilnahmewettbewerb**
(§ 3 Abs. 5 VOL/A)
in Verbindung mit § 2 Abs. 3 und § 9 Abs. 1 Nr. 2 SHVgVO

b) ab Erreichung des EU-Schwellenwertes

- **offenes Verfahren**, das der öffentlichen Ausschreibung entspricht (§ 3 EG Abs. 1 VOL/A)
- **nicht offenes Verfahren**, das der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb entspricht (§ 3 EG Abs. 2 VOL/A)
- **Verhandlungsverfahren**
 - mit vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme (Teilnahmewettbewerb) (§ 3 EG Abs. 3 VOL/A)
 - ohne Teilnahmewettbewerb (§ 3 EG Abs. 4 VOL/A)
- **Wettbewerblicher Dialog** als besonderes Verhandlungsverfahren unter den in § 3 EG Abs. 7 VOL/A genannten Voraussetzungen
- **Auslobungen (Wettbewerbe)**, soweit nicht VOF, nach dem in § 3 EG Abs. 8 VOL/A beschriebenen Verfahren

Auch dem Abschluss von **Rahmenvereinbarungen** nach § 4 und § 4 EG VOL/A muss eines der vorstehenden innerstaatlichen bzw. EU-Vergabeverfahren vorausgehen.

3. Bei freiberuflichen Dienstleistungen nach der VOF

Ab Erreichung des EU-Schwellenwertes

- **Verhandlungsverfahren**
 - mit vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme – Teilnahmewettbewerb (§ 3 Abs. 1 VOF)
 - ohne Teilnahmewettbewerb (§ 3 Abs. 4 VOF)

§ 3 Wertgrenzenbestimmungen

- (1) Für **Bauleistungen nach der VOB** gelten gemäß § 3 Abs. 3 und 5 Satz 2 VOB/A unter Berücksichtigung der §§ 3, 5 und 9 SHVgVO folgende Wertgrenzen:

bei einer Auftragssumme ohne Umsatzsteuer

a) Freihändige Vergabe

- ohne Preisumfrage bis 2.000,00 €
- nach Preisumfrage ab 2.000,01 € bis 99.999,99 €

b) Beschränkte Ausschreibung

- ohne vorherigen öffentlichen Teilnahmewettbewerb ab 100.000,00 € bis 999.999,99 €

c) Öffentliche Ausschreibung

ab 1.000.000,00 € bis 5.185.999,99 €

d) EU-weite Ausschreibung

- bei Erreichung bzw. Überschreitung des Schwellenwertes gemäß § 2 Abs. 1 VgV und Art. 2 der EU-Verordnung Nr. 1336/2013 ab 5.186.000,00 €

Für Lose von Bauaufträgen gelten die besonderen EU-Schwellenwerte nach § 3 Abs. 7 VgV.

- (2) Für **Liefer- und Dienstleistungen nach der VOL** gelten entsprechend § 2, § 5 und § 9 SHVgVO folgende Wertgrenzen:

bei einer Auftragssumme ohne Umsatzsteuer

a) Freihändige Vergabe

- ohne Preisumfrage bis 500,00 €
- nach Preisumfrage ab 500,01 € bis 99.999,99 €

b) Beschränkte Ausschreibung

bis 99.999,99 €

c) Öffentliche Ausschreibung

ab 100.000,00 € bis 206.999,99 €

d) EU-weite Ausschreibung ab

- bei Erreichung bzw. Überschreitung des Schwellenwertes gemäß § 2 Abs. 1 VgV und Art. 2 der EU-Verordnung Nr. 1336/2013 ab 207.000,00 €

Für Lose von Dienstleistungsaufträgen gelten die besonderen EU-Schwellen-

werte nach § 3 Abs. 7 VgV.

- (3) Für **freiberufliche Leistungen nach der VOF** gelten folgende Wertgrenzen:

bei einer Auftragssumme ohne Umsatzsteuer

Verhandlungsverfahren

mit vorheriger EU-Vergabebekanntmachung bei Erreichung des Schwellenwertes gemäß § 2 Abs. 1 VgV und Art. 2 der EU-Verordnung Nr. 1336/2013 ab 207.000,00 €

- (4) Für die Wertgrenzen sind die **geschätzten Auftragssummen ohne Umsatzsteuer** nach § 2 Abs. 6 Satz 3 TTG in Verbindung mit § 3 der VgV maßgebend.

- (5) Preisumfragen gem. Abs. 1 a) und Abs. 2 a) sind grundsätzlich schriftlich durchzuführen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Preisumfrage auch mündlich erfolgen; Begründung und Angebote sind aktenkundig zu machen.

- (6) **Laufende Lieferungen und Leistungen nach VOL** (z. B. Verbrauchsmaterialien) sind möglichst in zweckmäßigen Zeitabschnitten gesammelt auszuschreiben. Für diese wiederkehrenden Leistungen ist der Gesamtbetrag als maßgebliche Summe anzusetzen.

Dienstleistungsaufträge mit mehrjähriger Laufzeit (z. B. Versicherungs-, Wartungs-, Gebäudereinigungs-, Leasing-, Mietkauf- oder ähnliche Verträge) sind in der Regel spätestens alle fünf Jahre neu auszuschreiben.

- (7) Für die zur Wahl der Vergabeart erforderliche Bestimmung des Auftragswertes ist bei **Leistungen mit mehrjähriger Laufzeit** vom Vertragswert bzw. - wo sich dieser nicht unmittelbar aus dem Vertrag ergibt - vom geschätzten Vertragswert über die Gesamtlaufzeit auszugehen.

Bei unbefristeten Verträgen oder bei nicht absehbarer Vertragsdauer folgt der Vertragswert aus der monatlichen Zahlung multipliziert mit 48. Ein Vertrag gilt auch dann als unbefristet, wenn zwar eine Laufzeit vorgesehen ist, der Vertrag sich aber ohne Kündigung automatisch verlängert.

Die Schätzung der Auftragswerte erfolgt unter Berücksichtigung von § 3 der Vergabeverordnung des Bundes (VgV) sowie § 5 der SHVgVO.

- (8) Bei Wahlmöglichkeit zwischen Kauf und anderen Vertragsarten ist zuvor eine **Wirtschaftlichkeitsprüfung** vorzunehmen und das Ergebnis aktenkundig zu machen. Ein Mangel an Haushaltsmitteln für Erwerb durch Kauf reicht als Begründung für das Eingehen von Dauerschuldverhältnissen nicht aus.

- (9) **Reparaturarbeiten** geringeren Umfangs, die sich von vornherein nicht eindeutig bestimmen lassen und überwiegend Lohnkosten verursachen, können nach vorangegangener Stundenlohnnumfrage freihändig im Stundenlohn vergeben werden.
- (10) **Es ist nicht zulässig, Aufträge in der Absicht aufzuteilen, sie der Anwendung der vorstehenden Bestimmungen zu entziehen.**
- (11) Bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe soll unter den **in Betracht kommenden Bewerbern/Bewerberinnen möglichst gewechselt werden**. Bei der Auswahl ist darauf zu achten, dass auch leistungsfähige Unternehmen, die ihren Sitz innerhalb des Amtsgebietes haben, regelmäßig mit aufgefordert werden.
Darüber hinaus sind - soweit es die technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen zulassen auch kleine und mittlere Unternehmen grundsätzlich laut § 3 Abs. 7 TTG zur Angebotsabgabe aufzufordern.
- Mittelständische Interessen sind vornehmlich durch Teilung der Aufträge in Fach- und Teillose angemessen zu berücksichtigen (siehe auch § 5 und § 5 EG VOB/A, § 2 Abs. 2 und § 2 EG Abs. 2 VOL/A, § 3 Abs. 8 TTG und § 97 Abs. 3 GWB).
- (12) **Das Vergabeverfahren ist laufend zu dokumentieren.** Die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen, die maßgebenden Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen sind in Textform festzuhalten (§ 20 VOB/A, § 20 und § 24 EG VOL/A sowie § 12 VOF).
- (13) In allen förmlichen Ausschreibungsverfahren sowie bei Freihändigen Vergaben ab 10.000,--€ sind bei Bauleistungen die Formblätter aus dem Vergabehandbuch des Bundes (VHB) und bei Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) die Formblätter aus dem VOL-Vergabehandbuch des Kreises zu verwenden.

§ 4

Abweichung von den Wertgrenzen

- (1) Von den Wertgrenzen der Ausschreibungs- und Vergabeordnung und der sich danach richtenden Vergabeart darf nur im Rahmen der in den jeweiligen Vergabe- und Vertragsordnungen bzw. Vergabeordnung für freiberufliche Dienstleistungen genannten sachlichen Ausnahmefälle abgewichen werden. Die Gründe für die Abweichung sind in einem gesonderten Vermerk konkret darzustellen.

ten für die elektronische Übermittlung der Bekanntmachungen sind unter der Internetadresse www.simap.europa.eu abrufbar.

§ 6

Erklärungen und Nachweise vor Auftragsvergabe

- (1) Bei allen Ausschreibungen, deren Leistungserbringung dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes unterliegt, ist laut § 4 Abs. 1 TTG von den Bietern die im Anhang 1 beigefügte Erklärung zu fordern.

Bei Auftragsvergaben ab einem Auftragswert in Höhe von netto 15.000 € ist gemäß § 4 Abs. 3 und 4 TTG von Bietern die im Anhang 2 beigefügte Erklärung zu fordern.

Sollte die zu fordernde Erklärung von einem Bieter bei Angebotsabgabe und im Anschluss an eine Nachfrist nicht vorgelegt werden, ist das Angebot nach § 8 Abs. 2 TTG von der Wertung auszuschließen.

Mit den Vergabeunterlagen ist der Bieter zu verpflichten, Kontrollen des Auftraggebers laut § 11 TTG und Überprüfungen durch das Innenministerium gemäß § 15 TTG zuzulassen.

- (2) Zum Wettbewerb werden nur Unternehmen mit der erforderlichen **Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit** sowie Gesetzestreue zugelassen. Die zuständige Mitarbeiterin/der zuständige Mitarbeiter entscheidet jeweils im pflichtgemäßen Ermessen nach den Erfordernissen des Einzelfalles darüber, welche Eigenerklärungen und Nachweise die Bewerber/Bieter im Rahmen von § 6 und § 6 EG VOB/A bzw. § 6 und § 6 EG VOL/A sowie § 5 VOF zu erbringen haben. Die Bestimmungen des Absatzes 1 bleiben hiervon unberührt.

Die Vorlage von Eigenerklärungen und Nachweisen, welche zusätzlich zu den Erklärungspflichten des § 4 TTG vorzulegen sind, ist möglichst in die Wertungsphase der Angebote zu verschieben und auf die Bieter zu beschränken, deren Angebote in die engere Wahl gekommen sind. Die Einholung der Nachweise hat unter einer Fristsetzung von sechs Kalendertagen mit Hinweis auf § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A und § 16 EG Abs. 1 Nr. 3 VOB/A zu erfolgen. Bei VOL-Vergaben kann die Frist nach § 16 Abs. 2 VOL/A bzw. § 19 EG Abs. 2 VOL/A selbst bestimmt werden.

Im Falle eines Vergabeverfahrens mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb sind die geforderten Erklärungen und Nachweise vom Bewerber bereits mit der Bewerbung (Teilnahmeantrag) vorzulegen.

Bei der Vergabe von Bauleistungen nach der VOB/A und von Liefer- und Dienstleistungen nach der VOL/A ist generell eine Eigenerklärung der Bewerber bzw. Bieter entsprechend Absatz 4 c) darüber einzuholen, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss vom Vergabeverfahren nach § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes, nach § 21 Abs. 1 des Arbeit-

nehmer-Entsendegesetzes oder nach § 16 Abs. 1 des Mindestarbeitsbedingungengesetzes nicht vorliegen.

- (3) Die Eignung des Unternehmens wird bei Öffentlicher Ausschreibung und Offenen Verfahren im Rahmen der Angebotswertung nach § 16 und § 19 EG VOL/A bzw. § 16 und § 16 EG VOB/A geprüft, während bei Beschränkter Ausschreibung, Freihändiger Vergabe und Nichtoffenen Verfahren diese bereits **vor** Anforderung zur Angebotsabgabe zu prüfen ist.

Bei Baumaßnahmen nach der VOB entfällt die spezielle Eignungsprüfung, wenn das Unternehmen gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 2 VOB/A und § 6 EG Abs. 3 Nr. 2 VOB/A seine auftrags-unabhängige Eignung durch die vom Auftraggeber direkt abrufbare Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis unter www.pq-verein.de) nachweist. Näheres über das Verfahren ist den „Hinweisen für Kommunale Auftraggeber zur Präqualifikation für Bauunternehmen“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung zu entnehmen.

Bei VOL-Vergaben entfällt die spezielle Eignungsprüfung nach § 6 Abs. 4 und § 7 EG VOL/A, wenn der Unternehmer in der bundesweiten Präqualifizierungs-Datenbank (www.pq-vol.de) der Auftrags- und Beratungsstellen sowie IHK und HWK (www.abst-sh.de) registriert ist.

Vor der Vergabeentscheidung soll laut § 13 Abs. 1 TTG eine Auskunft aus dem Vergabe- und Korruptionsregister eingeholt werden.

- (4) Aufträge im Wert von über **10.000,-- Euro** sind nur an solche Unternehmen zu vergeben, die **schriftliche Erklärungen** des Inhaltes abgeben, dass sie
- a) ihren gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der **Steuern und Sozialabgaben** nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfüllen und
 - b) keine illegalen Beschäftigten einsetzen und
 - c) in den letzten zwei Jahren nicht
 - gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz,
 - gem. § 21 Abs. 1 Arbeitnehmer-Entsendegesetz oder
 - gem. § 16 Abs. 1 Mindestarbeitsbedingungengesetz

mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500,-- € belegt worden sind.

Aufträge im Wert von 25.000,-- Euro oder höherem Auftragswert werden nur an Unternehmen vergeben, die schriftlich erklären, dass sie nicht mit einer Geldbuße von mindestens 1.000,-- Euro nach § 16 Abs. 1 und 2 TTG belegt worden sind und dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss gemäß § 13 Abs. 1 TTG nicht vorliegen.

- (5) Bei der Vergabe von Liefer-, Dienst- und Planungsleistungen ab einem Auftragswert von 25.000,-- € netto und bei der Vergabe von Bauleistungen ab einem Auftragswert von 50.000,-- € ist vor der Vergabeentscheidung bei der zentralen Informationsstelle abzufragen, inwieweit Eintragungen im Register zum Schutz fairen Wettbewerbs zu Bieterinnen und Bietern, deren Geschäftsführungen, Bewerberinnen und Bewerber sowie potenziellen Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern vorliegen. Bei Bietergemeinschaften ist jedes Einzelunternehmen und deren Geschäftsführung abzufragen (§ 7 GRfW).

Die Internetseite der registerführenden zentralen Informationsstelle lautet:

www.schleswig-hol-

stein.de/MWAVT/DE/Service/RegisterWettbewerb/fairer_wettbewerb_node.html

Bei Vergaben mit einem Auftragsvolumen ab 25.000,-- € ist der Auftraggeber gemäß § 16 Absatz 5 TTG zusätzlich verpflichtet, für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, für die Nachunternehmer und die Verleiher von Arbeitskräften einen Gewerbezentralregisterauszug nach § 150 a der Gewerbeordnung beim Bundesamt für Justiz in Bonn anzufordern.

- (6) Bei allen Ausschreibungen ist von den Bietern eine **Erklärung** darüber zu verlangen, dass das Unternehmen für die angebotenen Lieferungen und Leistungen **keine Kartellabrede, Preisbindungen**, ähnliche Vereinbarungen oder vorbereitende Handlungen in diese Richtung getroffen hat oder treffen wird.

Bereits bei der Ausschreibung von Aufträgen ist darauf hinzuweisen, dass der Zuschlag nur Bietern erteilt wird, die die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen.

- (7) Alle **Erklärungspflichten** gelten bei beabsichtigter Beauftragung von **Nachunternehmen** (Subunternehmen) auch für diese. Auftragnehmer sind für den Fall der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer vertraglich zu verpflichten,

- bevorzugt Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zu beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrages zu vereinbaren ist
- Nachunternehmen davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt
- bei der Vergabe von Bauleistungen an Nachunternehmen die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) und bei der Weitergabe von Liefer- und Dienstleistungen die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) zum Vertragsbestandteil zu machen
- den Nachunternehmen insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise keine ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen als zwischen Auftragnehmer und dem Amt Moorrege vereinbart.

- (8) Für den Fall der Abgabe einer **unrichtigen Erklärung** nach Abs. 4 und 5 hat das Amt sich vorzubehalten, vom Vertrag zurückzutreten.

Ferner sind Unternehmen, die derartige unrichtige Erklärungen abgeben oder mangelhafte Lieferungen und Leistungen (einschließlich Bauleistungen) erbracht haben, **in der Regel** für **zwei Jahre** von Lieferungen und Leistungen für das Amt Moorrege und seiner Gemeinden **auszuschließen** (siehe auch § 13 TTG).

Für den Fall einer **nachweislich aus Anlass der Vergabe getroffenen Abrede**, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, ist - wenn kein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird - die Zahlung von **5 v. H. der Abrechnungssumme** auszubedingen, auch für die Fälle, in denen der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt wurde.

§ 7

Leistungsbeschreibung/Verdingungsunterlagen

- (1) **Die Leistungsbeschreibung** als wesentliche Grundlage der Vergabeunterlagen muss **eindeutig und so erschöpfend** sein, dass alle Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen, die Angebote miteinander vergleichbar sind und eine einwandfreie Preisermittlung ermöglicht wird. Die Preise müssen sicher und ohne umfangreiche Vorarbeiten zu berechnen sein.
- (2) **Wahl- und Bedarfspositionen** sind auf den jeweils unabweisbaren Mindestumfang zu beschränken, da sie sonst zu Manipulationszwecken missbraucht werden können. Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Kalkulation sind hinreichend genaue Angaben zur Ausführung zu machen und realistische Mengensätze auszuschreiben.
- (3) In den Verträgen des Amtes und seiner Einrichtungen mit den Auftragnehmern sind grundsätzlich die **Allgemeinen Vertragsbedingungen** des Teiles B der VOL für die Ausführung von Leistungen bzw. des Teiles B der VOB für die Ausführung von Bauleistungen als verbindliche Vertragsinhalte zu vereinbaren. Darauf ist bereits in den Vergabeunterlagen hinzuweisen.

Darüber hinaus sind bei fachspezifischen Anforderungen auch **Besondere und Zusätzliche Vertragsbedingungen** (z. B. Technische Vertragsbedingungen, Ergänzende Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen (EVB-IT und BVB) zu berücksichtigen.

- (4) Absatz 3 gilt auch für Freihändige Auftragsvergaben, wobei die Vereinbarung Besonderer und Zusätzlicher Vertragsbedingungen bei Auftragssummen unter 10.000,-- € netto entfallen kann.

- (5) Bei der Ausschreibung von Bauleistungen sind den Vergabeunterlagen die Formblätter "Preisermittlung bei Zuschlagskalkulation" oder „Preisermittlung bei Kalkulation über die Endsumme“ sowie „Aufgliederung der Einheitspreise“ aus dem Vergabehandbuch des Bundes beizufügen, wenn die Auftragssumme 100.000,-- € netto übersteigt.

Die Formblätter Nr. 221 oder 222 (je nach Kalkulationsmethode des Bieters) sind in der Wertungsphase ausgefüllt vom Bieter zurückzufordern.

Das Formblatt 223 (Aufgliederung der Einheitspreise) ist von der ausschreibenden Stelle vor Ausschreibungsbeginn um die ausgewählten kostenbestimmenden Positionen zu ergänzen, deren Aufgliederung während der Wertungsphase gefordert wird. Überschreitet die voraussichtliche Auftragssumme netto 200.000,-- €, sind alle Teilleistungen (Positionen) vorzugeben.

Unterhalb der Wertgrenze von netto 100.000,-- € sind die bezeichneten Formblätter auch dann ausfüllen zu lassen, wenn die **Angebotssummen der in die engere Wahl kommenden Bieter um 10 v. H. oder mehr voneinander abweichen.**

In diesen Fällen sind die in den Formblättern geforderten Angaben zur Preiskalkulation nachträglich einzuholen, um die Auskömmlichkeit der angebotenen Einheitspreise in den Wertungsphasen prüfen zu können.

- (6) Bei der Wertung von unangemessen niedrigen Angeboten ist § 10 TTG zu beachten.
- (7) Die Wertungskriterien sind in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen zu nennen.
- (8) Im Falle der Zulassung von Nebenangeboten sind in den Vergabeunterlagen die entsprechenden Mindestanforderungen anzugeben. Es dürfen nur Nebenangebote berücksichtigt werden, die die verlangten Mindestanforderungen erfüllen.

Für Nebenangebote gelten in der Regel die gleichen Wertungskriterien wie für Hauptangebote. Soweit Nebenangebote oder Angebote mit Lohngleitklausel zugelassen sind, werden für diese gesonderte Wertungssummen ermittelt.

§ 8 Korruptionsprävention

Im förmlichen Vergabeverfahren von Bauleistungen sind zur Sicherung der Transparenz und Korruptionsprävention Kontrollmechanismen vorzusehen, um insbesondere nachträgliche Angebotsmanipulationen zu verhindern.

Zu diesem Zweck ist bei Auftragsvergaben nach der VOB/A im förmlichen Vergabeverfahren vom Bieter die Beifügung einer selbstgefertigten Kopie des Angebotes einschließlich eventueller Nebenangebote (Zweitausfertigung) zu verlangen. Die Zweitausfertigung ist dem Angebot gesondert verschlossen beizufügen. Sie dient gemäß § 3 Abs. 4 TTG als Prüfungsunterlage in Zweifelsfällen.

Dabei ist zu gewährleisten, dass sowohl der Eröffnungstermin als auch die rechnerische Prüfung der Angebote von eigenem Personal durchgeführt wird, das ansonsten mit Ausschreibungsverfahren und Durchführungen von Baumaßnahmen nicht befasst ist (Nr. 1 a des Runderlasses des Innenministeriums vom 20.09.2004 – IV 665-517.21-).

Die rechnerische Prüfung gemäß § 16 Abs. 3 VOB/A ist mit allen Besonderheiten im Submissionsprotokoll zu vermerken und wird Bestandteil der Dokumentation.

Ausgenommen von den organisatorischen Anforderungen zur personellen Trennung der Aufgaben ist die anschließende technische und wirtschaftliche Prüfung der Angebote.

§ 9

Zusätzliche Aufforderung zur Angebotsabgabe

Wenn bei Öffentlichen Ausschreibungen und Offenen Verfahren vor dem Eröffnungstermin erkennbar werden sollte, dass die Zahl der Angebote für eine ausreichende Auswahl zu gering sein wird, soll die ausschreibende Stelle während der Angebotsfrist zusätzlich leistungsfähige Unternehmen zur Mitbeteiligung auffordern.

§ 10

Behandlung der Angebote und Angebotsöffnung

- (1) Bei jeder Ausschreibung sind in den Vergabeunterlagen **Ort und Zeit für die Abgabe der Angebote** sowie eine **Zuschlags- bzw. Bindefrist** vorzusehen. Die Angebote sind von den Bietern als solche zu kennzeichnen.
- (2) Die eingehenden Angebote sind in förmlichen Vergabeverfahren auf dem geschlossenen Umschlag mit einem **Eingangsstempel** zu versehen und unverzüglich und ungeöffnet einer entsprechend vorzusehenden und an der **Vergabe unbeteiligten Stelle** zuzuleiten, die die Angebote mit einer laufenden Nummer versieht und ungeöffnet **unter Verschluss aufzubewahren** hat.

Unmittelbar vor dem Eröffnungstermin sind die Angebote einem(r) mit der Angebotsöffnung Beauftragten, jedoch **mit der Vergabe nicht Befassten** (Verhandlungsleiter oder Schriftführer) auszuhändigen.

Sofort nach Eröffnung sind die Angebote in allen wesentlichen Teilen mit einem **Stanzgerät**, das im übrigen unter Verschluss zu halten ist, zu **kennzeichnen**, um nachträgliche Änderungen und Ergänzungen zu verhindern. Alternativ können die Angebote auch mit Hilfe der **EDV** verarbeitet (z.B. gescannt) und die Dateien mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz (SigG) versehen werden. Hierdurch wird sichergestellt, dass **nachträgliche Änderungen** seitens der verwendeten Software verhindert oder protokolliert werden.

Die Öffnung und das Ergebnis der Angebote sind in einer **Verhandlungsniederschrift** festzuhalten.

Im VOB-Bereich können anwesende Bieter oder deren Bevollmächtigte die Niederschrift mitunterzeichnen.

Die Öffnung von Angeboten nach VOL ist nicht öffentlich.

§ 11 Informationspflichten / Transparenz

- (1) In Vergabeverfahren **ab den EU-Schwellenwerten** nach der VOB/A (2. Abschnitt), der VOL/A (2. Abschnitt) und der VOF sind die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, vorab über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebotes und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich in Textform zu informieren (§ 101 a Abs. 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen-GWB). Dies gilt auch für Bewerber, die keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung erhalten haben, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter ergangen ist.

Ein Vertrag darf erst **15 Kalendertage** nach Absendung der Information geschlossen werden. Die Frist kann durch Übermittlung der Information per Fax oder elektronisch auf zehn Kalendertage gekürzt werden.

Ein Auftrag darf vor Ablauf der Frist oder ohne dass eine entsprechende Bieterinformation erfolgt und die Frist abgelaufen ist, nicht erteilt werden. Für die Einhaltung der Mitteilungsfrist ist der Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung beim Auftraggeber maßgebend. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber.

Der Tag der Absendung ist in der Dokumentation festzuhalten.

- (2) Bei der Vergabe von **Bauleistungen** nach Öffentlicher oder Beschränkter Ausschreibung **unterhalb des EU-Schwellenwertes** mit einem **Auftragswert ab 10.000,00 € netto** informiert der Auftraggeber die erfolglosen Bieter über den Namen des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll, über den Grund der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihrer jeweiligen Angebote und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Er sendet diese Information in Textform spätestens **15 Kalendertage** vor dem Vertragsschluss an die Bieter ab. Die Frist verkürzt sich auf 10 Kalendertage bei elektronischer Informationsübermittlung und in begründeten und zu dokumentierenden Eilfällen auf fünf Kalendertage.
- (3) Bei Vergaben nach der VOB/A ist bei beschränkten Ausschreibungen ab einem Auftragswert von 150.000,00 € und freihändigen Vergaben ab einem Auftragswert von 50.000,00 € nach Zuschlagserteilung über die Vergabe auf der amtseigenen Homepage zu informieren.
Bei Vergaben nach der VOL/A ist ab einem Auftragswert von 25.000,00 € nach Zuschlagserteilung über die Vergabe auf der amtseigenen Homepage zu informieren.
Der Informationsumfang dieser Vergabebenachrichtigungen ergibt sich aus § 9 Abs. 2 und 3 SHVgVO.
Die Verwaltung muss laufend auf der amtseigenen Homepage über beabsichtigte beschränkte Ausschreibungen von Bauleistungen ohne Öffentlichen Teilnahmewettbewerb ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000,00 € netto informieren. Der Informationsumfang ergibt sich aus § 19 Abs. 5 VOB/A.

§ 12

Entscheidung über Auftragsvergaben des Amtes

- (1) Über die Vergabe von Aufträgen entscheiden innerhalb der Wertgrenzen der Hauptsatzung die Amtsvorsteherin / der Amtsvorsteher oder bei Delegation die entsprechend Bevollmächtigten, darüber hinaus der Amtsausschuss.

Die Zuständigkeit der leitenden Verwaltungsbeamtin/des leitenden Verwaltungsbeamten für Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 15 Abs. 3 AO bleibt unberührt.

Unabhängig vom Wert des Auftrages fallen auch Zuschlagserteilungen in **förmlichen Vergabeverfahren** auf das preisgünstigste und zugleich wirtschaftlichste Angebot als Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß der Hauptsatzung in die Zuständigkeit der leitenden Verwaltungsbeamtin / des leitenden Verwaltungsbeamten.

In **förmlichen Vergabeverfahren**, die aufgrund nachfolgender Umstände **kein Geschäft der laufenden Verwaltung** darstellen, sind **vor Zuschlagserteilung** die Selbstverwaltungsgremien des Amtes zu beteiligen, wenn

- der Zuschlag abweichend vom preisgünstigsten Angebot unter Berücksichtigung weiterer Kriterien auf das insgesamt wirtschaftlichste Angebot erteilt werden soll

- die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach dem Ausschreibungsergebnis nicht ausreichen
 - Zweifel an der Wirtschaftlichkeit des Ausschreibungsergebnisses bestehen, die zu einer Aufhebung der Ausschreibung führen können
 - andere besondere Gründe einen Beschluss der Selbstverwaltung über die Zuschlagserteilung erfordern
- (2) Die **Übertragung von Entscheidungsbefugnissen** für Auftragsvergaben durch die Amtsvorsteherin / den Amtsvorsteher bzw. durch die leitende Verwaltungsbeamtin / den leitenden Verwaltungsbeamten **auf Mitarbeiter/innen der Amtsverwaltung** hat jeweils schriftlich zu erfolgen. Über die vorgenommene Delegation ist eine Übersicht zu führen.

§ 13

Zuschlagserteilung in förmlichen Vergabeverfahren als Vergabestelle der amtsangehörigen Gemeinden

(1) Die Amtsverwaltung führt das nach den Wertgrenzen dieser Ausschreibungs- und Vergabeordnung gebotene Vergabeverfahren für die amtsangehörigen Gemeinden unter Verwendung des Briefkopfes des Amtes durch.

Voraussetzung für die Durchführung des Vergabeverfahrens ist eine Maßnahmenentscheidung durch die Gemeindevertretung der betreffenden amtsangehörigen Gemeinde mit Bereitstellung von entsprechenden Haushaltsmitteln.

Die schriftliche Zuschlagserteilung im förmlichen Vergabeverfahren obliegt deshalb dem Amt als zuständige Vergabestelle (§ 3 Abs. 1 AO). Die Zuschlagserteilung erfolgt auf Grundlage der Dokumentation nach § 20 VOB/A, § 20 und § 24 EG VOL/A sowie § 12 VOF.

Solange es sich dabei nicht um förmliche Verpflichtungserklärungen (§ 14 Abs. 4) handelt, erfolgt die Zuschlagserteilung unter dem Briefkopf des Amtes im Namen und auf Rechnung der betreffenden Gemeinde.

Unabhängig vom Wert des Auftrages fallen Zuschlagserteilungen in förmlichen Vergabeverfahren auf das preisgünstigste und zugleich wirtschaftlichste Angebot als Geschäft der laufenden Verwaltung laut § 4 der Hauptsatzung des Amtes in die Zuständigkeit der leitenden Verwaltungsbeamtin / des leitenden Verwaltungsbeamten bzw. bei Delegation in die Zuständigkeit der entsprechend Bevollmächtigten.

(2) Vor Zuschlagserteilung durch die Amtsverwaltung ist in folgenden Fällen die Entscheidung der Gemeinde einzuholen.
Sobald

- der Zuschlag abweichend vom preisgünstigsten Angebot unter Berücksichtigung weiterer Kriterien auf das insgesamt wirtschaftlichste Angebot erteilt werden soll
- die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach dem Ausschreibungsergebnis nicht ausreichend sind
- Zweifel an der Wirtschaftlichkeit des Ausschreibungsergebnisses bestehen, die zu einer Aufhebung der Ausschreibung führen können
- andere besondere Gründe einen Beschluss der Selbstverwaltung über die Zuschlagserteilung erfordern.

Sofern die Zuschlagserteilung ohne die Mitwirkung der Gemeinde erfolgt, hat das Amt die Gemeinde über die vorgenommene Zuschlagserteilung zu unterrichten.

(3) Wegen der Ausgestaltung von Auftragsvergaben bzw. Zuschlagserteilungen zur Einhaltung der kommunalrechtlichen Erfordernisse sind die Regelungen des § 14 Abs. 4 zu beachten.

(4) Über die Vergabe von Aufträgen außerhalb förmlicher Vergabeverfahren entscheidet innerhalb der Wertgrenzen des § 3 der Hauptsatzung der jeweiligen amtsangehörigen Gemeinde die Bürgermeisterin / der Bürgermeister, darüber hinaus die Gemeindevertretung.

§ 14 Formvorschriften

- (1) **Jeder Auftrag ist grundsätzlich schriftlich zu erteilen.**
- (2) Soweit die Art des Auftrages nicht ein besonderes Schreiben erfordert, kann der Auftrag durch **Kleinauftragsformular** erteilt werden.
- (3) Sind aufgrund besonderer Umstände Aufträge ausnahmsweise mündlich, telefonisch oder per Telefax erteilt worden, sind diese unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
- (4) Sofern Aufträge mit ihrem jeweiligen Wert die sich aus der Hauptsatzung ergebende Wertgrenze übersteigen, sind die Formvorschriften für Verpflichtungserklärungen nach § 51 Abs. 2 GO für amtsangehörige Gemeinden, hinsichtlich des Amtes in Verbindung mit § 24 a) AO, zu beachten.
- (5) Im Übrigen sind im Zusammenhang mit Auftragsvergaben ggf. die Bestimmungen des § 29 Abs. 2 GO in Verbindung mit § 24 a) AO über Interessenwiderstreit zu beachten, wonach Verträge des Amtes bei Überschreitung der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenze mit

1. Mitgliedern des Amtsausschusses sowie mit der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher
 2. juristischen Personen, an denen Mitglieder des Amtsausschusses, die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher beteiligt sind,
- nur dann rechtsverbindlich sind, wenn der Amtsausschuss zustimmt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Ausschreibungs- und Vergabeordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ausschreibungs- und Vergabeordnung in der Fassung vom 10.07.2009 außer Kraft.

Moorrege, den 26.03.2014

(S)

(Rißler)
Amtsvorsteher

Für Aufträge **bis** 15.000 Euro:

Verpflichtungserklärung – Formblatt 1

zur Einhaltung der Mindestarbeitsbedingungen einschließlich Mindestentgelt gemäß § 4 Absatz 1 Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig Holstein – TTG

für Aufträge bis 15.000 Euro mit Branchen, die dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes unterfallen:

Namens und im Auftrag der Firma

Name/Anschrift

erkläre ich,

dass ich meinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts gewähre, die durch einen bundesweit für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag oder eine nach den §§ 7 oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung erlassene Rechtsverordnung verbindlich vorgegeben werden.

Unterschrift/Firmenstempel

Für Aufträge **ab** 15.000 Euro:

Verpflichtungserklärung – Formblatt 2

**zur Einhaltung der Mindestarbeitsbedingungen, Mindest- und Tariflohn gemäß § 4
Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig Holstein – TTG**

Namens und im Auftrag der Firma

Name/Anschrift

erkläre ich,

- dass ich meinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung einer Leistung, deren Erbringung dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung unterfällt, wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts gewähre, die durch einen bundesweit für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag oder eine nach den §§ 7 oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes erlassene Rechtsverordnung verbindlich vorgegeben werden.**
- dass meinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene bei der Ausführung der Leistung mindestens das in Schleswig-Holstein für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten gezahlt wird und tarifliche Änderungen während der Zeit der Auftragsausführung nachvollzogen werden.**

Für den Fall, dass diese beiden Alternativen auf den öffentlichen Auftrag nicht zutreffen, erkläre ich:

- dass meinen Beschäftigten (ohne Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten, Hilfskräfte und Teilnehmende an Bundesfreiwilligendiensten) bei der Ausführung einer Leistung, die auf Grundlage dieses Vergabeverfahrens erbracht wird und nicht dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden**

Fassung unterfällt und sich nicht auf den Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene erstreckt, wenigstens ein Mindeststundenentgelt von 9,18 Euro gezahlt wird.

- Es liegt keine tarifliche Bindung meines Unternehmens vor.**
- Es liegt die folgende tarifliche Bindung meines Unternehmens vor:**

Die im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Beschäftigten erhalten Mindeststundenentgelte in Höhe von:

Ich erkläre weiterhin,

dass Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158) in der jeweils geltenden Fassung bei der Ausführung der Leistung, die auf Grundlage dieses Vergabeverfahrens erbracht wird, für die gleiche Tätigkeit ebenso entlohnt werden wie die regulär Beschäftigten.

Ich erkläre weiterhin,

dass ich mir von einer/einem von mir beauftragten Nachunternehmerin bzw. Nachunternehmer oder beauftragten Verleiherin bzw. Verleiher von Arbeitskräften eine Verpflichtungserklärung im vorstehenden Sinne ebenso abgeben lasse wie für alle weiteren Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer der Nachunternehmerin bzw. des Nachunternehmers.

Ich bin mir bewusst, dass ein nachweislicher Verstoß gegen meine Verpflichtungen aus dieser Erklärung

- **den Ausschluss meines Unternehmens von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat,**
- **den Ausschluss meines Unternehmens für die Dauer von bis zu drei Jahren von der Vergabe öffentlicher Aufträge der ausschließenden Vergabestelle zur Folge haben kann und ein**
- **solcher Ausschluss dem Register zum Schutz fairen Wettbewerbs mitgeteilt wird,**
- **nach Vertragsschluss den Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.**

Unterschrift/Firmenstempel

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0203/2015/HD/BV

Fachteam: Ordnung und Technik	Datum: 02.10.2015
Bearbeiter: Uwe Denker	AZ: 7 /

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bauwesen und Verkehr der Gemeinde Heidgraben	06.10.2015	öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	07.10.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	12.10.2015	öffentlich

Zustandserfassung der Schmutzwasserkanäle samt Grundstücksanschlüsse gem. SüVO

Sachverhalt:

Die Selbstüberwachungs-Verordnung (SüVO) schreibt in Schleswig-Holstein vor, dass die kommunalen Schmutzwasserleitungen erfasst und untersucht werden müssen. Es soll dadurch nachgewiesen werden, dass die Leitungen dicht sind und keine Belastung des Grundwassers durch austretende fäkalienhaltige Abwässer erfolgt. Die Gemeinde Heidgraben soll bereits seit Jahren (bis zum 22.02.2012) dieser, in der SüVO verankerten Pflicht, zur Kanaluntersuchung der Sammelkanäle nachkommen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Zustandserfassung der Schmutzwasserkanäle soll bis zum 31.12.2015 abgeschlossen sein. Da dies aber nicht mehr zu schaffen ist, empfehle ich beim Kreis Pinneberg einen Antrag auf Fristverlängerung bis zum 31.12.2016 zu stellen, aber gleichzeitig die Maßnahme zu beschließen und die Mittel in 2016 bereit zu stellen.

Für die Grundstücksanschlusskanäle gilt eine Frist bis zum 22.02.2022 für die erstmalige Untersuchung.

Es könnte überlegt werden, zusammen mit dem Hauptkanal auch die Anschlusskanäle, diese damit deutlich vor der Frist, mit zu erfassen oder jetzt nur die Hauptkanäle und die Anschlusskanäle später separat untersuchen zu lassen. Dieses wird dann natürlich entsprechend teurer.

Kostenberechnung –Hauptkanäle und Grundstücksanschlusskanäle:

Erstellung Kanalkataster für die ganze Gemeinde (Ing.-Leistung)	20.000 €
Reinigungs- und Inspektionsarbeiten	245.000 €
Gesamtkosten (incl. Mwst)	265.000 €

Kostenberechnung –Hauptkanäle ohne Grundstücksanschlusskanäle:

Erstellung Kanalkataster für die ganze Gemeinde	14.000 €
Reinigungs- und Inspektionsarbeiten	125.000 €
Gesamtkosten (incl. Mwst)	139.000 €

Bei einer späteren Untersuchung der Grundstücksanschlusskanäle muss der Hauptkanal erneut gereinigt werden, da die Untersuchung der Grundstücksanschlusskanäle i.d.R. vom Hauptkanal erfolgt.

Finanzierung:

Die Finanzierung kann aus der Ausschreibungsrücklage Schmutzwasser erfolgen. Der aktuelle Bestand liegt hier bei 637.767 €.

Fördermittel durch Dritte:

keine

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bauwesen und Verkehr empfiehlt / der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt die Durchführung der Maßnahme und stellt die erforderlichen Mittel im Haushalt 2016 bereit.

Es wird beschlossen die Untersuchung

einschl. Grundstücksentwässerungskanäle

ohne Grundstücksentwässerungskanäle durchzuführen.

Hagen stv. Bürgermeister

Anlagen:

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0207/2015/HD/BV

Fachteam: Planen und Bauen	Datum: 26.10.2015
Bearbeiter: Jan-Christian Wiese	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Umweltschutz und Bauleitplanung, Kleingarten der Gemeinde Heidgraben	09.11.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	15.12.2015	öffentlich

41. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans der Stadt Tornesch; hier: Fassung eines gleichlautenden Feststellungsbeschlusses

Sachverhalt:

Den Sachverhalt entnehmen Sie bitte der als Anlage beigefügten Beschlussvorlage der Stadt Tornesch.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aufgrund der Vereinbarungen über den gemeinsamen Flächennutzungsplan der Städte Uetersen und Tornesch sowie der Gemeinden Moorrege und Heidgraben bedarf es bei der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes einer übereinstimmenden Beschlussfassung, da die Ausweisung einer Sonderbaufläche im Businesspark Tornesch mehr als 5 ha Fläche beinhaltet.

Auf der Gemeindevertretersitzung vom 15.12.2014 wurde bereits der gemeinsame Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange gefasst.

Finanzierung:

Die Verfahrenskosten trägt die Stadt Tornesch.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

1. Die während der Auslegung bzw. Beteiligung der Behörden und sonstigen

Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit abgegebenen Stellungnahmen werden gemäß den Vorschlägen der Verwaltung vom 17.09.2015 geprüft. Die Zusammenstellung vom 17.09.2015 ist Bestandteil dieses Beschlusses. Der Bürgermeister der Stadt Tornesch wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heidgraben beschließt die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes „Businesspark Tornesch – Erweiterung nördlich Asperhorner Weg“.
3. Die Begründung mit dem Umweltbericht wird gebilligt.
4. Der Bürgermeister der Stadt Tornesch wird beauftragt, die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Genehmigung vorzulegen und danach die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt des Planes Auskunft verlangt werden kann.

Hagen
1. stv. Bürgermeister

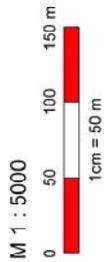
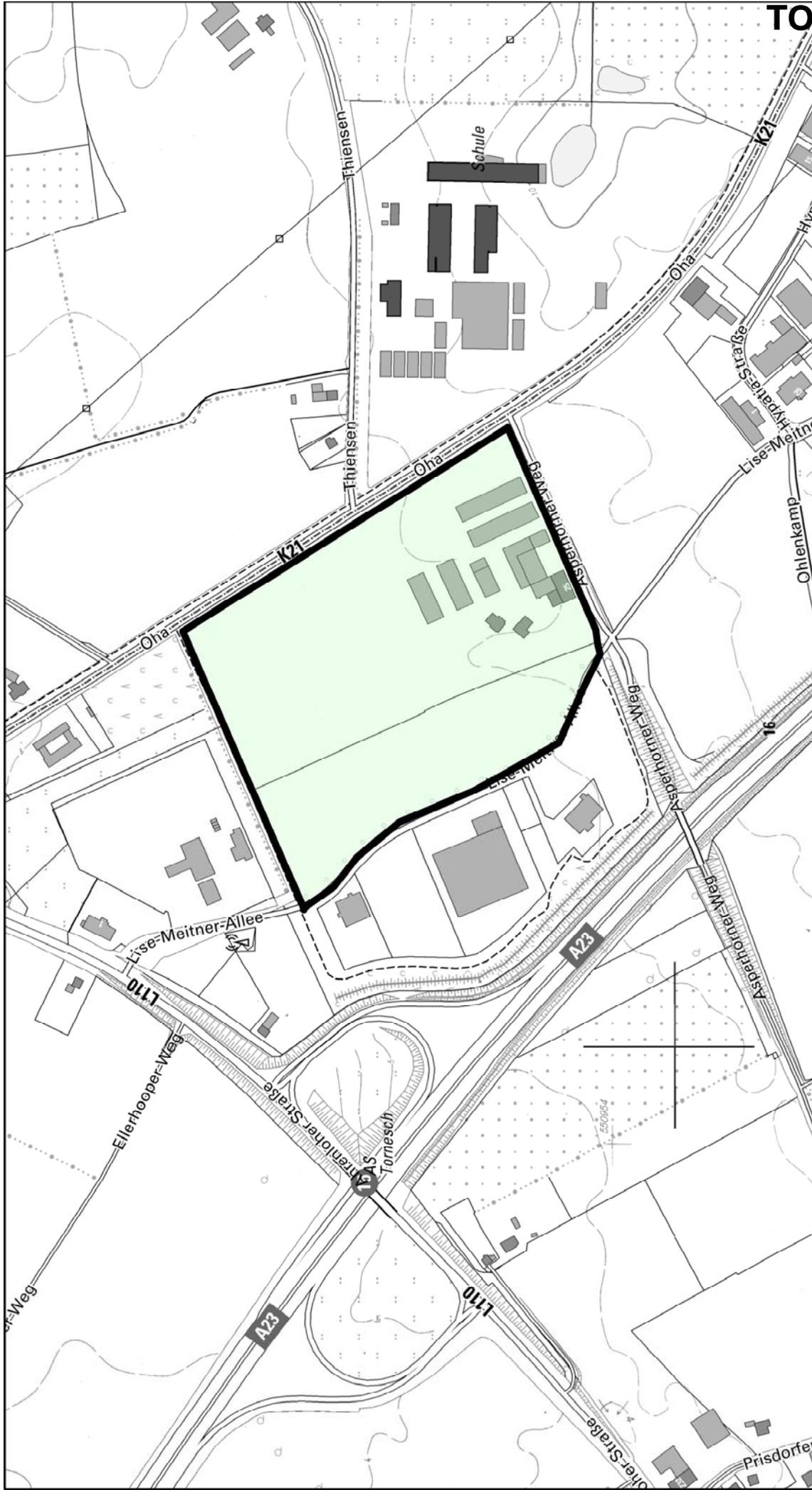
Anlagen: - Anlage 1: Lageplan
- Anlage 2 – 6: Beschlussvorlage der Stadt Tornesch vom 17.09.2015
nebst dort aufgeführten Anlagen



Amt Moorrege

Lageplan 41. F-Planänderung der Stadt Tornesch

Datum: 17.11.2014
nicht amtlicher
Kartenauszug



M 1 : 5000

Herausgeber ALKIS: Landesamt für Vermessung und Geoinformation SH

TOP Ö 13



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/15/156
Federführend: Bau- und Planungsamt	Status: Datum:	öffentlich 17.09.2015
	Bericht im Ausschuss: Bericht im Rat: Bearbeiter:	Henning Tams Henry Stümer Henning Tams
41. F-Planänderung "Businesspark Tornesch - Erweiterung nördlich Asperhorner Weg"		
- Abwägung zur öffentlichen Auslegung, Feststellungsbeschluss		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
07.10.2015	Bau- und Planungsausschuss	
15.12.2015	Ratsversammlung	

- A: Sachbericht**
B: Stellungnahme der Verwaltung
C: Prüfungen: 1. **Umweltverträglichkeit**
 2. **Kinder- und Jugendbeteiligung**
D: Finanzielle Auswirkungen
E: Beschlussempfehlung

Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Über die Planung wurde am 03.11.2014 zuletzt beraten, damals erfolgte der Auslegungsbeschluss. Die öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung hat zwischenzeitlich stattgefunden. Die 41. FNP-Änderung dient der Erweiterung des Businesspark Tornesch im Bereich des Geflügelhofes Neumann. Das Verfahren der 3. Änderung des Bebauungsplans 47 läuft parallel zur FNP-Änderung. In Folge der öffentlichen Auslegung der Planung wurden Gutachten und Änderungen des Planentwurfes der Bebauungsplanänderung erforderlich. Die Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung sind hiervon jedoch nicht betroffen, so dass der Feststellungsbeschluss erfolgen kann. Die erarbeiteten Abwägungsvorschläge beziehen sich ausschließlich auf die FNP-Änderung, die Anregungen, die sich auf die Bebauungsplanänderung beziehen, werden in einer gesonderten Abwägungstabelle zur Bebauungsplanänderung behandelt.

Auf Grund der Vereinbarung zum gemeinsamen Flächennutzungsplan der Städte Uetersen und Tornesch sowie der Gemeinden Heidgraben und Moorrege ist eine gleichlautende Beschlussfassung in allen vier Kommunen erforderlich.

Zu C: Prüfungen

1. Umweltverträglichkeit

entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

Die Planung wird vom FD Bauverwaltung und Stadtplanung erarbeitet.

Zu E: Beschlussempfehlung

1. Die während der Auslegung bzw. der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen werden gemäß den Vorschlägen der Verwaltung vom 17.09.2015 geprüft. Die Zusammenstellung vom 17.09.2015 ist Bestandteil dieses Beschlusses. Der Bürgermeister wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
2. Die Ratsversammlung beschließt die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes.
3. Die Begründung mit dem Umweltbericht wird gebilligt.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt, die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Genehmigung vorzulegen und danach die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt des Planes Auskunft verlangt werden kann.

gez.
Roland Krügel
Bürgermeister

Anlage/n:

Planzeichnung inkl. Legende
Begründung
Umweltbericht

AUFSTELLUNG DER 41. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER STADT TORNESCH BETEILIGUNG GEM. §§ 4 ABS. 2 UND 3 ABS. 2 BAUGB / ABWÄGUNGSVORSCHLAG

A. WEDER ANREGUNGEN NOCH HINWEISE ÄUßERTEN FOLGENDE BETEILIGTE:

BETEILIGTER

1. Azv Südholstein, Schreiben vom 23.12.2014
2. Wasserverband Pinnau-Bilsbek-Gronau, Schreiben vom 12.01.2015
3. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Untere Forstbehörde, Schreiben vom 22.12.2014
4. IHK zu Kiel, Schreiben vom 11.02.2015
5. Hamburger Verkehrsverbund GmbH, Schreiben vom 19.12.2014
6. Gemeinde Moorrege, Schreiben vom 30.12.2014
7. Gemeinde Ellerhoop, Schreiben vom 23.12.2014
8. Gemeinde Heidgraben, Schreiben vom 30.12.2014
9. Amt Elmshorn-Land, Schreiben vom 13.01.2015
10. Gemeinde Prisdorf, Schreiben vom 16.01.2015
11. Gemeinde Kummerfeld, Schreiben vom 06.01.2015

1. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt – Schreiben vom 03.02.2015

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Folgender Hinweis wird für die Begründung vorgeschlagen: Ergeben sich bei Erdarbeiten Hinweise auf Bodenverunreinigungen, schädliche Bodenveränderungen und/oder eine Altlast, so ist dieses der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg unverzüglich nach § 2 des Landes-Bodenschutzgesetzes mitzuteilen, so dass Maßnahmen zur Gefährermittlung und/ oder Gefahrenabwehr nach dem Bodenschutzrecht eingeleitet werden können.</p> <p>Auskunft erteilt: Herr Krause, Tel.: 04121/4502 2286</p>	<p>Die Begründung wird entsprechend ergänzt. Die Äußerung wird beachtet.</p>

1. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt – Schreiben vom 03.02.2015

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Untere Wasserbehörde/Oberflächenwasser: Die 41. Änderung des F-Plans der Stadt Tornesch kann dann plangemäß verwirklicht werden, wenn das wasserwirtschaftliche Konzept von d+p, dänekamp und partner, Beratende Ingenieure VBI, Pinneberg, März 2014 beachtet wird.</p> <p>Für die Verlegung eines Teilstücks des Grabens I ist eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich, die rechtzeitig vor Baubeginn einzuholen ist.</p> <p>Ihr Ansprechpartner ist Hartwig Neugebauer, Tel Nr.: 04121 4502-2301.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Untere Wasserbehörde - Team Bodenschutzbehörde und Grundwasser Keine Anmerkungen,</p> <p>Ansprechpartner: Herr Klümann, Tel.: 04121 4502 2283</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Untere Naturschutzbehörde:</p> <p>Grundsätzlich keine Bedenken</p> <p>Auskunft: Hoffmann Tel. 2267</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

1. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt – Schreiben vom 03.02.2015

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Gesundheitlicher Umweltschutz: Ich bitte um die Aufnahme der folgenden Anregungen: Das derzeit vorliegende Geruchs- und Staubgutachten des TÜV Nord (Auftragsnummer 8000646947/114UBP010) enthält nur Aussagen zur 3. Änderung des B-Plans 47. Dies ist für die Ausweisung im Flächennutzungsplan nicht ausreichend, da die Emissionen von dem Hof auch außerhalb dieses Gebietes Einfluss auf die zukünftige Gebietsausweisung haben kann. Daher ist in der Planzeichnung der 41. Änderung des F-Planes der Immissionsschutzradius um die Sonderfläche Geflügelhof einzutragen. Innerhalb dieses Radius sind die Flächen von zukünftigen Flächen für Wohnzwecke frei zu halten. Der bestehende Geflügelhof hat Bestandschutz. Das Gutachten des TÜVs sollte dementsprechend erweitert werden.</p> <p>Auskunft erteilt: Frauke Schierau, Tel.: 04121 4502 2294</p>	<p>Eine gesonderte Kennzeichnung wird auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht vorgenommen, da – im Vergleich zu anderen landwirtschaftlichen Betrieben, gewerblichen Anlagen oder Entsorgungseinrichtungen im Stadtgebiet - vom Geflügelhof innerhalb des Geltungsbereiches der 41. Änderung keine ungewöhnlich hohe Emissionsbelastung ausgeht. Eine isolierte Kennzeichnung dieses einen Betriebes führe zu dem falschen Eindruck, dass jene nicht gekennzeichneten Emissionsquellen anderer Anlagen bei der Planung von Wohnbauflächen unberücksichtigt bleiben können. Die Darstellung als „Sondergebiet Geflügelhof“ weist jedoch schon auf Ebene des Flächennutzungsplanes auf diese besondere Nutzung hin, so dass eine Sensibilisierung für das Thema Geruchs- und Keimemissionen bei Planvorhaben im Umfeld gewährleistet ist.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

2. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Schreiben vom 12.02.2015**ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG**

zu dem o.a. Vorhaben werden aus der Sicht des Immissionsschutzes folgende Anregungen mitgeteilt:

Mit dem Vorhaben sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zum einen für eine Erweiterung der Sondergebietsfläche „Umweltechnik und Sonderbetriebe“ zum anderen für die Absicherung der vorhandenen gewerblichen Geflügelzuchtanlage. Geflügelhaltungen sollen aufgrund der mit der Haltung verbundenen Geruchs-, Staub und Bioaerosolemissionen vornehmlich im Außenbereich mit einem entsprechenden Abstand zu schutzbedürftigen Nutzungen angesiedelt werden. Zur Prüfung der Verträglichkeit mit der an die Geflügelhaltung heranrückenden Nutzungen wurden entsprechende gutachterliche Untersuchungen des TÜV Nord durchgeführt.

Die darin getroffenen Annahmen wurden mit den hier vorliegenden seinerzeit erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für die Tierhaltungs- bzw. für die Schlachthanlage abgeglichen, in denen die genehmigten Anlagenkapazitäten genannt werden. Für die Tierhaltung wurde seinerzeit (1993) eine Kapazität von 11.000 Truthühnermastplätzen in den vier Stallgebäuden (2 x 1.500 und 2 x 4.000) genehmigt, welche sich zu je einem Drittel aus Großtieren, Masttieren und Küken zusammensetzen sollten (siehe Auszug aus der Genehmigung). Die Sachverständige geht in ihren Betrachtungen von insgesamt nur 6.100 Truthühnern aus. Die Betrachtung sollte daher auf die maximal zulässige Anlagenkapazität durchgeführt werden. Haben sich zwischenzeitlich geringere Tierplatzzahlen z.B. aus tierschutzrechtlichen Gründen ergeben, so ist diese aus dem jetzt zulässigen Platzbedarf zu ermitteln. Damit soll sichergestellt werden, dass der Betreiber auch zukünftig seine ihm genehmigte Tierplatzzahl ausschöpfen darf, auch wenn zurzeit nur eine geringere Anzahl gehalten wird. Der Geruchsmassenstrom ist ggf. zu überarbeiten.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

2. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Schreiben vom 12.02.2015

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Laut den hier vorliegenden Bauzeichnungen für die Stallgebäude verfügen diese über eine Höhe von 6,50 m einschl. Abluftauslass. Die Sachverständige hat bislang eine Quellhöhe von nur 4,0 m angenommen. Die Volumenquelle ist entsprechend zu vergrößern.</p> <p>Die Festmistlagerfläche wurde für eine Kapazität von 600 t dimensioniert. Die Abmessungen betragen ca. 20 x 15 m, entsprechend 300 m². Die Sachverständige war in Ihren Berechnungen von 25 m² ausgegangen. Auch hier muss die genehmigte Größe Eingang in die Berechnungen finden. Gemäß Nebenbestimmung zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von 1995 für die Schlachthanlage ist ein 10-facher Luftwechsel für die Schlachträume erforderlich. Die Sachverständige war in ihren Betrachtungen bislang von einem 5-fachen Luftwechsel ausgegangen. Der Emissionsmassenstrom ist entsprechend zu erhöhen. Die erwähnten Punkte sind bei der Überarbeitung der Prognose für die § 4 Abs. 2 BauGB-Beteiligung zu beachten. Im Übrigen vertritt das LLUR die Auffassung, dass die Daten des Anhangs 2, ausgenommen personenbezogene Daten wie Namen und Adressen, gemäß der VDI 3783, Blatt 13 – „Qualitätssicherung in der Immissionsprognose“ dem Gutachten zur Auslegung beizufügen sind. Auf die dort genannte Prüfliste für Immissionsprognosen wird verwiesen. Es fehlt im Wesentlichen die tabellarische Darstellung der Quellen, angesetzte Emissionsparameter und in die Berechnung eingeflossener Emissionsmassenströme, der Auszug aus der AKTerm, aus der sich die zur Rauigkeitslänge verwendete Anemometerhöhe ergibt.</p>	

2. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Schreiben vom 12.02.2015

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Bewertung der Ergebnisse der vorgelegten Immissionsprognose: Zur Bewertung von Geruchsimmissionen sind die zulässigen Immissionswerte in der Geruchsimmissionsrichtlinie genannt. Danach wäre in dem mit einem Gewerbegebiet vergleichbaren Sondergebiet eine belästigungsrelevante Kenngröße von 0,15 zulässig. Der Bereich, in dem dieser Wert überschritten wird, wurde bereits für Nutzungen zum dauerhaften Aufenthalt von Personen (Betriebsleiterwohnungen oder ständige Arbeitsplätze) im dargestellten Bereich der Planzeichnung ausgeschlossen. Zur Bewertung von Staubimmissionen sind Immissionsgrenzwerte für Staubbiederschlag in Nr. 4.3.1 TA Luft zum Schutz vor erheblichen Belästigungen und PM10 (nicht sedimentierender lungengängiger Feinstaub) in Nr. 4.2.1 TA Luft zum Schutz der menschlichen Gesundheit genannt. Der Staubemissionsmassenstrom der Geflügelhaltung mit bislang angenommenen 2.639 kg/a ist nicht irrelevant. Da in unmittelbarem Umfeld zu den Stallungen Nutzungen errichtet werden sollen ist die Untersuchung um die Parameter PM10 und Staubbiederschlag zu ergänzen. Die Emissionskennwerte ergeben sich aus der VDI 3894, Blatt 1. Auf die noch zu klärende Anzahl zu berücksichtigender Tierplätze wird hingewiesen. Für die Beurteilung von Bioaerosolen gibt es derzeit keine in Gesetzen oder Verwaltungsvorschriften definierten Grenz- oder Richtwerte. In der 2014 neu erschienenen VDI 4250 werden Aufmerksamkeitswerte genannt. In dem in 2014 seitens des MELURs veröffentlichten Erlasses vom 26.06.2014 „Immissionsschutzrechtliche Anforderungen an Tierhaltungsanlagen“ werden Regelungen zum Umgang mit Bioaerosolen in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren genannt; diese Regelungen können hilfsweise auch für eine heranrückende (Wohn-)Bebauung an einer Tierhaltungsanlage herangezogen werden.</p>	

2. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Schreiben vom 12.02.2015

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Die Sachverständige hat gemäß den Vorgaben des Erlasses die Gesamtstaubemission der Tierhaltungsanlage in einer Ausbreitungsrechnung als PM 10 berechnet und diese mit dem Irrelevanzwert der TA Luft (1,2 µg/m³) verglichen (Abbildung 7 des Gutachtens). Im Ergebnis verbleibt das obere Drittel im Plangebiet, in dem dieser Wert nicht überschritten wird. Legt man diesen Wert als Entscheidungshilfe zugrunde, so sollte im übrigen Bereich ein dauerhafter Aufenthalt von Menschen aufgrund möglicher Bioaerosolimmissionen aus Vorsorgegründen ausgeschlossen werden. Das Kriterium der Bioaerosolimmissionen erfordert somit einen größeren Abstand als der, der sich aus der Betrachtung der Geruchsimmissionen ergibt. Alternativ wäre eine detailliertere Betrachtung aufgrund der im Erlass genannten Leitparameter für die Bioaerosole erforderlich, d.h. eine Ausbreitungsrechnung in Bezug auf Keime. Emissionsansätze finden sich in der derzeit im Entwurf vorliegenden VDI-Richtlinie 4255, Blatt 3, Emissionsfaktoren für die Geflügelhaltung. Zusammengefasst wird jedoch vorgeschlagen schon aufgrund der jetzt gewonnenen Erkenntnisse, Nutzungen bei denen sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten im Plangebiet SO-Umwelt von vornherein auszuschließen.</p> <p>Zur Planzeichnung: In der Legende fehlt die „Punkt-Strich“-Linie zur Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen. Zur Absicherung der Zulässigkeit sollte die Festmistlagerfläche dargestellt und textlich erwähnt werden, dass diese auch außerhalb der Baugrenze zulässig ist.</p>	<p>Das Gutachten zur Keim- und Geruchsbelastung wurde entsprechend der Anregung ergänzt. Der Entwurf zum Bebauungsplan wurde den neuen Ergebnissen der Untersuchung angepasst, am Entwurf der Flächennutzungsplanänderung sind keine Änderungen erforderlich.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung betrifft die Bebauungsplanänderung, am Entwurf der Flächennutzungsplanänderung sind keine Änderungen erforderlich.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

3. BUND – Schreiben vom 29.12.2014

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>3. Änderung B-Plan 47:</p> <p>Planzeichnung: Es ist nicht erkennbar wo die Zufahrt zu den Sondergebieten U/2; U2a; U2b geplant ist. Was passiert mit den vorhandenen Bäumen? Werden die ersetzt und wo, in welchem Umfang?</p> <p>I Festsetzung Grünordnung 2.1 Stell- und Parkplatzbegrünung Um die Maßnahme dauerhaft zu sichern, sollte folgende Festsetzung mit aufgenommen werden: Die Bäume sind gegen Überfahren mit geeigneten Maßnahmen zu schützen.</p> <p>Es fehlen Festsetzungen zur Dach- und Fassadenbegrünung</p>	<p>Die Anregung betrifft die Bebauungsplanänderung, am Entwurf der Flächennutzungsplanänderung sind keine Änderungen erforderlich. Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung betrifft die Bebauungsplanänderung, am Entwurf der Flächennutzungsplanänderung sind keine Änderungen erforderlich. Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

3. BUND – Schreiben vom 29.12.2014

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>5.2. Maß der baulichen Nutzung/ 7 Ver- und Entsorgung 2.1.5 Schutzgut Wasser/Umweltbericht Reicht das Entwässerungskonzept aus? Anhand der Ausnutzung der Grundflächenzahl bezweifeln wir, dass die Schaffung von offenen Gräben bei Starkregenereignissen ausreichend sein wird. Auch ist nicht klar, wohin die Gräben führen. Die Rückhaltegräben sind zum Teil nicht untereinander verbunden (zumindest ist dies nicht aus dem Plan ersichtlich). Wenn es sich um Rückhaltegräben und nicht um Versickerungsmulden handelt, wie ist es bei starken Regenfällen? Sind die Mulden ausreichend dimensioniert? Gibt es im Anschluss an die Gräben Regenrückhaltebecken oder Überflutungsflächen?</p>	<p>Das Entwässerungskonzept zur 3. Änderung des Bebauungsplans 47 (Dänekamp & Partner, Pinneberg) berücksichtigt die zukünftig maximal zulässige Versiegelung der zukünftigen Bauflächen, die Gelände- und Bodenverhältnisse sowie die Abflussmöglichkeiten aus dem Gebiet heraus. Die Dimensionierung der Mulden und der für diese erforderlichen Grünflächen wurden dem Rückhaltebedarf angepasst, eine Versickerung kann in diesem Bereich auf Grund der Untergrundverhältnisse nicht stattfinden, die Rückhaltung findet in den Mulden statt, die laut Entwässerungskonzept hierfür ausreichend dimensioniert sind. Die Anregung betrifft im Wesentlichen die Bebauungsplanänderung, am Entwurf der Flächennutzungsplanänderung sind keine Änderungen erforderlich.</p> <p>Die Äußerung wird beachtet.</p>

2. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Schreiben vom 12.02.2015

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Im Übrigen verweisen wir nochmals auf unsere Stellungnahme vom 25.09.2013 zum Umweltbericht.</p> <p>Stellungnahme des BUND vom 25.09.2013: <i>Umweltbericht:</i> <i>Die geplante Gebäudehöhe muss im Umweltbericht thematisiert werden. Wir haben bereits in der zweiten Änderung zum B47 auf die Auswirkungen des Landschaftsbildes hingewiesen. Diese Planung liegt noch näher an Wohnbebauung und Erholungsgebieten, sodass potentielle negative Störungen sich hier noch gravierender auswirken werden.</i></p> <p><i>Ebenso halten wir einen Lärmbericht für dringend erforderlich, auch hier aus den Gründen der Nähe zu Wohnbebauung, Erholungsgebieten und Arboretum.</i></p> <p><i>In den Gräben an der Straße Oha hat sich eine vitale Frosch-Population entwickelt, die zum Teil auch Entwässerungsgräben im Gewerbegebiet besiedelt. Eine Vernetzung wäre deshalb unserem Erachten nach erforderlich und sollte im Umweltbericht näher betrachtet werden.</i></p> <p><i>Die direkte räumliche Nähe zwischen potentiell belastetem und unbelastetem Wasser in den Gräben könnte problematisch werden- ein Zwischenfall, und der Dreck verteilt sich gleich überall. Auf den Plänen ist ein überbauter Graben eingezeichnet (Nord-Östlich)- für eine größere Biotopvielfalt sollte die geplante Bepflanzung im Süden der Baugrundstücke wieder an einen offenen Graben angrenzen.</i></p> <p><i>Wenn Gräben und Knicks so dicht beieinander liegen bzw. an genutzte Flächen angrenzen, besteht die Gefahr, dass Knickpflege und Grabenreinigung nur unter erschwerten Bedingungen erfolgen kann. Das muss in der weiteren Planung berücksichtigt werden.</i></p> <p><i>Ebenso muss noch die Synergie zwischen Graben und Knick geprüft werden. Müssen tiefe Gräben angelegt werden, kann das Wurzelwerk der Überhälter beschädigt werden. Lange in den Gräben stehendes oder versickerndes Wasser kann evtl. wegen Staunässe ebenfalls zu Wurzelschäden führen.</i></p> <p><i>Die direkt an den alten Knick angrenzende Fläche ist als Fläche für die Gräben aber auch für die Entwicklung von Ruderalvegetation vorgesehen. Es besteht die Gefahr, dass der Knick nach Primärwaldbildung durch Beschattung leiden könnte. Das sollte abgeklärt werden.</i></p>	<p>Durch die beabsichtigte Staffelung der Gebäudehöhen (zur freien Landschaft hin niedriger) und die Einfassung des Gebietes durch Knicks wird eine Begrenzung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild erreicht. Die Äußerung wird beachtet.</p> <p>Eine schalltechnische Untersuchung wird für nicht erforderlich gehalten, da sich die nächsten schutzbedürftigen Nutzungen (Wohnnutzung im Außenbereich) in mehr als 90 m Entfernung jenseits der K21 befinden. Im bestehenden B-Plan 47 sind bereits geringere Abstände zu Wohnnutzungen vorhanden. Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen, die Einschätzung wird nicht geteilt.</p> <p>Die vorhandenen Gräben an der Straße oha (K21) werden durch die 3.Änderung des B-Plan 47 Teil einer öffentlichen Grünfläche. Zusätzlich sind in den öffentlichen Grünflächen mehrere Entwässerungsgräben zur Regenrückhaltung vorgesehen, die zu einer Vernetzung des Grabensystems beitragen. Die Äußerung wird beachtet.</p> <p>Eine Vermischung von potentiell belasteten mit potentiell unbelasteten Wasser wird bei fachgerechter Ausführung der Gräben nicht befürchtet, parallel verlaufende Gräben mit belasteten und unbelasteten Oberflächenwasser sind im aktuellen Planentwurf jedoch nicht mehr vorgesehen. Die Äußerung wird beachtet.</p> <p>Im aktuellen Planentwurf sind unbefestigte Pflegestreifen entlang der Gräben vorgesehen. Die Äußerung wird beachtet.</p> <p>Zwischen Knick bzw. Redder und Gräben ist innerhalb der öffentlichen Grünfläche ein Abstand von ca. 10 m vorgesehen; hier befindet sich ein Streifen zu Graben und Knickpflege, der regelmäßig gemäht werden soll. Die Äußerung wird beachtet.</p>

3. BUND – Schreiben vom 29.12.2014

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>5.2.2 Gebäudehöhe Wir bereits in unseren vorangegangenen Stellungnahmen lehnen wir die zulässige Gebäudehöhe und vor allem in diesem Gebiet die zulässige Traufhöhe bei untergeordneten Bauteilen von 46,5 m ab. Entgegen den Aussagen aus dem Entwurf sehen wir durchaus eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Das Gewerbegebiet grenzt an ein ländlich geprägtes Gebiet und der nördliche Teil beeinflusst die bestehenden Wohngebäude äußerst negativ. Auch wenn die Traufhöhe nur im Kernbereich zugelassen werden soll. Sie wird die östlich gelegenen Gebäude überragen und wird in jedem Fall weithin sichtbar sein. Auch dass vorhandene und geplante Bäume eine Abschirmung gewährleisten sollen, sehen wir anders. Die Verfasserin hat noch keine 50 m hohen Bäume auf einem Knickwall stehen sehen!</p> <p>Umweltbericht</p> <p>2.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich Die Zuordnung der Ausgleichsflächen (Größe, Lage und Entwicklungsziele) sollte nachgetragen werden, ebenso die Verfügbarkeit der Flächen.</p> <p>Hinweis: Beleuchtung Zum Schutz der nachtaktiven Insekten und der Energieeinsparung sollten für die Straßenbeleuchtung LED Lampen (3000K oder 6000K)1 oder zumindest Natriumdampfhochdrucklampen (SE/ST) bevorzugt werden. Sie sollten staubdicht und zu den Grünflächen hin abgeschirmt werden, so dass eine direkte Lichteinwirkung vermieden wird.</p>	

3. BUND – Schreiben vom 29.12.2014

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Allgemeines zum Umwelt- und Naturschutz im Business-Park: Abschließend sei bemerkt, dass bis auf einige wenige mittelständische Betriebe im Gewerbegebiet, kein Unternehmen die Chance nutzte, Photovoltaik-Anlagen auf den zum Teil sehr großen Dächern zu installieren. Auch andere Möglichkeiten zur Nutzung/ Gewinnung regenerativer Energien werden im Gewerbegebiet nicht aufgegriffen. „Umweltechnik“ ist hier also Fehlanzeige! Es ist kein Bemühen der Unternehmen zu erkennen, die Eingriffe in die Natur durch die Baumaßnahmen oder die Gebäude selbst abzdämpfen. Vollversiegelte Parkflächen sind die Regel, Fassadenbegrünung oder Dachbegrünung sind im Gewerbegebiet nicht zu finden (die derzeit bei Google Maps eingestellten Luftaufnahmen zeigen die Situation aus dem Sommer 2014). Dachbegrünungen können im Rahmen des Entwässerungskonzepts festgesetzt werden, zur Regenwasserrückhaltung. Positive Veränderungen zum Klimaschutz und zur Artenvielfalt wären ebenfalls zu verzeichnen. Die Möglichkeiten an Gebäuden und den Betriebsflächen Ersatzlebensräume zu schaffen werden nicht genutzt. Angesichts des Flächenverbrauchs ein unentschuldbares Versäumnis.</p>	<p>Die Anregungen betreffen die Bebauungsplanänderung, am Entwurf der Flächennutzungsplanänderung sind keine Änderungen erforderlich. Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

4. Deutsche Telekom Technik GmbH – Schreiben vom 06.02.2015

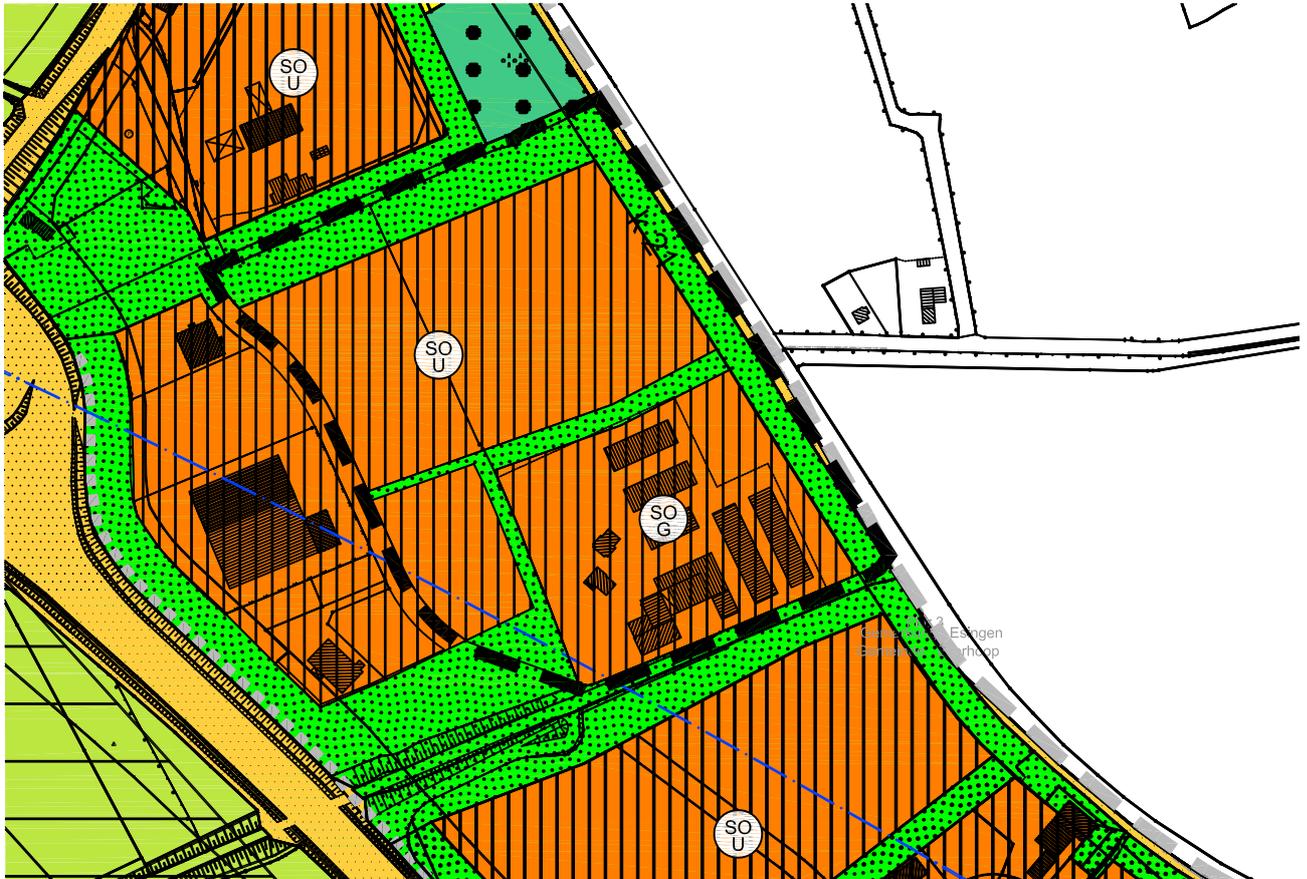
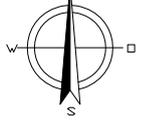
ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Das Vorhaben wird uns als kleine unterirdische Erweiterung im Rahmen bestehender Netzstruktur angesehen. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsgebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 2 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

5. Archäologisches Landesamt SH – Obere Denkmalschutzbehörde – Schreiben vom 15.01.2015

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken.</p> <p>Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem §14 DSchG (in der Neufassung vom 12.Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In die Begründung der Bebauungsplanänderung wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Aufgestellt: 17.09.2015

gez.
Henning Tams



Zeichenerklärung

I. Festsetzungen nach § 5 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr.1 BauGB)



Sondergebiete
(§ 10 BauNVO)

Zweckbestimmung

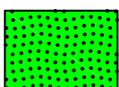


Geflügelhof



Umwelttechnik

2. Grünflächen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)



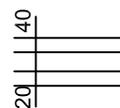
Grünflächen

3. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen
Geltungsbereichs der
Flächennutzungsplanänderung

II. Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen



Anbauverbotszone



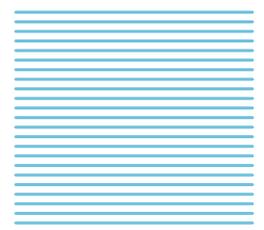
Schutzbereich für die Verteidigungs-
anlagen 005 SH Appen
Objekt, Radius Appen 8000 m

Stadt Tornesch

41. Änderung des Flächennutzungsplanes

Planzeichnung
Maßstab 1:5000
13001_41_Änd_FNP.pdf

TOR13001
Gez: He.
Stand: 10.09.2013

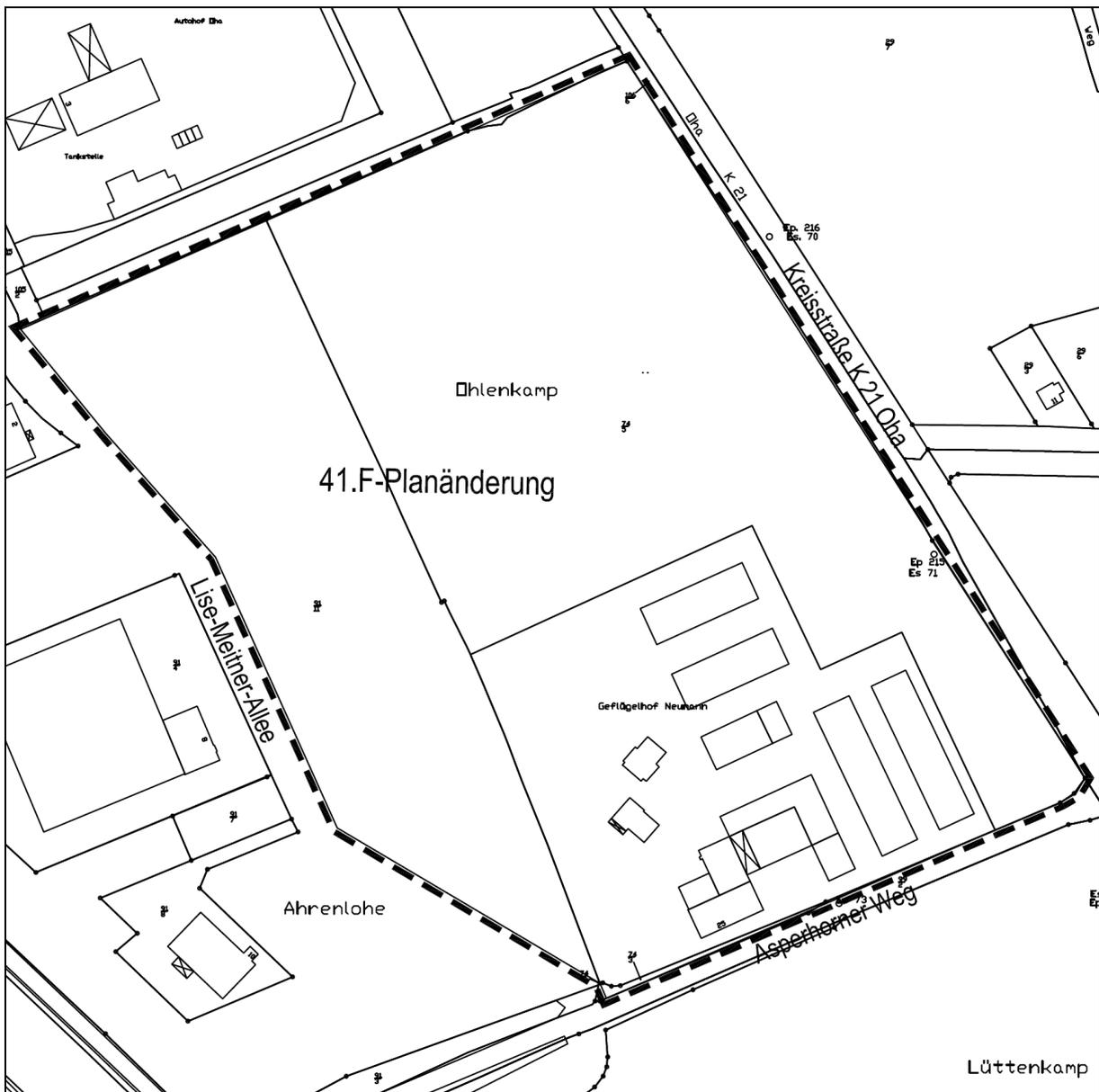


**MAYSACK-
SOMMERFELD
STADTPLANUNG**

Mittelweg 1
25355 Barmstedt
Telefon: (04123) 683 19 80
Telefax: (04123) 921 88 44
Email: buero@m-s-stadtplanung.de
Internet: www.m-s-stadtplanung.de

Stadt Tornesch

41. Änderung des Flächennutzungsplanes „Businesspark Tornesch – Erweiterung nördlich Asperhorner Weg“



Begründung

Stand: 17.09.2015

Stadt Tornesch - 41. Änderung des Flächennutzungsplanes „Businesspark Tornesch – Erweiterung nördlich Asperhorner Weg“

Stadt Tornesch - 41. Änderung des Flächennutzungsplanes

für das Gebiet südwestlich der Kreisstraße K 21 Oha in einer Tiefe von 220 bis 270 m und nordwestlich des Asperhorner Wegs in einer Tiefe von 350 m.

Stadt Tornesch
- Der Bürgermeister -
Wittstocker Straße 7
25436 Tornesch

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Henning Tams (Stadt Tornesch, Fachdienst Bauverwaltung und Stadtplanung)

Verfahrensstand: **Feststellungsbeschluss**

Inhalt

1 Allgemeines	4
2 Lage des Plangebietes	5
3 Planungsanlass und Planungsziele	6
4 Rechtlicher Planungsrahmen.....	7
5 Städtebauliche Maßnahmen und Darstellungen	8
5.1 Sonderbaufläche Umwelttechnik und Sonderbetriebe	8
5.2 Sonderbaufläche Geflügelhof	8
6 Verkehrliche Erschließung.....	8
7 Ver- und Entsorgung.....	8
8 Eingriffsregelung.....	9
9 Altablagerungen	9
10 Flächenbilanz	10
11 Umweltprüfung	10
12 Umweltbericht.....	10

1 Allgemeines

Grundlagen dieser Flächennutzungsplanänderung sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist,
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist,
- die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58),
- das Bundesnaturschutzgesetz vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474),
- das Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG SH) vom 24. Februar 2010 (GVObI. S. 301) in der zuletzt geänderten Fassung,
- der Flächennutzungsplan der Stadt Tornesch (F-Plan),
- der Landschaftsplan der Stadt Tornesch (L-Plan).

2 Lage des Plangebietes

Das ca. 9,2 ha große Plangebiet der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt am östlichen Rand des Stadtgebietes der Stadt Tornesch an der Grenze zur Gemeinde Ellerhoop. Das Gebiet der Bebauungsplanänderung wird begrenzt im Südwesten von der Lise-Meitner-Allee, im Nordosten von der Kreisstraße K 21 (Oha) bzw. der hier verlaufenden Gemeindegrenze mit Ellerhoop, im Südosten durch den Asperhorner Weg und im Nordwesten durch den Försterkamp, einen als Fuß- und Radweg genutzten Redder.



Abbildung 1 - Luftbild mit Geltungsbereich (ohne Maßstab)

Die Flächen im Geltungsbereich sind bisher zu etwa einem Drittel bereits als Sondergebiet „Umwelttechnik und Sonderbetriebe“ sowie öffentliche Grünfläche ausgewiesen. Die restliche, neu überplante Fläche ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Hier befindet sich ein Geflügelhof mit zugehörigem Grünlandflächen.



Abbildung 2 – Schrägluftbildaufnahme Blickrichtung Süden (2009)

3 Planungsanlass und Planungsziele

Die gewerblichen Flächen des Businesspark Tornesch sind nahezu erschöpft. Noch vorhandene unbebaute Flächen wurden größtenteils bereits an Unternehmen mit dem Zweck der Bebauung veräußert. Im unmittelbaren Umfeld des Businessparks und dreiseitig von diesem umschlossen befindet sich eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, die dem angrenzenden Geflügelhof zugeordnet ist und die ursprünglich für die Geflügel-Freilandhaltung genutzt wurde. Diese Nutzung wurde aufgegeben, die Fläche wird seit einigen Jahren ausschließlich als Intensivgrünland genutzt.

Eine Erweiterung der Siedlungsfläche bietet sich an dieser Stelle auf Grund des verhältnismäßig geringfügigen Eingriff in das Landschaftsbild und der bereits vorhandenen Erschließung an. Der bestehende Geflügelhof wird im Flächennutzungsplan als sonstiges Sondergebiet „Geflügelhof“ ausgewiesen.

Planungsziel der Flächennutzungsplanänderung ist das Schaffen der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine landschaftsverträgliche Erweiterung des bestehenden Sondergebiets „Umwelttechnik und Sonderbetriebe“ zur Bereitstellung gewerblicher Bauflächen und die Ausweisung eines Sondergebiets „Geflügelhof“ zur planungsrechtlichen Absicherung eines bestehenden Geflügelhofes.

Neben der 41. Flächennutzungsplanänderung erfolgt die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 47 im Parallelverfahren.

4 Rechtlicher Planungsrahmen

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als sonstiges Sondergebiet „Umwelttechnik und Sonderbetriebe“ sowie als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Die Flächen entlang der bestehenden Sondergebietsfläche und entlang des Försterkamps werden Grünflächen dargestellt.

Ein (unmaßstäblicher) Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan lässt das zurzeit geltende Planungsrecht erkennen.



Abbildung 3 - Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan (ohne Maßstab)

5 Städtebauliche Maßnahmen und Darstellungen

5.1 Sonderbaufläche Umwelttechnik und Sonderbetriebe

Die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung werden durch die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes auf die nordöstlich an die bestehende Flächenausweisung angrenzende Fläche ausgedehnt. Die Bauflächen werden, wie bisher, als Sondergebiet "Umwelttechnik und Sonderbetriebe" festgesetzt.

Das Sondergebiet "Umwelttechnik und Sonderbetriebe" dient - unverändert - vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Betrieben, Anlagen und Einrichtungen der Bereiche Umwelttechnik und Abfallwirtschaft sowie von Betrieben und Einrichtungen, die wegen der Art ihrer Nutzung und/oder ihres (autobahnbezogenen) Verkehrsaufkommens nicht siedlungsnah im Achsenraum untergebracht werden können oder sollen.

5.2 Sonderbaufläche Geflügelhof

Die Sonderbaufläche Geflügelhof umfasst das Grundstück des bestehenden Geflügelzuchtbetriebes mit angeschlossener Schlachtereier, Räucherei, Verkaufsräumen und Wohngebäuden.

6 Verkehrliche Erschließung

Die Zufahrt zu den Sondergebieten im Geltungsbereich der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt unverändert über die an die K 21 angebundene Lise-Meitner Allee und den K 21 und Lise-Meitner-Allee verbindenden Asperhorner Weg. Grundstückszufahrten zur K 21 sind unverändert nicht zugelassen.

Das Plangebiet ist durch die im Rahmen des HVV Hamburger Verkehrsverbundes betriebene Buslinie 185 Ellerhoop – Kummerfeld – Pinneberg – Halstenbek – Hamburg-Elbgastr.-Hamburg-Neißestraße an das ÖPNV-Netz der Metropolregion Hamburg angeschlossen. Die nächstgelegene Haltestelle ist Tornesch, Asperhorner Weg und befindet sich unmittelbar südlich des Plangebietes. Die Buslinie 185 knüpft in ihrem weiteren Verlauf an diverse weitere HVV-Schnellbahn- und -Buslinien an.

Es wird davon ausgegangen, dass es durch die Ergänzung der Sonderbaufläche die zusätzliche Verkehrsbelastungen auch an den Spitzentagen des Verkehrs vergleichsweise gering sind und von den vorhandenen Verkehrsanlagen ohne Weiteres aufgenommen werden können.

7 Ver- und Entsorgung

Die Entwässerung des Plangebietes erfolgt im Trennsystem über die Lise-Meitner-Allee und den Asperhorner Weg. Im Bereich der Flächennutzungsplanänderung sind die für die Regenwasserbehandlung benötigten Flächen als öffentliche Grünflächen festgesetzt. Die festgesetzten Flächen reichen aus, um naturnah gestaltete Regenwasserbehandlungsanlagen (Graben, Mulden) zu erstellen.

Das Gebiet wird außerdem an die bestehenden Ver- und Entsorgungsnetze für Strom, Gas und Trinkwasser sowie Einrichtungen der Telekommunikation angeschlossen. Die Müllabfuhr erfolgt nach der Satzung des Kreises Pinneberg über die Abfallbeseitigung.

8 Eingriffsregelung

Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bauleitplanverfahren zu entscheiden. Dazu gehört auch, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes soweit als möglich im Plangebiet selbst gemindert, ausgeglichen oder ersetzt werden. Zu der Entscheidung über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung gehören auch Entscheidungen über Festsetzungen, die dazu dienen, die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes auf den Grundstücksflächen, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, oder im sonstigen Geltungsbereich des Bauleitplans auszugleichen, zu ersetzen oder zu mindern. Die Auswirkungen des Bebauungsplanes sind deshalb durch den Umweltbericht ermittelt und bewertet worden. Der Umweltbericht enthält auch Vorschläge, wie die zu erwartenden Beeinträchtigungen gemindert, ausgeglichen oder ersetzt werden können.

Zum Ausgleich der (zusätzlichen) Eingriffe in den Naturhaushalt werden in der verbindlichen Bauleitplanung geeignete Ausgleichsmaßnahmen in ausreichendem Umfang festgesetzt. Zur Kompensation von Eingriffen stehen, über Flächen innerhalb des geplanten Baugebietes hinaus, externe Ausgleichsflächen auf dem Gebiet der Stadt Tornesch zur Verfügung. Zu den Einzelheiten wird auf den Umweltbericht (Abschnitt 12 dieser Begründung) verwiesen.

9 Altablagerungen

Anhaltspunkte für Bodenbelastungen jeder Art sind der Stadt auch aus den früheren Bauleitplanverfahren oder bereits durchgeführten Baumaßnahmen nicht bekannt. Sollten im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes jedoch Auffälligkeiten im Untergrund festgestellt werden, die auf eine Altablagerung und/oder eine Belastung oder Kontamination des Bodens mit Schadstoffen hindeuten, so ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg umgehend davon in Kenntnis zu setzen.

Auffälliger bzw. verunreinigter Bodenaushub ist bis zur Entscheidung über die fachgerechte Entsorgung oder die Möglichkeit zur Verwendung auf dem Grundstück separat zu lagern. Dieser Bodenaushub ist vor Einträgen durch Niederschlag und gegen Austräge in den Untergrund zu schützen (z. B. durch Folien oder Container). Ergeben sich bei Erdarbeiten Hinweise auf Bodenverunreinigungen, schädliche Bodenveränderungen und/oder eine Altlast, so ist dieses der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg unverzüglich nach § 2 des Landes-Bodenschutzgesetzes mitzuteilen, so dass Maßnahmen zur Gefahermittlung und/ oder Gefahrenabwehr nach dem Bodenschutzrecht eingeleitet werden können.

10 Flächenbilanz

Die Flächenfestsetzungen innerhalb des Geltungsbereichs der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes stellen sich wie folgt dar:

Sondergebiet Umwelttechnik	44.153 m ²
Sondergebiet Geflügelhof	28.323 m ²
Öffentliche Grünflächen	19.626 m ²
Geltungsbereich insgesamt	92.110 m ²

11 Umweltprüfung

Seit der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23. September 2004 besteht für die Gemeinden bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen gemäß § 2 Abs. 4 die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 2a BauGB in einem Umweltbericht⁵ darzulegen. Dieser ist gesonderter Teil der Planbegründung. Die Inhalte des Umweltberichtes sind in der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB festgelegt.

12 Umweltbericht

Siehe gesonderte Ausarbeitung!

Diese Begründung wurde von der Ratsversammlung der Stadt Tornesch in ihrer Sitzung am gebilligt. Tornesch, den Bürgermeister

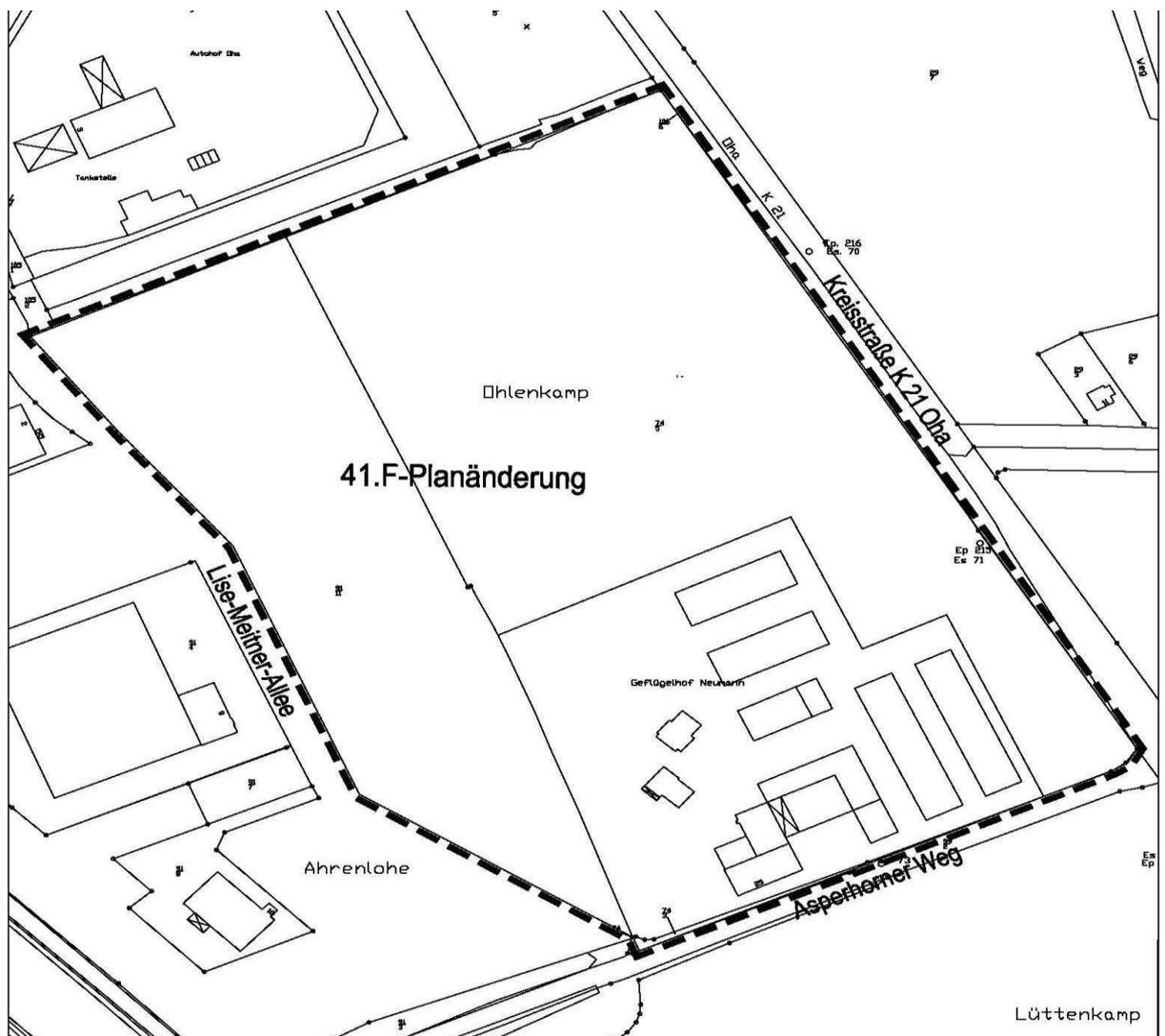
Stadt Tornesch

UMWELTBERICHT

gemäß § 2 a (2) BauGB zur
41. F-Planänderung

„Businesspark Tornesch – Erweiterung nördlich Asperhorner Weg“

Fassung vom 22. September 2015



Übersichtsplan (ohne Maßstab)

INHALT

1.	EINLEITUNG	3
1.1	KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DER F-PLANÄNDERUNG	3
1.1.1	Abgrenzung des Geltungsbereiches.....	3
1.1.2	Ziele und Inhalte der F-Planänderung	3
1.2	UMWELTSCHUTZZIELE AUS FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN UND IHRE BERÜCKSICHTIGUNG	4
1.2.1	Umweltschutzziele aus Fachgesetzen.....	4
1.2.2	Umweltschutzziele aus Fachplänen	5
1.2.3	Berücksichtigung der Umweltschutzziele.....	5
2.	BESCHREIBUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES UND BEWERTUNG DER GEPLANTEN UMWELTAUSWIRKUNGEN	6
2.1	SCHUTZGUT MENSCH	6
2.1.1	Lärm.....	6
2.1.2	Erholung.....	6
2.1.3	Schutzgut Pflanzen und Tiere	7
2.1.4	Schutzgut Boden.....	10
2.1.5	Schutzgut Wasser	10
2.1.6	Schutzgut Luft und Klima	11
2.1.7	Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild	12
2.1.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	14
2.1.9	Wechselwirkungen	14
2.2	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	15
2.3	MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN	15
2.3.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung.....	15
2.3.2	Maßnahmen zum Ausgleich	15
2.4	ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	16
3.	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	17
3.1	VERWENDETE TECHNISCHE VERFAHREN UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN	17
3.2	MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG	17
3.3	ZUSAMMENFASSUNG	17
3.3.1	Inhalt und Ziele der F-Planänderung	17
3.3.2	Bestehende Situation	17
3.3.3	Entwicklung des Umweltzustandes	18
3.3.4	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	18

1. EINLEITUNG

1.1 KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DER F-PLANÄNDERUNG

1.1.1 Abgrenzung des Geltungsbereiches

Der Plangeltungsbereich der 41. F-Planänderung umfasst ein ca. 9,2 ha großes Gelände, das sich am äußersten östlichen Rand des Stadtgebietes. Das Gebiet liegt zwischen der Kreisstraße 21 (Straße „Oha“), zugleich die Stadtgrenze, und der Lise-Meitner-Allee. Die Nordwestseite wird von einem Redder (Försterkamp) begrenzt, im Südosten reicht das Gebiet bis an den Asperhorner Weg heran. Die Nordostgrenze des Geltungsbereiches an der K 21 stellt zugleich die Grenze zur Nachbargemeinde Ellerhoop dar.

1.1.2 Ziele und Inhalte der F-Planänderung

Geplante Nutzung

Die gewerblichen Flächen des Businesspark Tornesch sind nahezu erschöpft. Noch vorhandene unbebaute Flächen wurden größtenteils bereits an Unternehmen mit dem Zweck der Bebauung veräußert. Im unmittelbaren Umfeld des Businessparks und dreiseitig von diesem umschlossen befindet sich eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, die dem angrenzenden Geflügelhof zugeordnet ist und die ursprünglich für die Geflügel-Freilandhaltung genutzt wurde. Diese Nutzung wurde aufgegeben, die Fläche wird seit einigen Jahren ausschließlich als Intensivgrünland genutzt.

Dadurch bietet sich hier eine Erweiterung der Siedlungsfläche an. Zugleich wird der bestehende Geflügelhof in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes integriert, um den Bestand des Betriebes planungsrechtlich abzusichern und dem Betreiber weitere betriebszugehörige Wohngebäude zu ermöglichen.

Planungsziel der F-Planänderung ist die landschaftsverträgliche Erweiterung des bestehenden Sondergebiets „Umwelttechnik und Sonderbetriebe“ zur Bereitstellung gewerblicher Bauflächen und die Ausweisung eines Sondergebiets „Geflügelhof“ zur planungsrechtlichen Absicherung eines bestehenden Geflügelhofes.

Darstellungen des rechtsgültigen F-Plans

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als sonstiges Sondergebiet „Umwelttechnik und Sonderbetriebe“ sowie als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Rund um die bestehende Sondergebietsfläche und im Bereich des Försterkamps (Redder) sind Grünflächen dargestellt. Der vorhandene Geflügelhof liegt innerhalb der „Fläche für die Landwirtschaft“.

1.2 UMWELTSCHUTZZIELE AUS FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN UND IHRE BERÜCKSICHTIGUNG

1.2.1 Umweltschutzziele aus Fachgesetzen

Im Folgenden werden die wesentlichen Umweltschutzziele aus den einschlägigen Fachgesetzen aufgeführt, die für den Bebauungsplan von Bedeutung sind.

§ 1 (5) BauGB - menschenwürdige Umwelt

„Die Bauleitpläne [...] sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln“.

§ 1 (6) Nr. 7 BauGB - Umweltschutz

„Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: [...] die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege [...]“.

§1a (2) BauGB - Sparsamer Umgang mit Boden

(2) „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen [...] die Möglichkeiten der Entwicklung [...] durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. [...]“

§1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) - Sicherung / Wiederherstellung der Bodenfunktionen

„Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. [...] Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.“

§ 1a (3) BauGB - Eingriffsvermeidung; Ausgleich

„Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes [...] sind in der Abwägung [...] zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen [...] als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. [...] Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.“

§ 15 / 18 BNatSchG - Eingriffsvermeidung; Ausgleich

Der Verursacher ist nach § 15 (2) BNatSchG verpflichtet, verbleibende, unvermeidbare „Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen)“. Ausgeglichen sind Eingriffe, "wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.“ (a.a.O.)

§ 18 (1) „Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen [...] Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.“

§ 44 BNatSchG - Artenschutz

Die Verbote in Bezug auf besonders und / oder streng geschützte wild lebende Pflanzen- und Tierarten sind zu beachten.

Bundes-Immissionsschutzgesetz (Verkehrslärmschutzverordnung BImSchV) und TA Lärm

Durch die Planung ist die Ausdehnung bzw. Verlagerung einer vorhandenen, sich ggf. ändernden Schallquelle zu beachten. Die sich verändernde Situation ist besonders in Relation zur benachbarten Splittersiedlung östlich der K 21 zu betrachten. Ein ausreichender Schallschutz, als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse, erfordert eine sachgerechte Konkretisierung dieses Ziels in der Bauleitplanung auf der Grundlage immissionsschutzrechtlicher Vorgaben (insbesondere DIN 18005 [1; 2]; 18. BImSchV, TA Lärm).

1.2.2 Umweltschutzziele aus Fachplänen

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Stadt Tornesch aus 1992 stellt auf den Flächen nordwestlich des Geflügelhofes / südwestlich der der K 21 noch Ackerflächen dar. Der aktuelle, derzeit geltende F-Plan zeigt für Teilflächen hier bereits die Darstellung für Sondergebiete. Der knapp 20 Jahre alte L-Plan müsste prinzipiell im Geltungsbereich der jetzigen F-Planänderung auf den Flächen bis zur K 21 angepasst werden. Dies soll hier jedoch nicht geschehen, da der geänderte F-Plan, der diese Inhalte mit darstellt.

Quelle: Landschaftsplan der Stadt Tornesch, Vorentwurf, 10. 10. 1992, Ursula Zumholz, Garten- und Landschaftsarchitektin, Hamburg.

1.2.3 Berücksichtigung der Umweltschutzziele

Um die o.g. Umweltschutzziele zu berücksichtigen, wurden folgende Fachplanungen erarbeitet:

- Wasserwirtschaftliches Konzept zum B-Plan Nr. 47 – 3. Änderung d + p, dänekamp und partner Beratende Ingenieure VBI, Pinneberg, März 2014
- Gutachten zu Geruchs- und Staubimmissionen durch landwirtschaftliche Betriebe TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG, Hamburg, Juni 2014

Zusätzlich wird ein Bodengutachten in Auftrag gegeben um auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die Umweltfolgen auch im Hinblick auf das Schutzgut Boden abschätzen zu können. Dies betrifft insbesondere den überschüssigen, abzufahrenden Oberboden, der voraussichtlich nicht im Plangebiet verbleiben kann.

2. BESCHREIBUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES UND BEWERTUNG DER GEPLANTEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

2.1 SCHUTZGUT MENSCH

2.1.1 Lärm

Lärmbelastungen werden derzeit von folgenden Quellen verursacht:

- öffentlicher Verkehr auf der K 21 (am Ostrand des Plangebietes)
- Belieferungen / Abholungen auf dem Geflügelhof sowie Mitarbeiterfahrzeuge

Die erst genannte Lärmquelle im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr auf der K 21 wird vermutlich weitgehend unverändert bleiben. Auch für den Geflügelhof sind signifikante Änderungen nicht zu erwarten. Im Hinblick auf das SO-U-Gebiet rückt dessen Ostgrenze nun weiter an die K 21 heran. Dies verringert den Abstand zu dem nächst gelegenen Wohnhaus in der Splittersiedlung Thiensen auf rund 100 m (Wohnnutzung im Außenbereich).

Das Sondergebiet "Umwelttechnik und Sonderbetriebe" dient - unverändert - vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Betrieben, Anlagen und Einrichtungen der Bereiche Umwelttechnik und Abfallwirtschaft sowie von Betrieben und Einrichtungen, die wegen der Art ihrer Nutzung und/oder ihres (autobahnbezogenen) Verkehrsaufkommens nicht siedlungsnah im Achsenraum untergebracht werden können oder sollen.

Der maximal zulässige Flächenschalleistungspegel für die Sondergebiete „Umwelttechnik und Sonderbetriebe“ beträgt Tags: L = 60dB(A) und Nachts: L = 45dB(A).

Bedingt durch die beschriebene Zweckbestimmung des Gebietes und den definierten Schalleistungspegel ist mit einer nennenswerten oder erheblichen Veränderung der Lärmbelastung im Zuge der 41. F-Planänderung nicht zu rechnen. Dies ist auch deshalb zu erwarten, da die Flächen von Westen, also von der Lise-Meitner-Allee erschlossen werden und eine Erschließung direkt von der K 21, wie bisher auch, nicht vorgesehen ist.

2.1.2 Erholung

Für das Schutzgut Mensch – Wohnen und Erholen – ist das Plangebiet nahezu unbedeutend, da es von anderen SO-Gebieten bzw. überwiegend von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben ist oder als solches genutzt wird.

Für die Feierabenderholung bzw. die Erholung in der freien, unbebauten Landschaft; beispielweise auch in Pausenzeiten für Beschäftigte, kommt dem Redder im Nordosten des Plangebietes eine gewisse Bedeutung zu, auch, da er eine Verbindung zwischen der Lise-Meitner-Allee und der Straße Oha (K 21) darstellt.

Darüber hinaus ist das Schutzgut Mensch – Wohnen und Erholen – vor allem im Zusammenhang mit dem Schutzgut Landschaftsbild / Landschaftserleben sowie dem Schutzgut Klima / Lufthygiene von Belang.

2.1.3 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Ackerflächen

Im Planungsgebiet sind Ackerflächen nicht vorhanden.

Grünland

Der Großteil des bisher unbebauten Planungsgebietes umfasst intensiv genutzte Grünlandflächen.

Die Inanspruchnahme der bisher unbebauten Feldflur bedingt generell Lebensraumverluste für die Tier- und Pflanzenwelt. Die Grünländereien besitzen trotz der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung eine gewisse, potenziell höherwertige Biotopfunktion für die Flora und Fauna, die verloren geht.

Gras- und Staudenflur

Im Zusammenhang mit den Gehölzflächen auf dem Geflügelhof, künftig private Grünflächen, sind Gras- und Staudenfluren im Unterholz und an den Säumen zu erwähnen.

Gehölzstrukturen, Bäume

Hervorzuheben sind vor allem der Redder im Nordosten, dessen südliche Hälfte im Plangebiet liegt (Försterkamp). Hier finden sich markante, großkronige Bäume, vor allem Eichen, die den Raum weithin sichtbar prägen und ein weitgehend naturbelassenes Refugium für die Tier- und Pflanzenwelt in der intensiv genutzten und stark überbauten Umgebung darstellen.

Auf dem Gelände des Geflügelhofes ist ein ausgeprägter Gehölz- und Baumbestand zu finden, u.a. mit zahlreichen Kastanien im Inneren des Grundstücks und an dessen Nordrand sowie u.a. Erlen, Weiden, Birken, Eichen, Pappeln und Buchen, die den naturnahen Charakter der Grünanlage rund um das Wohnhaus des Gutsbetreibers unterstreichen.

Entlang der K 21 in der Nordostecke des Plangebietes sind außerdem Eichen und Hainbuchen nahe des Straßenrandes zu erwähnen.

Die Gehölzbestände bleiben sämtlich erhalten. Durch einen angemessenen Abstand zu den geplanten Gräben für die Regenentwässerung bleiben die Bäume von direkten Auswirkungen unbeeinträchtigt, da das Grabenprofil vollständig außerhalb der Kronentraufe des Baumbestandes angelegt wird.

Einzelne besonders markante Bäume wie vor allem der alleearartige Kastanienbestand auf dem Gelände des Geflügelhofes sollten innerhalb der privaten Grünfläche auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan) zum Erhalt festgesetzt werden.



Übersichtsplan zum Umweltbericht - Knicks und Gräben, basierend auf dem B-Plan und dem Wasserrwirtschaftskonzept (ohne M.)

Knicks K 1 bis K 4

Im Plangebiet bzw. an dessen Rändern befinden sich 4 Knicks, die sich, als Ergebnis der Bestandsaufnahme im Juli 2013, kurz charakterisieren lassen:

- K1 – Doppelknick (Redder) am Nordwestrand
Wall vorhanden, teilweise mit Krautschicht
Graben an der Innenseite (Nordseite) des Redders
Großkronige Überhälter (Eichen) prägen den alleeartigen Charakter des Redders
Wertvoller bunter Knick u.a. mit Haselnuss, Kornelkirsche, Weißdorn, Schlehe, Heckenkirsche, Holunder, Feldahorn, Hainbuche, Vogelbeere, Traubenkirsche, Zitterpappel sowie Berg- und Spitzahorn.
- K2 – Knick am Nordostrand / an der K 21
Wall teilweise vorhanden, degeneriert und von Gräsern überwachsen, z.T. mit Brombeergestrüpp, Brennnesseln (nitrophil)
Wenige Überhälter (Eichen), sonst Hainbuche und Eichen strauchartig.

K3 – Knick am Nordwestrand des Geflügelhofes
Zweireihige Strauchpflanzung ohne Wall, teilweise mit nitrophiler Krautschicht.
Gehölze u.a. mit Weißdorn, Weide, Holunder, Feldahorn, Rose.

K4 – Knick am Südwestrand des parkartigen Grundstücks des Geflügelhofes
Wall vorhanden, teilweise mit Strauch- und Krautschicht.
Überhälter, vielfach großkronige Eichen, prägen Eindruck des Knicks.

Die Knicks bleiben, wie auch alle übrigen Gehölzbestände, vollständig erhalten und werden von den Planänderungen und den darauf fußenden Baumaßnahmen weder direkt noch indirekt beeinträchtigt.

Gewässer

Auf dem parkartig angelegten Gartengrundstück des Geflügelhofes befindet sich ein naturnah angelegter, nahezu rechteckiger Teich, der etwa 40 m x 15 m misst (rund 600 m²). Zudem gibt es einen kleinen Folienteich etwa 50 m südlich des großen Teiches. Beide Gewässer bleiben innerhalb der festgesetzten privaten Grünfläche in ihrem Bestand erhalten bzw. sind von der Planänderung unberührt.

Ein bereits angelegter Entwässerungsgraben, der am rückwärtigen Rand der bisherigen SO-U-Fläche verläuft, wird auf einer Länge von 160 m verfüllt. Es handelt sich um einen technisch ausgebauten Graben mit Trapezprofil und nitrophilen Säumen, der vermutlich nach Inkrafttreten des B-Plan 47, d.h. nach 2004 angelegt wurde und etwa 10 Jahre alt sein dürfte.

Durch die aktuelle Neukonzeption der Flächenentwässerung werden mehr als 700 m Gräben für die Ableitung des Regenwassers neu angelegt, die das Gebiet in der Mitte durchziehen bzw. an den Außenrändern liegen.

Vegetationsfreie und vegetationsarme Flächen

Flächen ohne Vegetation sind vor allem auf dem Geflügelhof zu finden, meist asphaltiert und vorwiegend der Anlieferung und dem Abtransport von Waren dienend. Im Nordwesten des Geflügelhofgeländes befindet sich eine Dungplatte.

Besondere faunistisch - floristische Lebensräume

Insbesondere die Baum- und Gehölzstrukturen im Zuge des Redders stellen als lineare faunistisch - floristische Lebensräume eine wertvolle Struktur dar, die sich, unterbrochen durch die Lise-Meitner-Allee, nach Südwesten fortsetzt. Eingeschränkt wird diese potentiell noch höhere Qualität durch die isolierte Lage innerhalb bestehender Gewerbe- bzw. So-Flächen mit entsprechend dichter Bebauung bzw. hohem Versiegelungsgrad. Positiv hervorzuheben ist der direkte Anschluss des Redders an die Gehölzfläche im Nordosten außerhalb des Plangebietes, die den Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt aufwertet.

Geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG / § 21 LNatschG)

Die vorhandenen Knicks sind nach dem Landesnaturschutzgesetz besonders geschützt.

Artenschutz (§ 44 ff BNatSchG)

Artenschutzrechtliche Belange werden von der 3. B-Planänderung nicht berührt.

2.1.4 Schutzgut Boden

Boden und Hydrogeologie

Unterhalb der Deckschicht aus Oberboden sind vermutlich, analog zu den benachbarten Flächen, Geschiebelehme und –mergel vorherrschend, vereinzelt sind auch Sande anzutreffen. Darin kann Stau- und Schichtenwasser angetroffen werden. Infolge der sehr geringen Wasserdurchlässigkeit des bindigen Bodens kann das Wasser zu Zeiten stärkerer Niederschläge örtlich und zeitweilig bis in Höhe des Geländes, u.U. sogar noch darüber, anstauen.

Geomorphologie

Aufgrund der geringen Geländebewegung ist die Topographie für die Bewertung der Bestandssituation innerhalb des Planungsgebietes als nachrangig zu werten.

Eingriffe und Beeinträchtigungen

Das Schutzgut Boden ist betroffen durch folgende unvermeidbare Eingriffe:

- Verlust des Bodens und seiner ökologischen Funktionen durch Überbauung
- Veränderung des Bodengefüges

Dauerhafte Eingriffe durch Überbauung werden vornehmlich durch den Neubau von Gebäuden, Straßenverkehrsflächen sowie Flächen für den ruhenden Verkehr auf vorher unversiegelten Flächen, meist Grünlandflächen, verursacht. Die Überbauung hat den Verlust belebten Bodens mit seinen Regelungs-, Lebensraum- und Pufferfunktionen zur Folge.

Hinzu kommen temporäre Verdichtungen und Aushubmaßnahmen während der Bauzeit, u.a. für Leitungsverlegungen und Grabenbau, sowie die Zerstörung gewachsener Bodenschichten und die damit verbundenen Veränderungen des Porenvolumens und Korngefüges.

Hinweis des Fachdienstes Umwelt des Kreises Pinneberg

Ergeben sich bei Erdarbeiten Hinweise auf Bodenverunreinigungen, schädliche Bodenveränderungen und/oder eine Altlast, so ist dieses der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg unverzüglich nach § 2 des Landes-Bodenschutzgesetzes mitzuteilen, so dass Maßnahmen zur Gefahrermittlung und/ oder Gefahrenabwehr nach dem Bodenschutzrecht eingeleitet werden können.

2.1.5 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Der Teich auf dem Gartengrundstück des Geflügelhofes (rund 600 m²) sowie der kleinere Folienteich etwa 50 m südlich davon bleiben erhalten.

Ein bereits angelegter Entwässerungsgraben, der am rückwärtigen Rand der bisherigen SO-U-Fläche verläuft, wird auf einer Länge von 160 m verfüllt. Zugleich werden mehr als 700 m Gräben für die Ableitung des Regenwassers neu angelegt, die das Gebiet in der Mitte durchziehen bzw. an den Außenrändern liegen. Dabei ist nach ge-

ring verschmutztem Wasser von Dachflächen (Graben I und I.1) sowie normal verschmutztem Regenwasser von den Hof- und Verkehrsflächen (Graben D, D 1 und D 2) zu unterscheiden (vgl. Abbildung auf Seite 8 sowie Wasserwirtschaftliches Konzept zum B-Plan Nr. 47 – 3. Änderung d + p, dänekamp und partner Beratende Ingenieure VBI, Pinneberg, März 2014).

Mit diesen Gräben ist es möglich, das Niederschlagswasser zu sammeln und vor Ort zurückzuhalten bzw., soweit möglich, versickern zu lassen.

Eingriffe und Beeinträchtigungen

Das Schutzgut Wasser ist betroffen durch folgende unvermeidbare Eingriffe:

- Verminderung der Grundwasserneubildungsrate
- Beeinträchtigung des Bodenwasserhaushaltes

Die unbebauten Flächen hatten bisher, trotz des hohen Grundwasserstandes, eine gewisse Funktion für die Grundwasserneubildung und besonders als Retentionsfläche übernommen. Künftig können die bebauten und vollversiegelten Flächen nicht mehr der natürlichen Versickerung dienen. Infolgedessen kommt es zu einer Beeinträchtigung des Bodenwasserhaushaltes und zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung.

Durch ortsnahe Rückhaltung der Niederschläge in in zahlreichen Gräben und die verzögerte Abgabe des Wassers an den Vorfluter wird jedoch eine Verdunstung ermöglicht und damit der Eingriffsumfang minimiert. Zudem soll das anfallende unbelastete Oberflächenwasser, soweit möglich, zur Versickerung gebracht werden, um Beeinträchtigungen zusätzlich deutlich zu reduzieren.

2.1.6 Schutzgut Luft und Klima

Allgemeine lufthygienische Situation

Tagsüber sind die Flächen des Redders eher als Kaltluftentstehungsgebiete (bzw. Frischluftentstehungsgebiete) wirksam, nachts gilt dies vorrangig für die Grünlandflächen. Vor dem Hintergrund des bereits existierenden Planungsrechtes hat das bisher noch als landwirtschaftliche Fläche genutzte Teilgebiet der F-Planänderung eine Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet, die verloren geht.

Die angrenzenden Flächen des Redders und der damit verbundenen kleinen Gehölz- bzw. Waldfläche (außerhalb des Plangebietes) wirken in das Plangebiet hinein und sind ebenso für die bioklimatische Ausgangssituation bedeutsam. Diese Funktion bleibt erhalten, da auch der Redder in seinem Bestand gesichert ist. Ebenso bleiben auch die Gehölz- und Baumbestände im südwestlichen Teil des Geflügelhofes erhalten, die auch einen spürbaren Beitrag zur Verbesserung der bioklimatischen Ausgangssituation leisten.

Als vorhandene Belastung der lufthygienischen und kleinklimatischen Situation sind die bestehenden versiegelten Flächen und besonders die Emissionen im Zuge des Straßenverkehrs auf der K 21 zu nennen.

Die neuen zu überbauenden Flächen können ihre klimatische Schutz- und Regenerationsfunktion für die Luftreinhaltung und den Temperaturengleich nicht mehr wahrneh-

men. Bei versiegelten Flächen kommt es zu stärkeren Aufheizungen und größerer Wärmeabstrahlung als bei begrünten Flächen, so dass sich die nächtliche Abkühlung verringert, woraus wiederum größere Temperaturmaxima resultieren.

Außerdem vergrößert sich der Schadstoffausstoß und damit die Belastung der lufthygienischen Situation. Dies betrifft generell die bisher unbebauten Flächen, die teilweise zu Verkehrsflächen umgewandelt werden.

Die zu erwartenden Mehrbelastungen werden durch den angrenzenden Redder mit seiner Funktion als kleinräumiges Kaltluft- bzw. Frischluftentstehungsgebiet zumindest randlich abgemildert. Zudem ist anzunehmen, dass Ausstrahlungen vom Baugebiet in die naturnahen Umgebungsflächen kleinräumig begrenzt bleiben und sich allenfalls mikroklimatisch auswirken. Darüber hinaus sollen mit einer Durchgrünung des Baugebietes positive Effekte generiert werden.

Geruchs- und Staubbelastung durch landwirtschaftliche Betriebe

Das Gutachten des TÜV Nord (Juni 2014/Mai 2015) hatte vor allem zur Aufgabe, die Geruchs- und Staubbelastung, die von dem Geflügelhof Neumann, einschließlich Schlachtung und Räucherei, ausgeht, zu untersuchen. Dabei wurde auch landwirtschaftliche Betriebe im näheren und weiteren Umfeld mit in die Betrachtung einbezogen: drei Höfe mit Pferdehaltung und ein Betrieb mit Rinderhaltung.

Außerdem sollte die Belastung mit Schwebstaub hilfsweise zur Beurteilung der Bioaerosolbelastung berechnet und dargestellt werden.

Aufgrund der Geflügelhaltung im Plangebiet ist im Plangebiet mit erheblichen Geruchsimmissionen gemäß der Geruchsimmissionsrichtlinie zu rechnen.

Als Ergebnis des Gutachtens werden für Teile des Sondergebietes Umwelttechnik, die im direkten Umfeld der SO-Geflügelhof liegen, Einschränkungen für die Nutzung festgesetzt. Dort sind betriebsgebundenes Wohnen und Gebäude mit ständigem Aufenthalt von Personen nicht zulässig. Ein zeitweiliger Aufenthalt ist gleichwohl möglich ebenso wie auch Hallen ohne ständigen Aufenthalt, Zuwegungen und Parkplätze dort zulässig sind (vgl. Immissionsgutachten TÜV Nord, Juni 2014/Mai 2015).

Darüber hinaus ist geplant, im Bereich der Gebäude, die bereits im SO-U-Gebiet errichtet wurden, festzulegen, dass dort Mikrofilter für Belüftungsanlagen eingebaut werden, soweit Räume mit ständigem Aufenthalt von Personen, z.B. Werkstätten, innerhalb des vom TÜV-Gutachten definierten Radius um den Geflügelhof liegen. Alternativ ist es auch möglich, diese Räume über Luft aus Bereichen zu versorgen, die unbelastet sind.

Unter diesen Voraussetzungen sind erhebliche negative Effekte für die lufthygienische Situation und für das Schutzgut Mensch nicht zu erwarten.

2.1.7 Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild

Vorhandene Situation

Bewertungen hinsichtlich potenzieller Auswirkungen auf das Landschaftsbild erfordern eine Flächenbetrachtung, die das Plangebiet umfasst und darüber hinaus reichen.

Prägend für das Landschafts- und Ortsbild sind besonders folgende Elemente:

- Grünland als offene, unbebaute Fläche
- Einzelbäume, Baum- und Gehölzgruppen
- Redder als grüne Kulisse am Rand des Geltungsbereiches der 3. Änderung
- Vorhandene, meist 1 geschossige Gebäude auf dem Gelände des Geflügelhofes
- Gewerbe- und Streusiedlungsflächen in der Umgebung.
- einzelne hoch aufragende bauliche Anlagen wie Werbepylone und Funkmasten, die in das Plangebiet hineinwirken.

Charakteristisch für das Landschafts- und Ortsbild ist die vergleichsweise inhomogene Situation, wobei mehrere Elemente unterschiedlicher Charakteristik relativ dicht beieinander liegen. Dazu zählt z.B. der Gebäudekomplex des Geflügelhofes im Südostteil des Plangebietes ebenso wie der markante Redder im Nordwesten und die offene, kaum untergliederte Grünlandfläche.

Der Geflügelhof zeichnet sich einerseits durch markante Gehölz- und Baumbestände in den Binnenflächen und besonders am südwestlichen Rand aus. Zum anderen sind die Ost- und Südostseite weitgehend offen und ohne Eingrünung, so dass eine harmonische Einbindung zur unbebauten Landschaft fehlt.

Am Rand des Geltungsbereiches überragen technische Bauwerke die maßstabgebende Höhe der markanten Baumkronen des Redders: ein Funkmast und Werbepylone. Sie sind als punktuelle Störung des Landschaftsbildes zu betrachten die weit in das Gebiet hineinwirken. Dies gilt, soweit sie beleuchtet sind, auch nachts.

Eingriffe und Beeinträchtigungen

Aufgrund der Bebauung der bisherigen Grünlandfläche ändert sich das Erscheinungsbild der Landschaft und somit das Landschaftserleben. Statt des Blickes über die noch verbliebene offene und unbebaute Feldflur wird der Raum künftig durch Gebäude und Nebenanlagen der Sondergebiete bestimmt.

Diese qualitative Änderung des Orts- und Landschaftsbildes ist insbesondere für Anwohner einzelner Wohnhäuser sowie das Gartenbauzentrum Ellerhoop östlich der K 21 relevant.

Mit dem geplanten Knick parallel zur K 21 wird eine Abschirmung des Baugebietes erzielt, die insbesondere im südlichen Teil eine deutliche Verbesserung der derzeitigen Situation mit sich bringen wird. Für den nordöstlichen Teil kann eine gewisse abschirmende Wirkung durch den neuen Knick nach einigen Jahren erzielt werden. Dabei sollte der Abstand der künftigen Überhänger möglichst eng gewählt werden, da gerade diese Bäume die relativ größte Höhe innerhalb des Knicks erreichen und damit die beabsichtigte Eingrünung schaffen können.

Im Sinne einer Perspektivverkürzung und einer guten Randeinfassung des Gebietes ist außerdem schon heute der in Teilen vorhandene Knick im Nordosten des Plangeltungsbereichs wirksam. Als Element mit einer deutlich wahrnehmbaren Raumwirkung schirmt der Redder das Gelände am Nordrand des Plangebietes, auch in der vegetationsfreien Zeit, wirksam ab.

All dies trägt dazu bei, dass mittel- bis langfristig negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild und das Landschaftserleben verringert werden können.

2.1.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Es sind keine Kultur- und Sachgüter, wie z.B. wertvolle Bauten oder archäologische Fundstätten, im Planungsgebiet oder seiner Umgebung bekannt. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 14 DSchG (in der Neufassung vom 12. Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten (aus: Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes vom 17. 09. 2013).

2.1.9 Wechselwirkungen

Die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens werden einschließlich der Wechselwirkungen und Sekundäreffekte sowie der kumulativen Wirkungen und Entlastungseffekte betrachtet.

Es lassen sich folgende Wechselwirkungen und Wirkketten aufzeigen:

- Überbauung / Versiegelung / Abgrabungen
→ Verlust belebten Bodens mit seinen Regulations-, Lebensraum- und Pufferfunktionen
- Überbauung / Versiegelung
→ Vernichtung offener Bodenstrukturen
→ Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses und Verringerung der Grundwasserneubildungsrate
- Temporäre Verdichtungen während der Bauzeit
→ Veränderung des Porenvolumen und des Korngefüges
→ Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses und Verringerung der Grundwasserneubildungsrate
→ Beeinträchtigung des Bodenwasserhaushaltes
- Überbauung / Versiegelung
→ Erhöhung der Wärmeabstrahlung
→ Veränderung des lokalen Kleinklimas
- Überbauung / Versiegelung
→ Vernichtung von Lebensräumen der Flora und Fauna
- Überbauung / Versiegelung
→ Verlust des Bodens für die Nahrungsmittelproduktion
- Inanspruchnahme einer bisher un bebauten Fläche
→ Veränderung des Erscheinungsbildes im Landschaftsraum
- Bau von Stellplätzen
→ Erhöhung der Lärmbelastung
→ Erhöhung der Verschmutzungsgefahr durch Schadstoffeinträge in Boden und Grundwasser.

2.2 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Bei Nichtdurchführung der Planung bestünde für die Erweiterung der SO-U-Gebiete kein Baurecht. Die Entwicklung des Gebietes, bezogen auf die Schutzgüter, würde sich nach der heutigen Nutzung der Fläche richten. Dadurch bliebe der „Status quo“ für die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter bestehen.

Aufgabe jeglicher Nutzung

Im Falle einer Aufgabe jeglicher anthropogener Nutzung würden sich auf den dann brach liegenden Flächen nach und nach eine Krautschicht und später eine Strauchschicht etablieren. Nach 20 bis 30 Jahren wäre ein Pionierwald zu erwarten, der sich über weitere Jahrzehnte zu einem stabilen Waldökosystem entwickeln würde.

2.3 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN

2.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Schutzgut Boden

- Teilversiegelung auf untergeordneten Verkehrsflächen
- Minimierung zusätzlicher Bodenversiegelung im Baubetrieb

Schutzgut Wasser

- Rückhaltung des anfallenden Niederschlagswassers in offenen Gräben
-

Schutzgut Pflanzen und Tiere

- Schutz und Erhalt des Gehölz- und Baumbestandes
- Kein Bodenaushub, Bodenverdichtung und Materialablagerung im Bereich der Kronentraufe von Großbäumen.

Schutzgut Landschaftsbild

- Eingrünung der Bauflächen zu einem frühest möglichen Zeitpunkt
- Modellierung der Mulde zur Regenwasserrückhaltung und der Gräben möglichst naturnah mit flachen und / oder wechselnden Böschungsneigungen.

2.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich

Zur Eingriffskompensation sind adäquater Ausgleichsmaßnahmen bzw. -flächen erforderlich. Der Ausgleich wird über eine entsprechende Fläche aus dem Ökokonto der Stadt Tornesch realisiert.

Fazit

Die Ausgleichsmaßnahmen sind in ihrem Umfang und ihrer Qualität geeignet, eine ausreichende Kompensation für die mit dem Bauvorhaben verbundenen qualitativen und quantitativen Eingriffe zu erbringen.

2.4 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Für die Erweiterung des SO-Umwelttechnik kämen kaum vergleichbare, ebenso geeignete Flächen in Frage. Der geplante Standort ist aus folgenden Gründen prädestiniert:

- Die Fläche der 41. F-Planänderung schließt sich unmittelbar an das vorhandene SO-U-Gebiet an.
- Der Standort verfügt über optimale Anschlüsse an das örtliche, regionale und überregionale Straßenverkehrsnetz
- Das Umfeld des Plangebietes ist bereits durch gewerbliche Nutzungen bzw. ausgewiesene Sondergebiete geprägt.

Daher wird ausschließlich der geplante Standort zur Realisierung des Vorhabens bevorzugt. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, mit denen die Zielsetzungen der 41. F-Planänderung erfüllt werden könnten, bestehen nicht.

3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1 VERWENDETE TECHNISCHE VERFAHREN UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN

Um die Art und den Umfang der Umweltauswirkungen bestimmen und umweltfachlich prüfen zu können, wurden zunächst Bestandsaufnahmen für die Schutzgüter durchgeführt. Zudem wurde eine Auswertung relevanter Fachplanungen, -gutachten und -gesetze vorgenommen.

Nennenswerte Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben des Umweltberichtes ergaben sich nicht.

3.2 MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG

Nach Realisierung der Kompensationsmaßnahmen ist eine Erfolgskontrolle (Monitoring) gemäß § 4c BauGB vorgesehen. Im Rahmen des Monitoring überwacht die Stadt Tornesch die realisierten Maßnahmen. Dabei ist nach 3 bis 5 Jahren insbesondere festzustellen, ob die Maßnahmen dem Plan entsprechend umgesetzt wurden und die Pflanzungen angewachsen sind.

Es ist erforderlich, die Flächen für „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ auf Dauer für diese Zweckbindung zu sichern.

3.3 ZUSAMMENFASSUNG

3.3.1 Inhalt und Ziele der F-Planänderung

- Schaffung der baurechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des SO-Umwelttechnik
- Integration des bestehenden Geflügelhofs in den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung, um den Bestand des Betriebes planungsrechtlich abzusichern und dem Betreiber weitere betriebszugehörige Wohngebäude zu ermöglichen.

3.3.2 Bestehende Situation

Lage im Raum

Das Gebiet der 41. F-Planänderung umfasst rund 9 ha und liegt am äußersten östlichen Rand des Stadtgebietes von Tornesch in direkter Nachbarschaft zur Gemeinde Ellerhoop.

Landschaftsbild

Das Gebiet ist Teil einer weitgehend unbebauten, vor allem als Grünland und Geflügelhof genutzten Zäsur im Siedlungsgefüge. Im Westen grenzen die vorhandenen, teilweise noch nicht bebauten Flächen des SO-Umwelttechnik an. Im Norden wird das Gebiet durch einen Redder begrenzt, der prägend ist für den Raum. Zu erwähnen ist auch der markante Baumbestand im Westteil des Geflügelhofes.

Pflanzen- und Tierlebensräume

Unbebaute Grünlandflächen, beanspruchen den überwiegenden Anteil der Flächen der F-Planänderung sowie das Gelände des Geflügelhofes mit teilweise sehr dichtem, alt eingewachsenem Baum- und Gehölzbestand. Als wichtiger Tier- und Pflanzenlebensraum ist der Redder am Nordwestrand des Gebietes besonders zu erwähnen.

Es sind nach § 21 LNatSchG geschützte Knicks bzw. ein Redder vorhanden.

Betroffenheiten besonders und / oder streng geschützte Arten im Sinne des § 44 BNatSchG sind im Bereich der künftigen Bauflächen nicht zu erwarten.

Natürliche Grundlagen (Boden, Wasser, Klima)

Der anzutreffende Boden ist relativ gering wasserdurchlässig. Daraus resultiert eine überwiegend geringe Eignung der Flächen zur Versickerung des Oberflächenwassers.

Das Gebiet ist klimatisch, kleinräumig betrachtet, einem wirksamen Kaltluftentstehungsgebiet benachbart.

3.3.3 Entwicklung des Umweltzustandes

Eingriffe in Natur und Landschaft werden vor allem durch die Versiegelung von Boden verursacht. Hinzu kommen die zu kompensierenden Eingriffe in Vegetationsbestände (ohne Gehölzverluste), in das Landschaftsbild sowie den Bodenwasserhaushalt.

3.3.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Vermeidung und Verringerung

Es sind folgende Minimierungsmaßnahmen vorgesehen:

- Minimierung der Bodenversiegelungen (Teilversiegelung im Bereich der Stellplätze)
- Rückhaltung des Regenwassers und, soweit möglich, Versickerung vor Ort
- Eingrünung der Bauflächen an deren Außenrand
- Gliederung der Stellplatzbereiche der KFZ durch Baumpflanzungen
- Schutz und Erhalt des Gehölz- und Baumbestandes
-

Ausgleich der Eingriffe

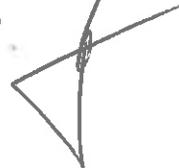
Zum Ausgleich der Eingriffe in den Naturhaushalt werden Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches der 41. F-Planänderung im Rahmen des Ökokontos der Stadt Tornesch festgelegt.



www.gs-heidgraben.de Schulstr. 2 - 25436 Heidgraben Tel.: 0 41 22 / 36 26 Fax: 0 41 22 / 40 77 14
 Grundschule.Heidgraben@schule.landsh.de

Heidgraben, 14.09.2015

Gemeinde Heidgraben
 Uetersener Str. 8
 25436 Heidgraben

E / 17/9/11
 z.V.


Antrag für den Schul- und Finanzausschuss

Sehr geehrter Herr Hagen, sehr geehrter Herr Jürgensen,

für unsere Grundschule und offene Ganztagschule möchten wir folgendes beantragen:

- Einstellung einer neuen Hausaufgabenbetreuung (Mini-Job), zurzeit 44 – 60 Kinder pro Tag
- Fenstervorhänge für die Räume 1, 7, 13 und das Schulleiterbüro (Angebote liegt bei)
- Digitale Telefonanlage. Zurzeit ist ein mobiles Telefon ist kaputt, ein Telefon rauscht (Herrn Kirch bereits kontaktiert, „Altersschwäche“), richtige Einstellungen des AB nicht möglich, fehlende Funktionen.
- Aufbau der Seilschaukel *NW 43/44*
- Interaktives Whiteboard (Angebot liegt bei)

Für Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung und vielen Dank.

Mit freundlichem Gruß

Ingeborg Liebich

Ingeborg Liebich
 (Schulleitung)

**Offene Ganztagschule
Grundschule Heidgraben**

Kursangebote

Mo

Frühstücksclub1 Susanne Ziemer 11 Zeit 07:00 07:45 Insel / Raum 6	Frühstücksclub2 Susanne Ziemer 26 Zeit 07:45 08:30 Insel / Raum 6	MAJA Petra Westerbeck 26 Zeit 12:30 Mensa	Hausaufgabentreff Susanne Schwarz & 46 Zeit 12:30 14:00 HA-Raum	Mittagsfreizeit Heike Schultz & Katrin 50 Zeit 12:30 14:00 Insel / Raum 6	WILLI Petra Westerbeck 23 Zeit 13:20 Mensa	Spiel-u. Spaßgruppe1 Heike Schultz 27 Zeit 14:00 15:00 Insel / Raum 6
Umgang mit dem Pony Sabine Renschler 9 Zeit 14:00 16:00 Stall Renschler	Spiel-u. Spaßgruppe2 Heike Schultz 19 Zeit 15:00 16:00 Insel / Raum 6					

Di

Frühstücksclub1 Susanne Ziemer 11 Zeit 07:00 07:45 Insel / Raum 6	Frühstücksclub2 Susanne Ziemer 27 Zeit 07:45 08:30 Insel / Raum 6	MAJA Esther Ende 26 Zeit 12:30 Mensa	Hausaufgabentreff Susanne Schwarz & 44 Zeit 12:30 14:00 HA-Raum	Mittagsfreizeit Susanne Ziemer & 51 Zeit 12:30 14:00 Insel / Raum 6	WILLI Esther Ende 21 Zeit 13:20 Mensa	Spiel-u. Spaßgruppe1 Susanne Ziemer 25 Zeit 14:00 15:00 Insel / Raum 6
Bastelarbeiten Gunda Wendte 7 Zeit 14:00 15:00 Raum 7	Spiel-u. Spaßgruppe2 Susanne Ziemer 19 Zeit 15:00 16:00 Insel / Raum 6					

Mi

Frühstücksclub1 Heike Schultz 9 Zeit 07:00 07:45 Insel / Raum 6	Frühstücksclub2 Heike Schultz 26 Zeit 07:45 08:30 Insel / Raum 6	MAJA Esther Ende 24 Zeit 12:30 Mensa	Hausaufgabentreff Susanne Schwarz 46 Zeit 12:30 14:00 HA-Raum	Mittagsfreizeit Susanne Ziemer & 52 Zeit 12:30 14:00 Insel / Raum 6	WILLI Esther Ende 25 Zeit 13:20 Mensa	Spiel-u. Spaßgruppe1 Susanne Ziemer 20 Zeit 14:00 15:00 Insel / Raum 6
Tischtennis Mittwoch Matz 10 Zeit 14:00 15:00 Sporthalle	Spiel-u. Spaßgruppe2 Susanne Ziemer 14 Zeit 15:00 16:00 Insel / Raum 6					

Legende

Donnerstag, 10. September 2015	Kursname	Zeit
	Kursleitung	Gesamt
		Teilnehmer
		Ort

Offene Ganztagschule
Grundschule Heidgraben

Kursangebote

Do

Frühstücksclub1 Susanne Ziemer 11 Zeit 07:00 07:45 Insel / Raum 6	Frühstücksclub2 Susanne Ziemer 27 Zeit 07:45 08:30 Insel / Raum 6	MAJA Petra Westerbeck 29 Zeit 12:30 Mensa	Hausaufgabentreff Susanne Schwarz & 60 Zeit 12:30 14:00 HA-Raum	Mittagsfreizeit Susanne Ziemer & 68 Zeit 12:30 14:00 Insel / Raum 6	WILLI Petra Westerbeck 32 Zeit 13:20 Mensa	Trommeln / Cajon Phillip Mestwerth 12 Zeit 14:00 14:45 Raum 24
Spiel-u. Spaßgruppe1 Susanne Ziemer 7 Zeit 14:00 15:00 Insel / Raum 6	Ballspiele "Heike" Heike Schultz 21 Zeit 14:00 15:00 Sporthalle	Theater Tanja Looks 15 Zeit 14:00 15:00 Pausenhalle	Garten Frauke Thomsen 7 Zeit 14:00 16:00 Schulgarten	Spiel-u. Spaßgruppe2 Susanne Ziemer 10 Zeit 15:00 16:00 Insel / Raum 6	Turnen Heike Schultz 16 Zeit 15:00 16:00 Sporthalle	

Fr

Frühstücksclub1 Susanne Ziemer 11 Zeit 07:00 07:45 Insel / Raum 6	Frühstücksclub2 Susanne Ziemer 26 Zeit 07:45 08:30 Insel / Raum 6	MAJA Petra Westerbeck 22 Zeit 12:30 Mensa	Mittagsfreizeit Susanne Ziemer 34 Zeit 12:30 14:00 Insel / Raum 6	Malen und Zeichnen Karl-Heinz Wittig 10 Zeit 13:00 14:00 Raum 7	WILLI Petra Westerbeck 12 Zeit 13:20 Mensa	Spiel-u. Spaßgruppe1 Susanne Ziemer 11 Zeit 14:00 15:00 Insel / Raum 6
Karate Cecile Ballin 11 Zeit 14:00 15:00 Pausenhalle						

Legende

Kursname	Zeit
Kursleitung	Gesamt
	Teilnehmer
	Ort



Schwerdtfeger

Wohnraumdecor

Großer Sand 44, 25436 Uetersen, ☎ (04122) 41969

Datum

18.06.2015

Rechnung/Kostenvoranschlag

Kd.-Nr.: 11630

Beleg-Nr.: 2354

An die Gemeinde Heidgraben

Uetersener Straße 8 25436 H e i d g r a b e n

Wir bieten Ihnen wie folgt an:

Grundschule Heidgraben:

	Raum:Schulleiter		
2,00	Faltrollo-Plissee-K-20 090X130 Zug:mitte VS2 CL weiß Farbe:B11585	125,00	250,00
2,00	Faltrollo-Plissee-K-20 080X040 Zug:mitte VS2 CL weiß Farbe:b11585	110,00	220,00

			470,00 (45)
	Raum 13 kl. 1:		
5,00	Faltrollo-Plissee-K-20 110X040 Zug:mitte VS2 CL weiß Farbe:B10746	162,00	810,00
5,00	Faltrollo-Plissee-K-20 130X120 Zug:mitte VS2 CL weiß Farbe:B10746	134,00	670,00

			1.480,00
	Raum 7 Kl. 3:		
4,00	Faltrollo-Plissee-K-20 140X080 Zug:mitte VS2 CL weiß Farbe:B10746	155,00	620,00

	Übertrag:		2.570,00

Sparkasse Süchholstein, BLZ 230 510 30, Kto. 89 82613

IBAN: DE36230510300008982613

BIC : NOLADE21SHO



Schwerdtfeger

Wohnraumdecor

Blatt: 2

Wir bieten Ihnen wie folgt an:

		Übertrag:	2.570,00
4,00	Faltrollo-Plissee-K-20 130X120 Zug:mitte VS2 CL weiß Farbe:B10746	180,00	720,00

			1.340,00
7,00	Raum 1 Kl. 2: Faltrollo-Plissee-K-20 090X040 Zug:mitte VS2 CL weiß Farbe:B10746	110,00	770,00
7,00	Faltrollo-Plissee-K-20 080X0130Zug:mitte VS2 CL weiß Farbe:B10746	125,00	875,00

			1.645,00

Alle Anlagen sind Perlglanz beschichtet u.
schwer entflammbar nach DIN 4102 oder M 1
ausgerüstet.

6,00	Montage inkl. an.-u. abf.	45,00	270,00
6,00	Montage inkl. an.-u. abf.	45,00	270,00

			540,00

Bei Zahlung innerhalb 8 Tagen gewähre ich
EUR 475,00 Sonderrabatt.

EUR 5.475,00

Wir würden uns freuen, wenn Ihnen unser Angebot zusagt.
Mit freundlichen Grüßen

19,00 % MWST. = EUR 874,16 sind im Betrag enthalten.

Kreissparkasse Pinneberg, BLZ 22151410, Kto. 8982613
Postbank Hamburg, BLZ 20010020, Kto. 99011-208

Behrens

Gr. Sand 29/Fußgängerzone · 25436 Uetersen

Moderne Gardinen
 Dekostoffe
 Sonnenschutz
 Bettdecken, Motorrahmen
 Komfort-, Senioren-Bettgestelle
 Matratzen für körpergerechtes Liegen

Telefon 04122-44501
 Telefax 04122-42136

Bankverbindungen
 Sparkasse Südholstein
 (BLZ 23051030) Kto.Nr. 1629690

VR Bank Pinneberg eG
 (BLZ 22191405) Kto.Nr. 43057100

Datum

Übertrag				22.06.2015	€ 6.262,00
Beschreibung	Menge	Preis	MwSt.	Betrag	
Plisseestores, B: 71,7 H: 122 cm, Preis: 156,00 € -10%	2	140,40	44,83	280,80	
Plisseestores, B: 82,5 cm H: 40 cm, Preis: 132,00 €	2	118,80	37,94	237,60	
-10% Montage <i>Schulleitung</i>	4	8,00	5,11	32,00	
				<i>550,40</i>	

Der Gesamtbetrag setzt sich wie folgt zusammen:
 € 1.087,69 MwSt zu 19,0% auf € 5.724,71 netto.

NETTOBETRAG € 5.724,71

MwSt GESAMT € 1.087,69

Summe € 6.812,40

Wir danken für Ihre Anfrage und würden uns freuen den Auftrag zu erhalten. Eine sorgfältige Ausführung sichern wir Ihnen zu. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten. Senden Sie bitte bei Auftragserteilung 1 Exemplar unterschrieben zurück.

Auftrag erteilt: Datum: Unterschrift:

Behrens

Gr. Sand 29/Fußgängerzone - 25436 Uetersen

Behrens Betten und Matratzen - 25436 Uetersen Gr. Sand 29

Grundschule Heidgraben
Schulstr. 2
25436 Heidgraben

Moderne Gardinen
Dekostoffe
Sonnenschutz
Bettdecken, Motorrahmen
Komfort-, Senioren-Bettgestelle
Matratzen für körpergerechtes Liegen

Telefon 04122-44501
Telefax 04122-42136

Bankverbindungen
Sparkasse Südholstein
(BLZ 23051030) Kto.Nr. 1629690

VR Bank Pinneberg eG
(BLZ 22191405) Kto.Nr. 43057100

Angebot

Datum

22.06.2015

Zahlungsbedingungen

innerhalb 10 Tagen netto

Beschreibung	Menge	Preis	MwSt.	Betrag
Dekoschals, Stoff: Ostia schwerentflammbar nach DIN 4102, auf Kräuselband genäht, inkl. Zubehör und Montage				
Raum 1				
6 Dekoschals, je 2 Breiten, fertige Höhe: 2,02 m		598,00	95,48	598,00
2 Dekoschals, je 1 Breite, fertige Höhe: 2,02 m		100,23	16,00	100,23
Raum 7				
2 Dekoschals, je 2 Breiten, fertige Höhe: 2,38 m		217,98	34,80	217,98
3 Dekoschals, je 4 Breiten, fertige Höhe: 2,38 m		627,03	100,11	627,03
Raum --				
2 Dekoschals, je 1,5 Breiten, fertige Höhe: 2,24 m		166,67	26,61	166,67
4 Dekoschals, je 2 Breiten, fertige Höhe: 2,24 m		422,43	67,45	422,43
4 Dekoschals, je 3 Breiten, fertige Höhe: 2,24 m		620,25	99,03	620,25

Der Gesamtbetrag setzt sich wie folgt zusammen:
€ 439,48 MwSt zu 19,0% auf € 2.313,11 netto.

NETTOBETRAG € 2.313,11

MwSt GESAMT € 439,48

Summe € 2.752,59

Wir danken für Ihre Anfrage und würden uns freuen den Auftrag zu erhalten. Eine sorgfältige Ausführung sichern wir Ihnen zu. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten. Senden Sie bitte bei Auftragserteilung 1 Exemplar unterschrieben zurück.

Auftrag erteilt: Datum: Unterschrift:

Behrens

Gr. Sand 29/Fußgängerzone · 25436 Uetersen

Behrens Betten und Matratzen - 25436 Uetersen Gr.Sand 29

Grundschule Heidgraben
Schulstr. 2
25436 Heidgraben

Moderne Gardinen
Dekostoffe
Sonnenschutz
Bettdecken, Motorrahmen
Komfort-, Senioren-Bettgestelle
Matratzen für körpergerechtes Liegen

Telefon 04122-44501
Telefax 04122-42136

Bankverbindungen
Sparkasse Südholstein
(BLZ 23051030) Kto.Nr. 1629690

VR Bank Pinneberg eG
(BLZ 22191405) Kto.Nr. 43057100

Datum

Zahlungsbedingungen

22.06.2015

innerhalb 10 Tagen netto

Angebot

Beschreibung	Menge	Preis	MwSt.	Betrag
Plisseestores, schwerentflammbar nach DIN 4102, Typ: VS2, PG2				
Raum 1				
Plisseestores, B: 71,7 cm H: 122 cm, Preis: 156,00 €	7	140,40	156,92	982,80
-10%				
Plisseestores, B: 82,5 cm H: 40 cm, Preis: 132,00 €	7	118,80	132,78	831,60
-10%				
Montage	14	8,00	17,88	112,00
Raum 7				
Plisseestores, B: 127,7 cm H: 118 cm, Preis: 226,00 €	4	203,40	129,90	813,60
-10%				
Plisseestores, B: 138,2 cm H: 79 cm, Preis: 191,00 €	4	171,90	109,78	687,60
-10%				
Montage	8	8,00	10,22	64,00
Raum --				
Plisseestores, B: 114,2 cm H: 36 cm, Preis: 164,00 €	8	147,60	188,53	1.180,80
-10%				
Plisseestores, B: 105,7 cm H: 125 cm, Preis: 203,00 €	8	182,70	233,36	1.461,60
-10%				
Montage	16	8,00	20,44	128,00
Raum 10 Schulleitung				
Zwischensumme				€ 6.262,00

Wir danken für Ihre Anfrage und würden uns freuen den Auftrag zu erhalten. Eine sorgfältige Ausführung sichern wir Ihnen zu. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten. Senden Sie bitte bei Auftragserteilung 1 Exemplar unterschrieben zurück.

C B S Schulausstattung + Möbel · Rosenstr. 5 · 24796 Bredenbek

Grundschule Heidgraben
Schulleitung Frau Liebich
z.H. Frau Scharlach
Schulstraße 2
25436 Heidgraben

C B S

Schulausstattung + Möbel
Conrad Brzeski e.K.

Rosenstr. 5 · 24796 Bredenbek

Tel.: 04334 / 18 88 88
Fax: 04334 / 18 88 87

e-mail: info@cbs-bredenbek.de
Website: www.cbs-bredenbek.de
Webshop: www.cbs-schulbedarf.de

Angebot

Kunde: D162848
Angebot Nr.: AN2015-140838
Datum: 10.09.2015
Kd. Rufnummer: 04122/3626
UST-IdNr.: DE297385131

Sehr geehrte Frau Liebich,

Ihre Anfrage hat uns gefreut. Schön, dass Sie an uns gedacht haben. Gern unterbreiten wir Ihnen nachfolgende Offerte:

Pos.	Menge	Einheit	Artikel	E-Preis	G-Preis	St.Schl
#001	1,00	Set	AKS/ABAS587PUST ActivBoard 500Pro 87" Multitouch, wandmontiert, motorisch höhenverstellbar - wandmontiert, motorisch höhenverstellbar - 87" Diagonale, - 16:10 - Multitouch - PRO Ausstattung mit USB Sound (integriertes Lautsprechersystem) - 2 ActivPen Lehrer / 2 ActivPen Schüler - ULTRA-Weitwinkelprojektor UST-P1 (3000 ANSI Lumen, WXGA, DLP-Technik) - preisgekrönte Software "ActivInspire"	5.048,75	5.048,75	01

In der folgenden Position bieten wir Ihnen
alternativ (nicht summenbildend) das mobile
System an:

#002	1,00	Set	AKS/ABMS587PEST-EU ActivBoard 500Pro 87" Multitouch	5.549,00	0,00	01
------	------	-----	--	----------	------	----

Seitensumme: 5.048,75 EUR

Kunde: D162848

Angebot: AN2015-140838

Datum: 10.09.2015

Seite 2 von 3

Pos.	Menge	Einheit	Artikel	E-Preis	G-Preis	St.Schl
			fahrbar, elektromotorisch höhenverstellbar - 87" Diagonale, - 16:10 - Multitouch - PRO Ausstattung mit USB Sound - 2 ActivPen Lehrer / 2Schüler - Ultrakurzdistanzbeamer (EST-P1)		Übertrag: 5.048,75	
#003	1,00	Stck	AKS/RSP/f "Rundum-Sorglos-Paket" bestehend aus: - Lieferung aller Komponenten - Montage der Tafel, inklusive Projektorhalterung, Projektor - Verkabelung: 5m VGA, 5m USB, 3fach-Eurostecker m. 5m Zuleitung - Installation der Software, Herstellung der Arbeitsfähigkeit der interaktiven Tafel	275,00	275,00	01
#004	1,00	Stck	AKS/TRP Transport nach Aufwand mindestens 105 Euro	105,00	105,00	01

Es gelten unsere "Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen".

Frachtkosten: frei Haus

Zahlung: 10 Tage netto

Lieferzeit : ca. 2 - 4 Wochen nach Auftragsklarstellung

Angebotsgültigkeit: 12 Wochen nach Erhalt

Mit freundlichem Gruß

C•B•S Schulausstattung + Möbel

Conrad/Brzeski e.K.

im Auftrag

(Jana Rutschmann)

Gesamtbetrag 5.428,75 EUR

zzgl. gesetzlicher MwSt. 1.031,46 EUR

Endbetrag 6.460,21 EUR

Zahlungsbedingungen:

C B S

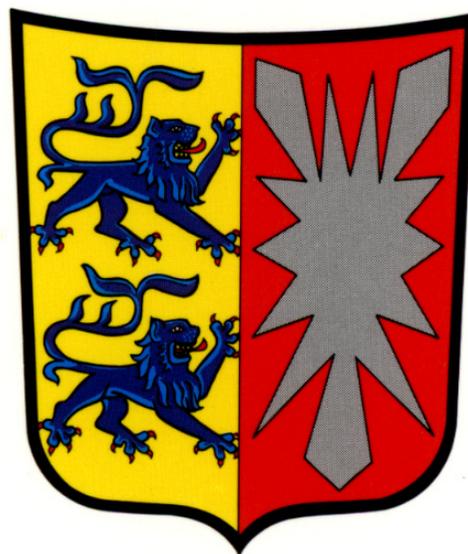
Kunde: D162848 Angebot: AN2015-140838 Datum: 10.09.2015
Netto innerhalb von 10 Tagen

Seite 3 von 3

St-Code	St-Satz	St-Code Bezeichnung	Brutto Warenwert Brutto	Netto Warenwert Netto	Steuerbetrag Warenwert Steuer
01	19,00	Voller Steuersatz	6.460,21 EUR	5.428,75 EUR	1.031,46 EUR
			6.460,21 EUR	5.428,75 EUR	1.031,46 EUR

*Ab sofort sind wir rund um die Uhr für Sie da: www.cbs-schulbedarf.de
Wir freuen uns auf Ihren Besuch!*

C B S



1. Nachtragshaushalt

der Gemeinde H e i d g r a b e n

für das Haushaltsjahr

2015

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Nachtragshaushaltssatzung und Erläuterungsbericht		1 - 3
2. Verwaltungshaushalt	(gelb)	4 - 18
3. Vermögenshaushalt	(rosa)	19 - 30
4. Gesamtplan		
a) Zusammenfassung Verwaltungs- und Vermögenshaushalt		31 - 33
c) Gruppierungsübersicht		34 - 42
5. Finanzplanung nach Arten		43 - 53
6. Übersicht Steuereinnahmen und Finanzaufweisungen		54
7. Übersicht über den freien Finanzspielraum		55
8. Übersicht über die Entwicklung des Anstiegs der bereinigten Ausgaben im Verwaltungshaushalt		56
9. Übersicht über die Entwicklung der Schulden		57
10. Übersicht der voraussichtlichen Schulden Stand 2015		58

11. Übersicht der gewährten Darlehen Stand 2015	59
12. Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen	60

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Heidgraben für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.12.2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

		erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
				gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
		EUR	EUR	EUR	EUR
1.	im Verwaltungshaushalt				
	die Einnahmen	97.200	126.300	4.975.200	4.946.100
	die Ausgaben	150.000	37.700	4.975.200	5.087.500
2.	im Vermögenshaushalt				
	die Einnahmen	436.500	328.700	971.000	1.078.800
	die Ausgaben	308.300	4.500	971.000	1.274.800

§ 2

Es werden festgesetzt:

- der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von 0 € auf **200.000 € (Inneres Darlehen)**

Heidgraben, den 16.12.2015

Gemeinde Heidgraben

Bürgermeister

Erläuterungsbericht zum 1. Nachtragshaushaltsplan 2015

Durch den Nachtragshaushaltsplan erhöht sich das Volumen des Gesamthaushaltes in der **Einnahme** von bisher 5.946.200 € **um 78.700 €** auf jetzt 6.024.900 €, in der **Ausgabe** erhöht sich das Volumen von 5.976.200 € **um 416.100 €** auf 6.362.300 €. Ein Haushaltsausgleich konnte mit den verfügbaren Mitteln nicht hergestellt werden. Es ist mit einem **Jahresfehlbetrag** in Höhe von **337.400 €** zu rechnen.

In dem Nachtragshaushaltsplan werden hauptsächlich die Veränderungen, die im Ursprungshaushalt noch nicht berücksichtigt werden konnten, dargestellt. Ebenso werden im Interesse der besseren Übersicht über die ablaufende Haushaltswirtschaft auch die über- und außerplanmäßigen Ausgaben in den Nachtragshaushalt aufgenommen.

Die größten Veränderungen im Verwaltungshaushalt stellen nachfolgende Positionen dar:

• Mehreinnahmen bei den Schulkostenbeiträgen (Grundschule)	19.000 €
• Mehreinnahmen bei der Offenen Ganztagschule	13.000 €
• Mehreinnahmen bei der KiTa	36.000 €
• Mindereinnahmen bei Mieten	-13.800 €
• Mindereinnahmen bei den allgemeinen Finanzeinnahmen	- 95.300 €
• Mehrausgaben bei den Aufstellungskosten für die Bauleitplanung	81.500 €
• Mehrausgaben bei den Schulkostenbeiträgen (Förderschulen)	20.000 €
• Mehrausgaben bei den Personalkosten über den Gesamthaushalt	5.200 €
• Minderausgaben bei der Kostenerstattung an den Kreis	-11.300 €

Die größten Veränderungen im Vermögenshaushalt stellen nachfolgende Positionen dar:

• Einnahmen aufgrund Rückflüsse aus Darlehensgewährung	34.000 €
• Einnahmen aus Ersatzleistungen für Vermögensschäden (MarktTreff)	59.300 €
• Einnahmen aus Erschließungskostenanteilen	61.700 €
• Mindereinnahmen für Hausanschlussbeiträge	-175.000 €
• Mindereinnahmen aus dem Verkauf von Grundvermögen zur Defizitabdeckung	-153.700 €
• Einnahmen aus einem Inneren Darlehen aus der Sonderrücklage OE	200.000 €
• Mehreinnahmen durch Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage	51.500 €

• Mehrausgaben Baukosten Markttreff (Einbau einer Kühlung)	30.000 €
• Ausgaben für die Beschaffung eines Kompaktschleppers (Bauhof)	44.900 €
• Ausgaben für Grunderwerbskosten (Gewerbegebiet)	200.000 €
• Ausgaben für Rückzahlung inneres Darlehen	30.000 €

Der verfügbare Allgemeine Rücklagenbestand beträgt 0 €.

Zu den Einzelansätzen mit größeren Veränderungen sowie Einzelansätzen, die für erklärungsbedürftig erachtet werden, sollen die Erläuterungen bei den entsprechenden Haushaltsstellen diese erklären.

3.1 Übersicht über die im Haushaltsjahr umgesetzten wesentlichen Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung mit ihren finanziellen Auswirkungen im Haushaltsjahr und in dem dem Haushaltsjahr folgenden Jahr

- **Realsteuerhebesätze:**

Die Gemeinde Heidgraben hat die Realsteuerhebesätze 2014 von 310 % auf 330 % für die Grundsteuer A und B und von 340 % auf 360 % für die Gewerbesteuer erhöht. Diese Erhöhung hat bereits zu Mehreinnahmen von rd. 44.200 € geführt.

2015 wurden die Hebesätze auf 340 % für die Grundsteuer A und B und auf 370 % für die Gewerbesteuer erhöht. Hieraus ergaben sich gegenüber dem Vorjahr weitere Mehreinnahmen von rd. 24.600 €.

- **Kostenrechnende Einrichtungen:**

Seit 2014 werden die Inneren Verrechnungen des Bauhofes gezielt auf die Einsatzbereiche nach Arbeitsaufzeichnungen im Haushalt dargestellt. Hieraus ergeben sich für die Gebührenhaushalte der Schmutzwasserbeseitigung und der Frischwasserversorgung zum Jahresende keine Fehlbeträge, sodass Überschüsse wieder in der Gebührenaussgleichsrücklagen angesammelt werden können. Auch die Abschreibungen könnten, wenn der Haushaltsausgleich es zulässt, in voller Höhe den Abschreibungsrücklagen zugeführt werden.

3.2. Übersicht über noch nicht umgesetzte Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung mit ihren möglichen finanziellen Auswirkungen

Unabhängig von dem im Nachtragshaushalt ausgewiesenen Fehlbetrag ist die Gemeinde gefordert, neben der sparsamen Haushaltsführung entsprechende weitere Konsolidierungsmaßnahmen einzuleiten, um ihre dauerhafte Leistungsfähigkeit und Aufgabenerfüllung zu gewährleisten.

Als Grundlage für die Konsolidierungsmaßnahmen ist der „Erlass zur Haushaltskonsolidierung und Gewährung von Fehlbetragszuweisungen“ heran zu ziehen, der eine aktuelle Hinweisliste zur Ausschöpfung der Einnahmequellen sowie Beschränkung der Ausgaben enthält. Dieser Erlass dient zur Überprüfung der möglichen zu ergreifenden Maßnahmen, wonach z.B. die angemessene Anhebung der Realsteuerhebesätze, die Überprüfung der Höhe von Gebühren und Entgelten oder die Überprüfung aller freiwilligen Leistungen geboten ist.

Darüber hinaus muss die Gemeinde die weiteren Voraussetzungen schaffen, um einen ausreichenden Finanzspielraum für Investitionen des Vermögenshaushalts bzw. zur Ansammlung von Rücklagen für Investitionen der Folgejahre zu erhalten.

Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung:

1. Senkung der Personalausgaben:

a) Personaleinsparungen Kindergarten

Für Elementargruppen gibt es einen vorgegebenen Personalschlüssel von 1,5 Kräften. In der Gemeinde Heidgraben wird seit Jahren ein Personalschlüssel von 2,0 Kräften vorgehalten.

Laut der Personalbedarfsrechnung der Kindertagesstättenaufsicht vom 03.11.2014 (aktuellere Berechnung liegt noch nicht vor) wird ein Übersoll an 1.162 Stunden vorgehalten. Das Einsparpotenzial liegt bei rund **25.500 €**.

Außerdem werden im Schnitt 3 bis 4 FSJ'ler-Stellen vorgehalten, die Kosten pro Stelle betragen etwa 5.000 € im Jahr.

b) Aus- und Fortbildung Kindergarten

Der Etat ist mit 4.000 Euro sehr großzügig berechnet. Im Schnitt sind es etwa 18 Fachkräfte. In anderen Einrichtungen wird pro Kraft etwa 150 Euro für Aus- und Fortbildung zur Verfügung gestellt. Dies wäre ein Einsparpotenzial von **1.300 Euro**.

2. Mittagsverpflegung KiGa / OGTS

Die Kosten für die Mittagsverpflegung sind nicht kostendeckend (für dieses Jahr wurde noch keine Hochrechnung vorgenommen). Es gibt eine Entscheidung, dass jede Mahlzeit mit bis zu 1,00 Euro bezuschusst wird.

In anderen Einrichtungen werden die Verpflegungskosten kostendeckend (inkl. Betriebs- und Personalkosten) angeboten. Hier wären Mehreinnahmen beim KiGa und der OGTS denkbar.

3. Randbetreuungszeiten KiGa

Die Randbetreuungszeiten im KiGa können von den Eltern monatlich flexibel gebucht werden. D.h. ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist können Früh- und Spätdienste zum nächsten Monat geändert werden. Dies kann flexibel zu Mehreinnahmen, aber auch Mehrausgaben führen. Festzustellen ist eher, dass spontane Wechsel erfolgen, insbesondere wenn Schließzeiten, Urlaube, Kuren oder ähnliches anfallen.

Außerdem werden freie Kindergartenplätze vorgehalten, für mögliche Zuzüge aufgrund des Neubaugebietes. Freie Plätze verursachen weniger Elternbeiträge. Es gibt viele Nachfragen aus dem Umland an Betreuungsplätzen in Heidgraben, hierdurch würden Einnahmen durch Elternbeiträge und Kostenausgleichszahlungen anfallen.

4. OGTS

Die Elternbeiträge decken lt. Haushaltsplanung keinesfalls die Ausgaben. Hier wären Anpassungen der Elternbeiträge denkbar. Dies würde zu Mehreinnahmen führen. Gleiches zählt auch für die Ferienbetreuung im Rahmen der OGTS.

5. Kritische Überprüfung der freiwilligen Leistungen

6. Verzicht auf Zuschüsse an den Kleingartenverein:

Das Einsparpotenzial liegt bei jährlich **200 €**.

7. Verzicht auf Zuschüsse für Betriebsfeier und Betriebsausflüge:

Im Haushaltsplan werden jährlich 2.000 € zur Förderung der Betriebsgemeinschaft bereitgestellt. Tatsächlich wurde in 2013 806,14 € und in 2014 671,00 € ausgegeben. Das Einsparpotenzial liegt tatsächlich jährlich zwischen **700 € und 800 €**.

8. Überprüfung der Kosten für amtliche Bekanntmachungen; Reduzierung von Aushangkästen unter Beachtung der vorgegebenen Mindestanzahl, Bereitstellung von amtlichen Bekanntmachungen im Internet:

Gemeinden mit bis zu 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern können durch Aushang örtlich bekannt machen oder verkünden. Der Aushang erfolgt durch Anschlag an den Bekanntmachungstafeln. Für je angefangene 3.000 Einwohnerinnen und Einwohner muss eine Tafel aufgestellt sein. Die Gemeinde Heidgraben hat 2.558 Einwohner (Stand 31.3.15). Somit wäre eine Bekanntmachungstafel erforderlich. Die Gemeinde Heidgraben unterhält 6 Bekanntmachungstafeln.

9. Nutzung von Einsparpotenzialen bei der Straßenbeleuchtung durch Austausch von Lampen gegen hocheffiziente Leuchtmittel:

In der Gemeinde Heidgraben gibt es 377 Straßenleuchten. 80 % dieser Leuchten sind mit HQL Leuchtmittel ausgestattet, das es ab 2016 nicht mehr auf dem Markt geben wird. Bei einem Energieverbrauch von insgesamt 126.000 kWh unter Zugrundelegung eines Anschlusswertes von ca. 100 W betragen die Energiekosten rund 29.000 € (Rechnungsjahr 2013). Eine Umstellung auf energieeffiziente Beleuchtung wird im kommenden Jahr vom BMU (Bundesministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit) mit 20 % der Nettokosten gefördert.

Die Kosten für eine Umstellung würden nach Abzug der Förderung rund 282.300 € betragen.

Das Einsparpotenzial beim Verbrauch läge bei 44.000 kWh, bei einem Strompreis von aktuell 0,25 €/kWh würden etwa **8.500 €** weniger an Stromkosten im Jahr anfallen. Ebenfalls sinkt der Unterhaltungsbedarf in den kommenden Jahren.

Dagegen stehen die entstehenden Schuldendienste.

10. Hundesteuer:

Die Gemeinde Heidgraben erhebt seit dem 1.1.2010 Hundesteuer für den 1. Hund in Höhe von 48,-- €. Für einen 2. Hund 60 € und für jeden weiteren Hund 78 €. 2011 wurde die Hundesteuer auf 54 € für den 1. Hund, auf 78 € für den 2. Hund und für jeden weiteren Hund auf 102 € erhöht.

In der Hinweisliste des Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten wird die Hundesteuer mit mindestens 120 € genannt. Dies würde eine Mehreinnahme bei Anhebung der Hundesteuer für den 1. Hund von **rund 7.800 €** bedeuten.

11. Veräußerung von Gebäuden:

Die Gemeinde Heidgraben verfügt über zwei Wohngebäude, die derzeit vermietet sind.

12. Anpassung der Pachten

13. Veräußerung von landwirtschaftlichen Flächen, die nicht für Belange der Ortsentwicklung benötigt werden

3.3 Übersicht über Zuweisungen und Zuschüsse an Vereine und Verbände unter Angabe der Ausgaben im Haushaltsjahr und in den beiden vorangegangenen Jahren

Die Gemeinde Heidgraben zahlt bereits seit vielen Jahren allgemeine Zuschüsse an örtliche Vereine und Verbände.

HHST-NR.	Bezeichnung	2013	2014	2015
13000.717000	Zuschuss an die Kameradschaftskasse	1.500,00	1.500,00	1.500,00
13000.717010	Zuschüsse zum Erwerb des Führerscheins Klasse C	2.491,39		391,26
33000.700000	Zuschüsse an Vereine:			
	Chorknaben Uetersen	200,00		200,00
	Heidgrabener Liedertafel	500,00	500,00	500,00
	Kreiskulturverband-Pinneberg e.V.	80,00	80,00	80,00
36000.717000	Zuschüsse für die Reetdachunterhaltung	966,27	960,35	968,19
45100.700000	Zuschüsse für Jugendpflegefahrten	1.521,00	0,00	0,00
46040.717000	Zuschuss an den Sportverein (Offene Jugendarbeit)	3.144,10	3.174,25	3.969,05
46500.717000	Zuschuss an Vereine:			

	Wendepunkt e.V.	250,00	250,00	250,00
	Familienbildung Wedel e.V.	1.168,46	1.385,64	2.223,72
47000.700000	Zuschüsse an Vereine:			
	AWO Ortsverband Heidgraben	1.800,00	1.800,00	1.800,00
	Sozialverband -Ortsgruppe Heidgraben	300,00	300,00	300,00
	Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung	400,00	400,00	400,00
	Lebenshilfe f.d. geistig behinderte Kind	200,00	200,00	200,00
	Volksbund Dt. Kriegskräftefürsorge	50,00	50,00	50,00
54000.700000	Zuschüsse an Vereine:			
	DGzRS Kiel	25,00	25,00	25,00
	DLRG-Uetersen	25,00	25,00	25,00
	Dt. Multiple Sklerose Ges.	25,00	25,00	25,00
	Weißer Ring e.V.	25,00	50,00	25,00
55000.700000	Zuschüsse an den Sportverein	28.622,53	28.893,75	29.167,69
59000.700000	Zuschuss an den Kleingärtnerverein	200,00	200,00	200,00
		43.493,75	39.818,99	42.299,91

Einzelpläne für das Haushaltsjahr 2015

1. Nachtragsplan

Verwaltungshaushalt

- in EUR -

A. Verwaltungshaushalt - Einzelpläne 1. Nachtragsplan

Gemeinde **3 Heidgraben**
 Einzelplan **1 Öffentliche Sicherheit u. Ordnung**
 Abschnitt **13 Brandschutz**
 U-Abschnitt **13000 Brandschutz**

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz			Deckungskreis	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2015	bisher 2015	Mehr (+)		
		EUR	EUR	Weniger (-) EUR		
1	2	3	4	5	6	7
.150000	E i n n a h m e n sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen <i>Erstattung gebührenpflichtiger Feuerwehreinsätze</i>	2.900	1.300	1.600		FT 7
	Einnahmen	2.900	1.300	1.600		
				0		
	A u s g a b e n					
	Ausgaben	0	0	0		
				0		
	UAB 13000 Zu-/Überschuss	2.900	1.300	1.600		
				0		
	Einnahmen	2.900	1.300	1.600		
				0		
	Ausgaben	0	0	0		
				0		
	AB 13 Zu-/Überschuss	2.900	1.300	1.600		
				0		

A. Verwaltungshaushalt - Einzelpläne 1. Nachtragsplan

Gemeinde **3 Heidgraben**
 Einzelplan **1 Öffentliche Sicherheit u. Ordnung**
 Abschnitt **13 Brandschutz**
 U-Abschnitt **13000 Brandschutz**

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz			Deckungskreis	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2015	bisher 2015	Mehr (+)		
		EUR	EUR	Weniger (-) EUR		
1	2	3	4	5	6	7
	Einnahmen	2.900	1.300	1.600		
	Ausgaben	0	0	0		
	Zu-/Überschuss	2.900	1.300	1.600		
EP 1				0		

A. Verwaltungshaushalt - Einzelpläne 1. Nachtragsplan

Gemeinde **3 Heidgraben**
 Einzelplan **2 Schulen**
 Abschnitt **21 Grund- und Hauptschulen**
 U-Abschnitt **21110 Grundschule**

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz			Deckungskreis	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2015	bisher 2015	Mehr (+) Weniger (-)		
		EUR	EUR	EUR		
1	2	3	4	5	6	7
	E i n n a h m e n					
.162000	Schulkostenbeiträge	32.000	13.000	19.000		FT 4
	Einnahmen	32.000	13.000	19.000		
				0		
	A u s g a b e n					
	Ausgaben	0	0	0		
				0		
UAB 21110	Zu-/Überschuss	32.000	13.000	19.000		
				0		

A. Verwaltungshaushalt - Einzelpläne 1. Nachtragsplan

Gemeinde **3 Heidgraben**
 Einzelplan **2 Schulen**
 Abschnitt **21 Grund- und Hauptschulen**
 U-Abschnitt **21140 Offene Ganztagschule**

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz			Deckungskreis	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2015	bisher 2015	Mehr (+) Weniger (-)		
1	2	EUR	EUR	EUR	6	7
	E i n n a h m e n					
.110000	Elternbeiträge	27.000	23.000	4.000		FT 4
.110001	Essensgeld	27.000	23.700	3.300		FT 4
.110002	Elternbeiträge für Projekte	900	0	900		FT 4
.171001	Zuweisung des Landes	8.200	3.400	4.800		FT 4
	Einnahmen	63.100	50.100	13.000		
				0		
	A u s g a b e n					
.576100	Sachausgaben für Projekte	900	0	900		FT 4
	Ausgaben	900	0	900		
				0		
	UAB 21140	Zu-/Überschuss	62.200	50.100	12.100	
				0		
	Einnahmen	95.100	63.100	32.000		
				0		
	Ausgaben	900	0	900		
				0		
	AB 21	Zu-/Überschuss	94.200	63.100	31.100	
				0		

A. Verwaltungshaushalt - Einzelpläne 1. Nachtragsplan

Gemeinde **3 Heidgraben**
 Einzelplan **2 Schulen**
 Abschnitt **27 Förderschulen**
 U-Abschnitt **27000 Förderschulen**

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz			Deckungskreis	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2015	bisher 2015	Mehr (+)		
		EUR	EUR	Weniger (-) EUR		
1	2	3	4	5	6	7
	Einnahmen	0	0	0		
	Ausgaben			0		
.672000	Schulkostenbeiträge	30.000	10.000	20.000	8	FT 4
	Ausgaben	30.000	10.000	20.000		
				0		
	UAB 27000 Zu-/Überschuss	-30.000	-10.000	-20.000		
				0		
	Einnahmen	0	0	0		
				0		
	Ausgaben	30.000	10.000	20.000		
				0		
	AB 27 Zu-/Überschuss	-30.000	-10.000	-20.000		
				0		
	Einnahmen	95.100	63.100	32.000		
				0		
	Ausgaben	30.900	10.000	20.900		
				0		
	EP 2 Zu-/Überschuss	64.200	53.100	11.100		
				0		

A. Verwaltungshaushalt - Einzelpläne 1. Nachtragsplan

Gemeinde 3 Heidgraben
 Einzelplan 4 Soziale Sicherung
 Abschnitt 46 Einrichtungen der Jugendhilfe
 U-Abschnitt 46400 Tageseinrichtungen für Kinder

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz			Deckungskreis	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2015	bisher 2015	Mehr (+)		
		EUR	EUR	Weniger (-) EUR		
1	2	3	4	5	6	7
	E i n n a h m e n					
.162000	Kostenanteile von anderen Städten und Gemeinden	36.000	33.000	3.000		FT 4
	Anteile von auswärtigen Kindern im Heidgrabener Kindergarten					
.171000	Zuweisung des Landes	116.000	80.000	36.000		FT 4
	Betriebskostenförderung Abschläge 2015 = 80.009,07 € Abrechnung der Landesmittel für 2012 und 2013 = 36.125,52 €					
	Einnahmen	152.000	113.000	39.000 0		
	A u s g a b e n					
.414000	Angestelltenvergütungen	547.500	534.800	12.700	1	FT 1
	Voraussichtliche Tarifliche Erhöhung für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst (SuE)					
.416000	Entgelte für Integrationsmaßnahmen	0	10.000	-10.000		FT 4
.434000	Beiträge an die VBL für tariflich Beschäftigte	36.300	45.000	-8.700	1	FT 1
.444000	Sozialversicherungsbeiträge für tariflich Beschäftigte	113.300	112.100	1.200	1	FT 1
.620000	Verpflegungskosten	19.500	18.000	1.500		FT 4
.677000	Zuschuß für den Kindergarten der AWO	30.300	38.000	-7.700		FT 4
	Guthaben aus der Jahresrechnung 2014					

A. Verwaltungshaushalt - Einzelpläne 1. Nachtragsplan

Gemeinde **3 Heidgraben**
 Einzelplan **4 Soziale Sicherung**
 Abschnitt **46 Einrichtungen der Jugendhilfe**
 U-Abschnitt **46400 Tageseinrichtungen für Kinder**

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz			Deckungskreis	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2015	bisher 2015	Mehr (+)		
		EUR	EUR	Weniger (-) EUR		
1	2	3	4	5	6	7
	Ausgaben	746.900	757.900	15.400		
	Zu-/Überschuss	-594.900	-644.900	-26.400		
	Einnahmen	152.000	113.000	39.000		
				0		
	Ausgaben	746.900	757.900	15.400		
	Zu-/Überschuss	-594.900	-644.900	-26.400		
	Ausgaben	746.900	757.900	15.400		
	Zu-/Überschuss	-594.900	-644.900	-26.400		
	Ausgaben	746.900	757.900	15.400		
	Zu-/Überschuss	-594.900	-644.900	-26.400		
	Ausgaben	746.900	757.900	15.400		
	Zu-/Überschuss	-594.900	-644.900	-26.400		

A. Verwaltungshaushalt - Einzelpläne 1. Nachtragsplan

Gemeinde 3 Heidgraben
 Einzelplan 4 Soziale Sicherung
 Abschnitt 48 Sozialhilfe nach dem Grundsicherungsgesetz
 U-Abschnitt 48200 Grundsicherung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz			Deckungskreis	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2015	bisher 2015	Mehr (+)		
		EUR	EUR	Weniger (-) EUR		
1	2	3	4	5	6	7
	E i n n a h m e n					
	Einnahmen	0	0	0		
				0		
	A u s g a b e n					
.672000	Kostenerstattung an den Kreis	1.700	13.000	-11.300		FT 4
	<i>Anteil der Gemeinde an den Kosten der Unterkunft im Rahmen des SGB II (Hartz IV) (23%iger Gemeindeanteil) aus der Abrechnung 2014.</i>					
	Ausgaben	1.700	13.000	0		
				-11.300		
UAB 48200	Zu-/Überschuss	-1.700	-13.000	0		
				-11.300		
	Einnahmen	0	0	0		
				0		
	Ausgaben	1.700	13.000	0		
				-11.300		
AB 48	Zu-/Überschuss	-1.700	-13.000	0		
				-11.300		

A. Verwaltungshaushalt - Einzelpläne 1. Nachtragsplan

Gemeinde **3 Heidgraben**
 Einzelplan **4 Soziale Sicherung**
 Abschnitt **48 Sozialhilfe nach dem Grundsicherungsgesetz**
 U-Abschnitt **48200 Grundsicherung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)**

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz			Deckungskreis	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2015	bisher 2015	Mehr (+) Weniger (-)		
		EUR	EUR	EUR		
1	2	3	4	5	6	7
	Einnahmen	152.000	113.000	39.000		
	Ausgaben	748.600	770.900	15.400		
				-37.700		
EP 4	Zu-/Überschuss	-596.600	-657.900	23.600		
				-37.700		

A. Verwaltungshaushalt - Einzelpläne 1. Nachtragsplan

Gemeinde **3 Heidgraben**
 Einzelplan **6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr**
 Abschnitt **61 Städteplanung, Vermessung, Bauordnung**
 U-Abschnitt **61000 Orts- und Regionalplanung**

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz			Deckungskreis	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2015	bisher 2015	Mehr (+)		
		EUR	EUR	Weniger (-) EUR		
1	2	3	4	5	6	7
	E i n n a h m e n					
.167000	Kostenersätze	7.000	1.000	6.000		FT 5
	Einnahmen	7.000	1.000	6.000		
				0		
	A u s g a b e n					
.650000	Aufstellungskosten für Bauleitpläne	106.500	25.000	81.500		FT 5
	Bauleitplanung B-Plan 21					
	(Gewerbegebiet) und Plan 22/23 (Wohngebiet)					
	Ausgaben	106.500	25.000	81.500		
				0		
	UAB 61000	Zu-/Überschuss	-99.500	-24.000	-75.500	
				0		
	Einnahmen	7.000	1.000	6.000		
				0		
	Ausgaben	106.500	25.000	81.500		
				0		
	AB 61	Zu-/Überschuss	-99.500	-24.000	-75.500	
				0		
	Einnahmen	7.000	1.000	6.000		
				0		
	Ausgaben	106.500	25.000	81.500		
				0		
	EP 6	Zu-/Überschuss	-99.500	-24.000	-75.500	
				0		

A. Verwaltungshaushalt - Einzelpläne 1. Nachtragsplan

Gemeinde 3 Heidgraben
 Einzelplan 7 Öffentl. Einrichtungen, Wirtschaftsförderung
 Abschnitt 76 Sonstige öffentliche Einrichtungen
 U-Abschnitt 76100 MarktTreff

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz			Deckungskreis	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2015	bisher 2015	Mehr (+)		
		EUR	EUR	Weniger (-) EUR		
1	2	3	4	5	6	7
.140000	E i n n a h m e n Mieten und Pachten	64.800	78.600	-13.800		FT 7
	<i>Kürzerer Mietzeitraum als eingeplant</i>					
	Einnahmen	64.800	78.600	0		
				-13.800		
	A u s g a b e n					
	Ausgaben	0	0	0		
				0		
	UAB 76100 Zu-/Überschuss	64.800	78.600	0		
				13.800		
	Einnahmen	64.800	78.600	0		
				-13.800		
	Ausgaben	0	0	0		
				0		
	AB 76 Zu-/Überschuss	64.800	78.600	0		
				13.800		

A. Verwaltungshaushalt - Einzelpläne 1. Nachtragsplan

Gemeinde 3 Heidgraben
 Einzelplan 7 Öffentl. Einrichtungen, Wirtschaftsförderung
 Abschnitt 77 Hilfsbetriebe der Verwaltung
 U-Abschnitt 77100 Bauhof

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz			Deckungskreis	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2015	bisher 2015	Mehr (+)		
		EUR	EUR	Weniger (-) EUR		
1	2	3	4	5	6	7
.150000	E i n n a h m e n sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	4.600	1.100	3.500		FT 7
	Schadensregulierung Fiat Scudo					
	Einnahmen	4.600	1.100	3.500		
				0		
	A u s g a b e n					
	Ausgaben	0	0	0		
				0		
	UAB 77100 Zu-/Überschuss	4.600	1.100	3.500		
				0		
	Einnahmen	4.600	1.100	3.500		
				0		
	Ausgaben	0	0	0		
				0		
	AB 77 Zu-/Überschuss	4.600	1.100	3.500		
				0		
	Einnahmen	69.400	79.700	3.500		
				-13.800		
	Ausgaben	0	0	0		
				0		
	EP 7 Zu-/Überschuss	69.400	79.700	3.500		
				13.800		

A. Verwaltungshaushalt - Einzelpläne 1. Nachtragsplan

Gemeinde **3 Heidgraben**
 Einzelplan **8 Wirtsch.Untern., Allg.Grund-u.Sondervermögen**
 Abschnitt **81 Versorgungsunternehmen**
 U-Abschnitt **81700 Kombinierte Versorgungsunternehmen**

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz			Deckungskreis	Amt	
Nr.	Bezeichnung	neu 2015	bisher 2015	Mehr (+)			
		EUR	EUR	Weniger (-) EUR			
1	2	3	4	5	6	7	
.220000	E i n n a h m e n						
	Konzessionsabgabe	62.900	65.000	-2.100		FT 3	
	Einnahmen	62.900	65.000	0			
				-2.100			
	A u s g a b e n						
	Ausgaben	0	0	0			
				0			
	UAB 81700	Zu-/Überschuss	62.900	65.000	0		
				2.100			
		Einnahmen	62.900	65.000	0		
		Ausgaben	0	0	-2.100		
				0	0		
	AB 81	Zu-/Überschuss	62.900	65.000	0		
				2.100			
	Einnahmen	62.900	65.000	0			
	Ausgaben	0	0	-2.100			
			0	0			
EP 8	Zu-/Überschuss	62.900	65.000	0			
			2.100				

A. Verwaltungshaushalt - Einzelpläne 1. Nachtragsplan

Gemeinde 3 Heidgraben
 Einzelplan 9 Allgemeine Finanzwirtschaft
 Abschnitt 90 Steuern, Allg. Zuweisungen u. Allg. Uml.
 U-Abschnitt 90000 Steuern, Zuweisungen und Umlagen

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz			Deckungskreis	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2015	bisher 2015	Mehr (+)		
		EUR	EUR	Weniger (-) EUR		
1	2	3	4	5	6	7
	E i n n a h m e n					
.001000	Grundsteuer B	337.100	323.000	14.100		FT 3
.003000	Gewerbsteuer	591.000	700.000	-109.000		FT 3
.022000	Hundesteuer	11.000	10.000	1.000		FT 3
.041000	Schlüsselzuweisungen	411.100	412.500	-1.400		FT 3
	Einnahmen	1.350.200	1.445.500	15.100		
				-110.400		
	A u s g a b e n					
	Ausgaben	0	0	0		
				0		
UAB 90000	Zu-/Überschuss	1.350.200	1.445.500	15.100		
				110.400		
	Einnahmen	1.350.200	1.445.500	15.100		
				-110.400		
	Ausgaben	0	0	0		
				0		
AB 90	Zu-/Überschuss	1.350.200	1.445.500	15.100		
				110.400		

A. Verwaltungshaushalt - Einzelpläne 1. Nachtragsplan

Gemeinde 3 Heidgraben
 Einzelplan 9 Allgemeine Finanzwirtschaft
 Abschnitt 91 Sonstige Allgemeine Finanzwirtschaft
 U-Abschnitt 91000 Sonstige Allgemeine Finanzwirtschaft

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz			Deckungskreis	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2015	bisher 2015	Mehr (+)		
		EUR	EUR	Weniger (-) EUR		
1	2	3	4	5	6	7
	E i n n a h m e n					
	Einnahmen	0	0	0		
				0		
	A u s g a b e n					
.808000	Zinsen an den Kreditmarkt	53.700	47.000	6.700		FT 3
	<i>Vorfälligkeitszinsen zur Ablösung eines Darlehenvertrages mit einem Forwarddarlehen</i>					
.860000	Zuführung zum Vermögenshaushalt	310.600	285.100	25.500		FT 3
	- 197.500 € Pflichtzuführung Tilgung					
	- 113.100 € AfA Rücklage					
	- 0,00 € Allgemeine Zuführung					
	Ausgaben	364.300	332.100	32.200		
				0		
UAB 91000	Zu-/Überschuss	-364.300	-332.100	-32.200		
				0		
	Einnahmen	0	0	0		
				0		
	Ausgaben	364.300	332.100	32.200		
				0		
AB 91	Zu-/Überschuss	-364.300	-332.100	-32.200		
				0		

A. Verwaltungshaushalt - Einzelpläne 1. Nachtragsplan

Gemeinde **3 Heidgraben**
 Einzelplan **9 Allgemeine Finanzwirtschaft**
 Abschnitt **91 Sonstige Allgemeine Finanzwirtschaft**
 U-Abschnitt **91000 Sonstige Allgemeine Finanzwirtschaft**

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz			Deckungskreis	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2015	bisher 2015	Mehr (+) Weniger (-)		
		EUR	EUR	EUR		
1	2	3	4	5	6	7
	Einnahmen	1.350.200	1.445.500	15.100		
	Ausgaben	364.300	332.100	-110.400		
				32.200		
				0		
	EP 9 Zu-/Überschuss	985.900	1.113.400	-17.100		
				110.400		

Einzelpläne für das Haushaltsjahr 2015

1. Nachtragsplan

Vermögenshaushalt

- in EUR -

B. Vermögenshaushalt - Einzelpläne 1. Nachtragsplan

Gemeinde **3 Heidgraben**
 Einzelplan **5 Gesundheit, Sport, Erholung**
 Abschnitt **56 Eigene Sportstätten**
 U-Abschnitt **56010 Sport- und Freizeitzentrum**

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz				Investitionen und Invest.-Förderungsmaßnahmen		Erläuterungen	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2015	Verpfl.-Erm.	bisher 2015	Mehr (+) Weniger (-)	Gesamt- ausgabebedarf	bisher bereitgestellt		
			2015						
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	E i n n a h m e n								
.327000	Rückflüsse aus Darlehen	34.000		0	34.000				FT 3
	Heidgrabener Sportverein v. 1949 e.V.								
	Einnahmen	34.000		0	34.000				
					0				
	A u s g a b e n								
	Ausgaben	0	0	0	0	0	0		
					0				
UAB 56010	Zu-/Überschuss	34.000		0	34.000				
					0				

B. Vermögenshaushalt - Einzelpläne 1. Nachtragsplan

Gemeinde **3 Heidgraben**
 Einzelplan **5 Gesundheit, Sport, Erholung**
 Abschnitt **56 Eigene Sportstätten**
 U-Abschnitt **56150 Erweiterung der Sportplatzanlage**

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz				Investitionen und Invest.-Förderungsmaßnahmen		Erläuterungen	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2015	Verpfl.-Erm.	bisher 2015	Mehr (+) Weniger (-)	Gesamt- ausgabebedarf	bisher bereitgestellt		
			2015						
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	E i n n a h m e n								
	Einnahmen	0		0	0				
	A u s g a b e n								
.960000	Baukosten	7.100	0	5.700	1.400	0	7.100		FT 7
	<i>Strom-Neuanschluss Uetersener Str. 3</i>								
	Ausgaben	7.100	0	5.700	1.400	0	7.100		
	UAB 56150 Zu-/Überschuss	-7.100		-5.700	-1.400				
	Einnahmen	34.000		0	34.000				
	Ausgaben	7.100	0	5.700	1.400	0	7.100		
	AB 56 Zu-/Überschuss	26.900		-5.700	32.600				
	Einnahmen	34.000		0	34.000				
	Ausgaben	7.100	0	5.700	1.400	0	7.100		
	EP 5 Zu-/Überschuss	26.900		-5.700	32.600				

B. Vermögenshaushalt - Einzelpläne 1. Nachtragsplan

Gemeinde **3 Heidgraben**
 Einzelplan **6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr**
 Abschnitt **61 Städteplanung, Vermessung, Bauordnung**
 U-Abschnitt **61700 MarktTreff**

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz				Investitionen und Invest.-Förderungsmaßnahmen		Erläuterungen	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2015	Verpfl.-Erm.	bisher 2015	Mehr (+) Weniger (-)	Gesamt- ausgabebedarf	bisher bereitgestellt		
			2015					EUR	EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	E i n n a h m e n								
.340000	Ersatzleistungen für Vermögensschäden	59.300		0	59.300				FT 5
	Einnahmen	59.300		0	59.300				
					0				
	A u s g a b e n								
.950000	Planungs- und Baukosten	30.000	0	0	30.000	0	30.000		FT 5
	Einbau einer neuen Kühlung								
	Ausgaben	30.000	0	0	30.000	0	30.000		
					0				
	UAB 61700 Zu-/Überschuss	29.300		0	29.300				
					0				
	Einnahmen	59.300		0	59.300				
					0				
	Ausgaben	30.000	0	0	30.000	0	30.000		
					0				
	AB 61 Zu-/Überschuss	29.300		0	29.300				
					0				

B. Vermögenshaushalt - Einzelpläne 1. Nachtragsplan

Gemeinde 3 Heidgraben
 Einzelplan 6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr
 Abschnitt 63 Gemeindestrassen
 U-Abschnitt 63070 Erschließung B-Plan 10 (Rue de Challes)

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz				Investitionen und Invest.-Förderungsmaßnahmen		Erläuterungen	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2015	Verpfl.-Erm.	bisher 2015	Mehr (+) Weniger (-)	Gesamt- ausgabebedarf	bisher bereitgestellt		
			2015					EUR	EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	E i n n a h m e n								
.350000	Erschließungskostenanteile	61.700		0	61.700				FT 5
	<i>Abrechnung der Erschließungskosten mit der GKB Pinneberg</i>								
	Einnahmen	61.700		0	61.700				
					0				
	A u s g a b e n								
.932000	Erwerb von Grundstücken	2.000	0	0	2.000	0	2.000		FT 5
	<i>Notarkosten Vertrag GKB</i>								
	Ausgaben	2.000	0	0	2.000	0	2.000		
					0				
UAB	63070 Zu-/Überschuss	59.700		0	59.700				
					0				
	Einnahmen	61.700		0	61.700				
					0				
	Ausgaben	2.000	0	0	2.000	0	2.000		
					0				
AB	63 Zu-/Überschuss	59.700		0	59.700				
					0				

B. Vermögenshaushalt - Einzelpläne 1. Nachtragsplan

Gemeinde **3 Heidgraben**
 Einzelplan **6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr**
 Abschnitt **63 Gemeindestrassen**
 U-Abschnitt **63070 Erschließung B-Plan 10 (Rue de Challes)**

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz				Investitionen und Invest.-Förderungsmaßnahmen		Erläuterungen	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2015	Verpfl.-Erm.	bisher 2015	Mehr (+) Weniger (-)	Gesamt- ausgabebedarf	bisher bereitgestellt		
			2015						
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Einnahmen	121.000		0	121.000				
	Ausgaben	32.000	0	0	32.000	0	32.000		
EP 6	Zu-/Überschuss	89.000		0	89.000				

B. Vermögenshaushalt - Einzelpläne 1. Nachtragsplan

Gemeinde 3 Heidgraben
 Einzelplan 7 Öffentl. Einrichtungen, Wirtschaftsförderung
 Abschnitt 77 Hilfsbetriebe der Verwaltung
 U-Abschnitt 77100 Bauhof

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz				Investitionen und Invest.-Förderungsmaßnahmen		Erläuterungen	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2015	Verpfl.-Erm.	bisher 2015	Mehr (+) Weniger (-)	Gesamt- ausgabebedarf	bisher bereitgestellt		
			2015					EUR	EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	E i n n a h m e n								
.345000	Einnahmen aus dem Verkauf von beweglichen Sachen	4.500		0	4.500				FT 7
	<i>Verkauf JD Traktor</i>								
	Einnahmen	4.500		0	4.500				
					0				
	A u s g a b e n								
.935000	Erwerb von beweglichem Vermögen	44.900	0	0	44.900	0	44.900		FT 7
	<i>Beschaffung eines Kompaktschleppers</i>								
	Ausgaben	44.900	0	0	44.900	0	44.900		
					0				
	UAB 77100 Zu-/Überschuss	-40.400		0	-40.400				
					0				
	Einnahmen	4.500		0	4.500				
					0				
	Ausgaben	44.900	0	0	44.900	0	44.900		
					0				
	AB 77 Zu-/Überschuss	-40.400		0	-40.400				
					0				

B. Vermögenshaushalt - Einzelpläne 1. Nachtragsplan

Gemeinde **3 Heidgraben**
 Einzelplan **7 Öffentl. Einrichtungen, Wirtschaftsförderung**
 Abschnitt **77 Hilfsbetriebe der Verwaltung**
 U-Abschnitt **77100 Bauhof**

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz				Investitionen und Invest.-Förderungsmaßnahmen		Erläuterungen	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2015	Verpfl.-Erm.	bisher 2015	Mehr (+) Weniger (-)	Gesamt- ausgabebedarf	bisher bereitgestellt		
			2015						
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Einnahmen	4.500		0	4.500				
					0				
	Ausgaben	44.900	0	0	44.900	0	44.900		
					0				
EP 7	Zu-/Überschuss	-40.400		0	-40.400				
					0				

B. Vermögenshaushalt - Einzelpläne 1. Nachtragsplan

Gemeinde **3 Heidgraben**
 Einzelplan **8 Wirtsch.Untern., Allg.Grund-u.Sondervermögen**
 Abschnitt **81 Versorgungsunternehmen**
 U-Abschnitt **81500 Wasserversorgung**

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz				Investitionen und Invest.-Förderungsmaßnahmen		Erläuterungen	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2015	Verpfl.-Erm.	bisher 2015	Mehr (+) Weniger (-)	Gesamt- ausgabebedarf	bisher bereitgestellt		
			2015					EUR	EUR
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	E i n n a h m e n								
.350000	Beiträge nach dem KAG	0		175.000	-175.000				FT 3
	<i>Die geplante Einnahme aus Hausanschlußkostenbeiträge werden in 2015 nicht eingehen</i>								
	Einnahmen	0		175.000	0				
					-175.000				
	A u s g a b e n								
	Ausgaben	0	0	0	0	0	0		
					0				
UAB	81500 Zu-/Überschuss	0		175.000	0				
					175.000				
	Einnahmen	0		175.000	0				
					-175.000				
	Ausgaben	0	0	0	0	0	0		
					0				
AB	81 Zu-/Überschuss	0		175.000	0				
					175.000				

B. Vermögenshaushalt - Einzelpläne 1. Nachtragsplan

Gemeinde **3 Heidgraben**
 Einzelplan **8 Wirtsch.Untern., Allg.Grund-u.Sondervermögen**
 Abschnitt **88 Allgemeines Grundvermögen**
 U-Abschnitt **88000 Allgemeines Grundvermögen**

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz				Investitionen und Invest.-Förderungsmaßnahmen		Erläuterungen	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2015	Verpfl.-Erm.	bisher 2015	Mehr (+) Weniger (-)	Gesamt- ausgabebedarf	bisher bereitgestellt		
			2015					EUR	EUR
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	E i n n a h m e n								
.340000	Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken	0		153.700	-153.700				FT 5
	<i>Ein Verkauf von Grundvermögen zum Haushaltsausgleich ist nicht vorgesehen</i>								
	Einnahmen	0		153.700	0				
					-153.700				
	A u s g a b e n								
	Ausgaben	0	0	0	0	0	0		
					0				
UAB 88000	Zu-/Überschuss	0		153.700	0				
					153.700				

B. Vermögenshaushalt - Einzelpläne 1. Nachtragsplan

Gemeinde 3 Heidgraben
 Einzelplan 8 Wirtsch.Untern., Allg.Grund-u.Sondervermögen
 Abschnitt 88 Allgemeines Grundvermögen
 U-Abschnitt 88080 Grunderwerb B-Plan 21 -Gewerbegebiet-

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz				Investitionen und Invest.-Förderungsmaßnahmen		Erläuterungen	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2015	Verpfl.-Erm.	bisher 2015	Mehr (+) Weniger (-)	Gesamt- ausgabebedarf	bisher bereitgestellt		
			2015						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	E i n n a h m e n								
	Einnahmen	0		0	0				
	A u s g a b e n								
.932000	Grunderwerbskosten	200.000	0	0	200.000	0	200.000		FT 5
	Ausgaben	200.000	0	0	200.000	0	200.000		
	UAB 88080								
	Zu-/Überschuss	-200.000		0	-200.000				
	Einnahmen	0		153.700	0				
	Ausgaben	200.000	0	0	200.000	0	200.000		
	AB 88								
	Zu-/Überschuss	-200.000		153.700	-200.000				
	Einnahmen	0		328.700	0				
	Ausgaben	200.000	0	0	200.000	0	200.000		
	EP 8								
	Zu-/Überschuss	-200.000		328.700	-200.000				
					328.700				

B. Vermögenshaushalt - Einzelpläne 1. Nachtragsplan

Gemeinde **3 Heidgraben**
 Einzelplan **9 Allgemeine Finanzwirtschaft**
 Abschnitt **91 Sonstige Allgemeine Finanzwirtschaft**
 U-Abschnitt **91000 Sonstige Allgemeine Finanzwirtschaft**

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz				Investitionen und Invest.-Förderungsmaßnahmen		Erläuterungen	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2015	Verpfl.-Erm.	bisher 2015	Mehr (+) Weniger (-)	Gesamt- ausgabebedarf	bisher bereitgestellt		
			2015						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	E i n n a h m e n								
.300000	Zuführung vom Verwaltungshaushalt	310.600		285.100	25.500				FT 3
.310000	Entnahme aus der allgemeinen Rücklage	258.700		207.200	51.500				FT 3
.379800	inneres Darlehen	200.000		0	200.000				
	<i>200.000 € Zwischenfinanzierung</i>								
	<i>Grunderwerb B-Plan 21</i>								
	<i>Gewerbegebiet</i>								
	Einnahmen	769.300		492.300	277.000				
					0				
	A u s g a b e n								
.977800	ordentliche Tilgung von Krediten an den Kreditmarkt	167.500	0	172.000	-4.500	0	167.500		FT 3
.979800	Rückzahlung inneres Darlehen	30.000	0	0	30.000	0	30.000		FT 3
	Ausgaben	197.500	0	172.000	30.000	0	197.500		
					-4.500				
UAB	91000	Zu-/Überschuss	571.800	320.300	247.000				
					-4.500				
	Einnahmen	769.300		492.300	277.000				
					0				
	Ausgaben	197.500	0	172.000	30.000	0	197.500		
					-4.500				
AB	91	Zu-/Überschuss	571.800	320.300	247.000				
					-4.500				

B. Vermögenshaushalt - Einzelpläne 1. Nachtragsplan

Gemeinde **3 Heidgraben**
 Einzelplan **9 Allgemeine Finanzwirtschaft**
 Abschnitt **91 Sonstige Allgemeine Finanzwirtschaft**
 U-Abschnitt **91000 Sonstige Allgemeine Finanzwirtschaft**

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz				Investitionen und Invest.-Förderungsmaßnahmen		Erläuterungen	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2015	Verpfl.-Erm.	bisher 2015	Mehr (+) Weniger (-)	Gesamt- ausgabebedarf	bisher bereitgestellt		
			2015						
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Einnahmen	769.300		492.300	277.000				
	Ausgaben	197.500	0	172.000	30.000	0	197.500		
					-4.500				
EP 9	Zu-/Überschuss	571.800		320.300	247.000				
					-4.500				

Gesamtplan für das Haushaltsjahr 2015

1. Nachtragsplan

1. Zusammenfassung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

- in EUR -

Einzelplan		Haushaltsansatz 2015							
Nr.	Bezeichnung	Einnahmen neu EUR	Einnahmen bisher EUR	Mehr Weniger EUR	Ausgaben neu EUR	Ausgaben bisher EUR	Mehr Weniger EUR		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Verwaltungshaushalt								
0	Allgemeine Verwaltung	300	300	0	88.500	88.500	0		
1	Öffentliche Sicherheit u. Ordnung	3.200	1.600	1.600	59.200	59.200	0		
2	Schulen	127.100	95.100	32.000	774.100	753.200	20.900		
3	Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege	100	100	0	37.100	37.100	0		
4	Soziale Sicherung	491.400	452.400	39.000	987.600	1.009.900	-22.300		
5	Gesundheit, Sport, Erholung	6.600	6.600	0	112.400	112.400	0		
6	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	37.600	31.600	6.000	304.300	222.800	81.500		
7	Öffentl. Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	626.800	637.100	-10.300	715.100	715.100	0		
8	Wirtsch.Untern., Allg.Grund-u.Sondervermögen	328.300	330.400	-2.100	263.700	263.700	0		
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	3.324.700	3.420.000	-95.300	1.745.500	1.713.300	32.200		
0-9	Zusammen	4.946.100	4.975.200	-29.100	5.087.500	4.975.200	112.300		
			davon	97.200	Mehreinnahmen	davon	150.000	Mehrausgaben	
			davon	-126.300	Wenigereinnahmen	davon	-37.700	Wenigerausgaben	

Einzelplan		Haushaltsansatz 2015							
Nr.	Bezeichnung	Einnahmen neu EUR	Einnahmen bisher EUR	Mehr Weniger EUR	Ausgaben neu EUR	Ausgaben bisher EUR	Mehr Weniger EUR	Verpfl.-Erm. neu EUR	Mehr Weniger EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Vermögenshaushalt								
0	Allgemeine Verwaltung	0	0	0	1.100	1.100	0	0	0
1	Öffentliche Sicherheit u. Ordnung	0	0	0	18.500	18.500	0	0	0
2	Schulen	0	0	0	67.000	67.000	0	0	0
3	Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege	0	0	0	2.000	2.000	0	0	0
4	Soziale Sicherung	0	0	0	3.500	3.500	0	0	0
5	Gesundheit, Sport, Erholung	34.000	0	34.000	7.100	5.700	1.400	0	0
6	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	121.000	0	121.000	74.000	42.000	32.000	0	0
7	Öffentl. Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	4.500	0	4.500	224.900	180.000	44.900	0	0
8	Wirtsch.Untern., Allg.Grund-u.Sondervermögen	0	328.700	-328.700	291.500	91.500	200.000	0	0
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	919.300	642.300	277.000	585.200	559.700	25.500	0	0
0-9	Zusammen	1.078.800	971.000	107.800	1.274.800	971.000	303.800	0	0
			davon	436.500	Mehreinnahmen	davon	308.300	Mehrausgaben	
			davon	-328.700	Wenigereinnahmen	davon	-4.500	Wenigerausgaben	
	Gesamthaushalt	6.024.900	5.946.200	78.700	6.362.300	5.946.200	416.100	0	0

Gesamtplan für das Haushaltsjahr 2015

1. Nachtragsplan

3. Gruppierungsübersicht

- in EUR -

Gemeinde : Heidgraben

Einwohner: 2.535

Stand : 31.12.2014

Gemeinde 3 Heidgraben

Grupp.-Nr.	Bezeichnung der Hauptgruppen, Gruppen und Untergruppen	Ansatz 2015 EUR	je Einwohner in EUR	Mehr Weniger (-) EUR
E i n n a h m e n				
	Einnahmen des Verwaltungshaushaltes			

0	Steuern, allgemeine Zuweisungen			
00	Realsteuern			
000	Grundsteuer A	18.000	7,10	0
001	Grundsteuer B	337.100	132,98	14.100
003	Gewerbesteuer (brutto)	591.000	233,14	-109.000
00	Summe Gruppe 00	946.100	373,22	-94.900
01	Gemeindeanteile an Gemeinschaftssteuern			
010	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	1.350.000	532,54	0
012	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	32.000	12,62	0
01	Summe Gruppe 01	1.382.000	545,16	0
02	Andere Steuern			
021	Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten	100	0,04	0
022	Hundesteuer	11.000	4,34	1.000
02	Summe Gruppe 02	11.100	4,38	1.000
04	Schlüsselzuweisungen			
041	vom Land	411.100	162,17	-1.400
04	Summe Gruppe 04	411.100	162,17	-1.400
09	Ausgleichsleistungen			
091	Ausgleichsleistungen nach dem Familienleistungsausgleich (§ 31 a FAG)	125.000	49,31	0
09	Summe Gruppe 09	125.000	49,31	0
0	Summe Hauptgruppe 0	2.875.300	1.134,24	-95.300
1	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb			
11	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	883.200	348,40	8.200
10-12	Summe Gruppen 10-12	883.200	348,40	8.200
14	Mieten und Pachten	145.800	57,51	-13.800

Gemeinde 3 Heidgraben

Grupp.-Nr.	Bezeichnung der Hauptgruppen, Gruppen und Untergruppen	Ansatz	je	Mehr
		2015	Einwohner in	Weniger (-)
		EUR	EUR	EUR
E i n n a h m e n				
15	Sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	23.300	9,19	5.100
13-15	Summe Gruppen 13-15	169.100	66,70	-8.700
16	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts			
1610	vom Land	300	0,12	0
162	von Gemeinden und Gemeindeverbänden	98.300	38,78	22.000
163	von Zweckverbänden u. dgl.	4.400	1,74	0
167	von privaten Unternehmen	7.000	2,76	6.000
169	innere Verrechnung	226.100	89,19	0
16	Summe Gruppe 16	336.100	132,59	28.000
17	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke			
171	vom Land	131.600	51,91	40.800
172	von Gemeinden und Gemeindeverbänden	24.600	9,70	0
177	von privaten Unternehmen	9.200	3,63	0
17	Summe Gruppe 17	165.400	65,24	40.800
1	Summe Hauptgruppe 1	1.553.800	612,93	68.300
2	Sonstige Finanzeinnahmen			
20	Zinseinnahmen			
202	von Gemeinden- und Gemeindeverbänden	1.000	0,39	0
205	von kommunalen Sonderrechnungen	200	0,08	0
206	von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	2.000	0,79	0
20	Summe Gruppe 20	3.200	1,26	0
21	Gewinnanteile von wirtschaftlichen Unternehmen und aus Beteiligungen	100	0,04	0
22	Konzessionsabgaben	62.900	24,81	-2.100
21-22	Summe Gruppen 21-22	63.000	24,85	-2.100
26	Weitere Finanzeinnahmen			

Gemeinde **3 Heidgraben**

Grupp.-Nr.	Bezeichnung der Hauptgruppen, Gruppen und Untergruppen	Ansatz	je	Mehr
		2015	Einwohner in	Weniger (-)
		EUR	EUR	EUR
E i n n a h m e n				
261	Säumniszuschläge	100	0,04	0
265	Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen	2.000	0,79	0
26	Summe Gruppe 26	2.100	0,83	0
27	Kalkulatorische Einnahmen			
270	Abschreibungen	147.700	58,26	0
275	Verzinsung des Anlagekapitals	26.400	10,41	0
27	Summe Gruppe 27	174.100	68,67	0
28	Zuführungen vom Vermögenshaushalt	274.600	108,32	0
28	Summe Gruppe 28	274.600	108,32	0
2	Summe Hauptgruppe 2	517.000	203,93	-2.100
0-2	Summe der Einnahmen des Verwaltungshaushalts	4.946.100	1.951,10	-29.100
3	Einnahmen des Vermögenshaushaltes			

30	Zuführung vom Verwaltungshaushalt	310.600	122,52	25.500
30	Summe Gruppe 30	310.600	122,52	25.500
31	Entnahmen aus Rücklagen			
310	Entnahme aus der allgemeinen Rücklage	258.700	102,05	51.500
312	Entnahmen aus den Sonderrücklagen § 19 Abs. 4 Nr. 2 GemHVO	150.000	59,17	0
31	Summe Gruppe 31	408.700	161,22	51.500
32	Rückflüsse von Darlehen			
327	von privaten Unternehmen	34.000	13,41	34.000
32	Summe Gruppe 32	34.000	13,41	34.000
34	Einnahmen aus der Veräußerung von Sachen des Anlagevermögens			
340	Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken	59.300	23,39	-94.400
345	Einnahmen aus der Veräußerung von beweglichen Sachen	4.500	1,78	4.500

Gemeinde 3 Heidgraben

Grupp.-Nr.	Bezeichnung der Hauptgruppen, Gruppen und Untergruppen	Ansatz	je	Mehr
		2015	Einwohner in	Weniger (-)
		EUR	EUR	EUR
E i n n a h m e n				
34	Summe Gruppe 34	63.800	25,17	-89.900
35	Beiträge und ähnliche Entgelte	61.700	24,34	-113.300
35	Summe Gruppe 35	61.700	24,34	-113.300
37	Einnahmen aus Krediten und inneren Darlehen			
3798	Innere Darlehen	200.000	78,90	200.000
37	Summe Gruppe 37	200.000	78,90	200.000
3	Summe der Einnahmen des Vermögenshaushalts	1.078.800	425,56	107.800
0-3	Summe der Gesamteinnahmen	6.024.900	2.376,66	78.700

Gemeinde 3 Heidgraben

Grupp.-Nr.	Bezeichnung der Hauptgruppen, Gruppen und Untergruppen	Ansatz	je	Mehr
		2015	Einwohner in	Weniger (-)
		EUR	EUR	EUR
A u s g a b e n				
4	Personalausgaben			
40	Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit	41.900	16,53	0
40	Summe Gruppe 40	41.900	16,53	0
41	Dienstbezüge und dgl.			
414	Arbeitnehmer/-innen	871.200	343,67	12.700
416	sonstige Entgelte für Arbeitnehmer/-innen	0	0,00	-10.000
41	Summe Gruppe 41	871.200	343,67	2.700
43	Beiträge zu Versorgungskassen			
434	Arbeitnehmer/-innen	62.800	24,77	-8.700
43	Summe Gruppe 43	62.800	24,77	-8.700
44	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung			
444	Arbeitnehmer/-innen	181.500	71,60	1.200
44	Summe Gruppe 44	181.500	71,60	1.200
4	Summe Hauptgruppe 4	1.157.400	456,57	-4.800
5-6	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand			
50	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	54.700	21,58	0
51	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	101.000	39,84	0
52	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	75.600	29,82	0
53	Mieten und Pachten	25.700	10,14	0
54	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	266.000	104,93	0
55	Haltung von Fahrzeugen	29.600	11,68	0
56	Besondere Aufwendungen für Bedienstete	14.000	5,52	0
50-56	Summe Gruppen 50 - 56	566.600	223,51	0
57-638	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	211.600	83,47	2.400
57-638	Summe Gruppe 57-Untergruppe 638	211.600	83,47	2.400

Gemeinde 3 Heidgraben

Grupp.-Nr.	Bezeichnung der Hauptgruppen, Gruppen und Untergruppen	Ansatz	je	Mehr
		2015	Einwohner in	Weniger (-)
		EUR	EUR	EUR
A u s g a b e n				
64	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	31.500	12,43	0
64	Summe Gruppe 64	31.500	12,43	0
65	Geschäftsausgaben	135.500	53,45	81.500
65	Summe Gruppe 65	135.500	53,45	81.500
66	Weitere allgemeine sächliche Ausgaben			
660	Verfügungsmittel	1.200	0,47	0
661	Sonstige	4.100	1,62	0
66	Summe Gruppe 66	5.300	2,09	0
64-66	Summe Gruppen 64-66	172.300	67,97	81.500
67	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts			
672	an Gemeinden und Gemeindeverbände	545.800	215,31	8.700
677	an private Unternehmen	31.800	12,54	-7.700
679	Innere Verrechnungen	226.100	89,19	0
67	Summe Gruppe 67	803.700	317,04	1.000
68	Kalkulatorische Kosten			
680	Abschreibungen	147.700	58,26	0
685	Verzinsung des Anlagekapitals	26.400	10,41	0
68	Summe Gruppe 68	174.100	68,67	0
5-6	Summe Hauptgruppe 5 - 6	1.928.300	760,66	84.900
7	Zuweisungen und Zuschüsse (nicht für Investitionen)			
70	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	34.700	13,69	0
70	Summe Gruppe 70	34.700	13,69	0
71	Zuweisungen und sonstige Zuschüsse für lfd. Zwecke			
712	an Gemeinden und Gemeindeverbände	1.500	0,59	0
713	an Zweckverbände u. dgl.	212.500	83,83	0
717	an private Unternehmen	12.000	4,73	0

Gemeinde **3 Heidgraben**

Grupp.-Nr.	Bezeichnung der Hauptgruppen, Gruppen und Untergruppen	Ansatz	je	Mehr
		2015	Einwohner in	Weniger (-)
		EUR	EUR	EUR
A u s g a b e n				
71	Summe Gruppe 71	226.000	89,15	0
7	Summe Hauptgruppe 7	260.700	102,84	0
8	Sonstige Finanzausgaben			
80	Zinsausgaben			
808	an übrige Bereiche	53.700	21,18	6.700
80	Summe Gruppe 80	53.700	21,18	6.700
81	Steuerbeteiligungen			
810	Gewerbesteuerumlage	122.000	48,13	0
81	Summe Gruppe 81	122.000	48,13	0
83	Allgemeine Umlagen			
832	an Gemeinden und Gemeindeverbände	1.254.400	494,83	0
83	Summe Gruppe 83	1.254.400	494,83	0
84	Weitere Finanzausgaben			
845	Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen	400	0,16	0
84	Summe Gruppe 84	400	0,16	0
86	Zuführung zum Vermögenshaushalt	310.600	122,52	25.500
86	Summe Gruppe 86	310.600	122,52	25.500
8	Summe Hauptgruppe 8	1.741.100	686,82	32.200
4-8	Summe der Ausgaben des Verwaltungshaushalts	5.087.500	2.006,89	112.300
9	Ausgaben des Vermögenshaushalts			
90	Zuführung zum Verwaltungshaushalt	274.600	108,32	0
90	Summe Gruppe 90	274.600	108,32	0
91	Zuführungen an Rücklagen			
912	Zuführung an die Sonderrücklage nach § 19 Abs.4 Nr.2 GemHVO	113.100	44,62	0
91	Summe Gruppe 91	113.100	44,62	0
93	Vermögenserwerb			
930	Erwerb von Beteiligungen, Kapitaleinlagen	20.000	7,89	0
932	Erwerb von Grundstücken	237.000	93,49	202.000

Gemeinde **3 Heidgraben**

Grupp.-Nr.	Bezeichnung der Hauptgruppen, Gruppen und Untergruppen	Ansatz	je	Mehr
		2015	Einwohner in	Weniger (-)
		EUR	EUR	EUR
A u s g a b e n				
935	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	77.000	30,37	44.900
93	Summe Gruppe 93	334.000	131,75	246.900
94-96	Baumaßnahmen			
	davon			
B02	Schulen (EP 2)	60.000	23,67	0
B03	Eigene Sportstätten (A 56)	7.100	2,80	1.400
B04	Städteplanung, Vermessung, Bauordnung (A 61)	50.000	19,72	30.000
B06	Gemeinde-, Kreis-, Landes- und Bundesstraßen (A 63-66)	2.000	0,79	0
B07	Abwasserbeseitigung (A 70)	180.000	71,01	0
B09	Versorgungsunternehmen (A 81)	25.000	9,86	0
B11	Allgemeines Grundvermögen (A 88)	11.500	4,54	0
B12	Übrige Aufgabenbereiche (übr.A)	20.000	7,89	0
94-96	Summe Gruppen 94-96	355.600	140,28	31.400
97	Tilgung von Krediten, Rückzahlung von inneren Darlehen			
9778	an private Unternehmen	167.500	66,07	-4.500
9798	Rückzahlung innerer Darlehen	30.000	11,83	30.000
97	Summe Gruppe 97	197.500	77,90	25.500
9	Summe der Ausgaben des Vermögenshaushalts	1.274.800	502,87	303.800
4-9	Summe der Gesamtausgaben	6.362.300	2.509,76	416.100

Kommunale Finanzplanung

1. Nachtragsplan

1. Einnahmen und Ausgaben nach Arten

2014 — 2018

- 1000 EUR -

Gemeinde 3 Heidgraben

Gruppierungs-Nr.	Einnahme- bzw. Ausgabeart	lfd. Nr.	Vorjahr 2014	Planjahr 2015	1.	2.	3.
					Folgejahr		
					2016	2017	2018
1	2	3	4	5	6	7	8
- 1000 EUR -							

0-2 Einnahmen des Verwaltungshaushalts**0 Steuern, steuerähnliche Einnahmen, allgemeine Zuweisungen und Umlagen**

000,001	Grundsteuer A und B	326	355	341	341	341
003	Gewerbsteuer (brutto)	700	591	700	700	700
	Summe Gruppe 00	1.026	946	1.041	1.041	1.041
010	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	1.154	1.350	1.400	1.450	1.500
012	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	23	32	33	34	35
	Summe Gruppe 01	1.177	1.382	1.433	1.484	1.535
02,03	Andere Steuern, Steuerähnliche Einnahmen	11	11	10	10	10
	Summe Gruppen 02,03	11	11	10	10	10
04-06	Allgemeine Zuweisungen					
060	vom Bund	0	0	0	0	0
041,051,061	vom Land	421	411	413	430	450
062	von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0	0	0	0	0
	Summe Gruppen 04-06	421	411	413	430	450
07	Allgemeine Umlagen	0	0	0	0	0
091	Ausgleichsleistungen Familienleistungsausgleich (§ 31 a FAG)	115	125	128	132	136
092	Leistungen des Landes aus der Umsetzung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt	0	0	0	0	0
0	Summe der Steuern, Allgemeinen Zuweisungen und Umlagen	2.750	2.875	3.025	3.097	3.172
1	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb					
10,11,12	Gebühren und ähnliche Entgelte, zweckgebundene Abgaben	876	883	859	832	830
13,14,15	Einnahmen aus Verkauf, Mieten, Pachten, sonstige	139	169	177	177	178

Gemeinde 3 Heidgraben

Gruppierungs-Nr.	Einnahme- bzw. Ausgabeart	lfd. Nr.	Vorjahr 2014	Planjahr 2015	1.	2.	3.
					Folgejahr		
					2016	2017	2018
1	2	3	4	5	6	7	8
- 1000 EUR -							
16, 17	Verwaltungs- und Betriebseinnahmen Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke, Erstattungen						
160,170	vom Bund, LAF, ERP-Sondervermögen		0	0	0	0	0
161,171	vom Land		92	132	91	91	91
162,163, 172,173	von Gemeinden und Gemeinde- verbänden, von Zweckverbänden u. dgl.		125	127	105	105	105
164-169, 174-178	von übrigen Bereichen		267	242	233	233	233
191	Leistungsbeteiligung bei Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitssuchende		0	0	0	0	0
192	Leistungsbeteiligung beim Arbeitslosengeld II nach §§ 19 ff. SGB II (ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung)		0	0	0	0	0
193	Leistungsbeteiligung bei der Eingliederung von Arbeitssuchenden nach § 16 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 Nr.5 und 6, Abs. 3 und Abs. 4 SGB II		0	0	0	0	0
19	Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen (Summe Gruppe 19)		0	0	0	0	0
1	Summe der Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb		1.499	1.553	1.465	1.438	1.437
2	Sonstige Finanzeinnahmen						
20	Zinseinnahmen		3	3	3	3	3
21,22	Gewinnanteile, Konzessionsabgaben		70	63	65	65	65
23	Schuldendiensthilfen		0	0	0	0	0
24-29	Übrige Finanzeinnahmen		271	451	198	177	178
2	Summe der sonstigen Finanzeinnahmen		344	517	266	245	246
0-2	Summe der Einnahmen des Verwaltungshaushalts		4.593	4.945	4.756	4.780	4.855

Gemeinde 3 Heidgraben

Gruppierungs-Nr.	Einnahme- bzw. Ausgabeart	lfd. Nr.	Vorjahr 2014	Planjahr 2015	1.	2.	3.
					Folgejahr		
					2016	2017	2018
1	2	3	4	5	6	7	8
- 1000 EUR -							
3	Einnahmen des Vermögenshaushalts						
30	Zuführung vom Verwaltungshaushalt		253	311	288	294	349
31	Entnahmen aus Rücklagen						
3100	-aus der allgemeinen Rücklage		146	259	0	0	0
3110	-aus der Sonderrücklage § 19 Abs. 4 Nr. 1 (Rückstellungen)		0	0	0	0	0
3120	-aus den Sonderrücklagen § 19 Abs. 4 Nr. 2 (Abschreibungsrücklage)		0	150	0	0	0
3130	-aus den Sonderrücklagen § 19 Abs. 4 Nr. 3 (Gebührenaussgleichsrücklage)		0	0	0	0	0
3140	-aus der Sonderrücklage § 19 Abs. 4 Nr. 4 (Finanzausgleichsrücklage)		0	0	0	0	0
3150	-aus der Sonderrücklage § 19 Abs. 4 Nr. 5 (Pensionsrücklage)		0	0	0	0	0
3151	-aus der Sonderrücklage § 19 Abs. 4 Nr. 6 (Altersteilzeitrücklage)		0	0	0	0	0
3160	-aus der Sonderrücklage § 19 Abs. 4 Nr. 7 (Altlastenrücklage)		0	0	0	0	0
3170	-aus der Sonderrücklage § 19 Abs. 4 Nr. 8 (Steuerrücklage)		0	0	0	0	0
3171	-aus der Sonderrücklage § 19 Abs. 4 Nr. 9 (Verfahrensrücklage)		0	0	0	0	0
3190	-aus der Sonderrücklage § 19 Abs. 4 Nr. 10 (Treuhandrücklage)		0	0	0	0	0
3191	-aus der Sonderrücklage § 19 Abs. 4 Nr. 11 (Stellplatzrücklage)		0	0	0	0	0
3192	-aus der Sonderrücklage § 19 Abs. 4 Nr. 12 (sonstige Sonderrücklagen)		0	0	0	0	0
3193	Zuführung an die Sonderrücklage nach § 19 Abs.4 Nr.13 GemHVO		0	0	0	0	0
	Summe Gruppe 31		146	409	0	0	0
32,33,34	Rückflüsse von Darlehen und von		0	98	56	35	0

Gemeinde 3 Heidgraben

Gruppierungs-Nr.	Einnahme- bzw. Ausgabeart	lfd. Nr.	Vorjahr 2014	Planjahr 2015	1.	2.	3.
					Folgejahr		
					2016	2017	2018
1	2	3	4	5	6	7	8
- 1000 EUR -							
	Kapitalanlagen, Einnahmen aus Veräußerung von Beteiligungen und von Sachen des Anlagevermögens						
35	Beiträge und ähnliche Entgelte		113	62	0	0	0
36	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen						
360	vom Bund		14	0	0	0	0
361	vom Land		0	0	0	0	0
362,363	von Gemeinden und Gemeindeverbänden, von Zweckverbänden u. dgl.		31	0	0	0	0
364-368	von übrigen Bereichen		30	0	0	0	0
	Summe Gruppe 36		75	0	0	0	0
37	Einnahmen aus Krediten u. inneren Darlehen						
3708	vom Bund		0	0	0	0	0
3709	vom Bund für Umschuldung		0	0	0	0	0
3718	vom Land		0	0	0	0	0
3719	vom Land für Umschuldung		0	0	0	0	0
3728 ,3738	von Gemeinden und Gemeindeverbände, von Zweckverbänden und dgl.		0	0	0	0	0
3729 ,3739	von Gemeinden und Gemeindeverbände, von Zweckverbänden und dgl. für Umschuldung		0	0	0	0	0
3748,3758,3768	vom sonstigen öffentlichen Bereich und von öffentlichen Sonderrechnungen		0	0	0	0	0
3749,3759,3769	vom sonstigen öffentlichen Bereich und von öffentlichen Sonderrechnungen für Umschuldung		0	0	0	0	0
3770,3778,3788	von privaten Unternehmen und übrigen Bereichen		820	0	0	0	0
3779,3789	von privaten Unternehmen und übrigen Bereichen für Umschuldung		0	0	0	0	0
3798	Innere Darlehen		258	200	0	0	0
3799	Innere Darlehen für Umschuldung		0	0	0	0	0
37	Summe Gruppe 37		1.078	200	0	0	0

Gemeinde 3 Heidgraben

Gruppierungs-Nr.	Einnahme- bzw. Ausgabeart	lfd. Nr.	Vorjahr 2014	Planjahr 2015	1.	2.	3.
					Folgejahr		
					2016	2017	2018
1	2	3	4	5	6	7	8
					- 1000 EUR -		
3	Summe der Einnahmen des Vermögenshaushalts		1.665	1.080	344	329	349
0-3	Summe aller Einnahmen		6.258	6.025	5.100	5.109	5.204

Gemeinde 3 Heidgraben

Gruppierungs-Nr.	Einnahme- bzw. Ausgabeart	lfd. Nr.	Vorjahr 2014	Planjahr 2015	1.	2.	3.
					Folgejahr		
					2016	2017	2018
1	2	3	4	5	6	7	8
- 1000 EUR -							

4-8	Ausgaben des Verwaltungshaushalts						
40-47	Personalausgaben		1.080	1.157	1.162	1.162	1.162
5-6	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand						
50-66	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand (ohne Gruppen 67 und 68)		731	951	704	704	704
67	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts (ohne Untergruppe 679)		503	578	500	501	503
679	Innere Verrechnungen		238	226	226	226	226
68	Kalkulatorische Kosten						
680	-Abschreibungen		132	148	148	148	148
685	-Verzinsungen des Anlagekapitals		27	26	27	27	28
689	-Rückstellungen		0	0	0	0	0
68	Summe Gruppe 68		159	174	175	175	176
691	Leistungsbeteiligung bei Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitssuchende nach § 22 SGB II		0	0	0	0	0
692	Leistungsbeteiligung bei Leistungen zur Eingliederung von Arbeitssuchenden nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4 SGB II		0	0	0	0	0
693	Leistungsbeteiligung bei einmaligen Leistungen an Arbeitssuchende nach § 23 Abs. 3 SGB II		0	0	0	0	0
69	Aufgabenbezogene Leistungen (Summe Gruppe 69)		0	0	0	0	0
5-6	Summe des sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwands		1.631	1.929	1.605	1.606	1.609
7	Zuweisungen und Zuschüsse (nicht für Investitionen)						
70	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen		34	35	35	35	36
71,72	Zuweisungen und sonstige Zuschüsse						

Gemeinde 3 Heidgraben

Gruppierungs-Nr.	Einnahme- bzw. Ausgabeart	lfd. Nr.	Vorjahr 2014	Planjahr 2015	1.	2.	3.
					Folgejahr		
					2016	2017	2018
1	2	3	4	5	6	7	8
- 1000 EUR -							
	für laufende Zwecke, Schuldendienst- hilfen						
710,720	an Bund		0	0	0	0	0
711,721	an Land		0	0	0	0	0
712,713	an Gemeinden und Gemeindeverbände,		205	214	214	214	214
722,723	an Zweckverbände u.dgl.						
715,725	an öffentliche wirtschaftliche Unternehmen		0	0	0	0	0
714,716,717,718	an übrige Bereiche		11	12	12	12	12
724,726,727,728							
	Summe Gruppe 71,72		216	226	226	226	226
73-79	Leistungen der Sozialhilfe u.ä.		0	0	0	0	0
7	Summe der Zuweisungen und Zuschüsse		250	261	261	261	262
8	Sonstige Finanzausgaben						
80	Zinsausgaben		55	54	45	42	39
810	Gewerbesteuerumlage		132	122	122	122	122
82,83	Allgemeine Zuweisungen und Umlagen		1.191	1.254	1.273	1.292	1.312
84,85	Übrige Finanzausgaben		0	0	0	0	0
86	Zuführung zum Vermögenshaushalt		253	311	288	294	349
892	Deckung von Fehlbeträgen (Soll-Fehlbeträge)		0	0	0	0	0
8	Summe der sonstige Finanzausgaben		1.631	1.741	1.728	1.750	1.822
4-8	Summe der Ausgaben des Verwaltungshaushalts		4.592	5.088	4.756	4.779	4.855
9	Ausgaben des Vermögenshaushalts						
90	Zuführung zum Verwaltungshaushalt		110	275	21	0	0
91	Zuführung an Rücklagen						
9100	-an allgemeine Rücklage		0	0	0	0	19
9110	-an Sonderrücklage § 19 Abs. 4 Nr.1		0	0	0	0	0

Gemeinde 3 Heidgraben

Gruppierungs-Nr.	Einnahme- bzw. Ausgabeart	lfd. Nr.	Vorjahr 2014	Planjahr 2015	1.	2.	3.	
					Folgejahr			
					2016	2017	2018	
1	2	3	4	5	6	7	8	
			- 1000 EUR -					
	(Rückstellungen)							
9120	-an Sonderrücklage § 19 Abs. 4 Nr. 2 (Abschreibungsrücklage)		102	113	113	113	113	
9130	-an Sonderrücklage § 19 Abs. 4 Nr.3 (Gebührenausgleichsrücklage)		0	0	0	0	0	
9140	-an Sonderrücklage § 19 Abs. 4 Nr.4 (Finanzausgleichsrücklage)		0	0	0	0	0	
9150	-an Sonderrücklage § 19 Abs. 4 Nr.5 (Pensionsrücklage)		0	0	0	0	0	
9151	-an Sonderrücklage § 19 Abs. 4 Nr.6 (Altersteilzeitrücklage)		0	0	0	0	0	
9160	-an Sonderrücklage § 19 Abs. 4 Nr.7 (Altlastenrücklage)		0	0	0	0	0	
9170	-an Sonderrücklage § 19 Abs. 4 Nr.8 (Steuerrücklage)		0	0	0	0	0	
9171	-an Sonderrücklage § 19 Abs. 4 Nr.9 (Verfahrensrücklage)		0	0	0	0	0	
9190	-an Sonderrücklage § 19 Abs. 4 Nr.10 (Treuhandrücklage)		0	0	0	0	0	
9191	-an Sonderrücklage § 19 Abs. 4 Nr.11 (Stellplatzrücklage=		0	0	0	0	0	
9192	-an Sonderrücklage § 19 Abs. 4 Nr.12 (sonstige Sonderrücklagen)		0	0	0	0	0	
9193	Zuführung an die Sonderrücklage nach § 19 Abs.4 Nr.13 GemHVO		0	0	0	0	0	
91	Summe Gruppe 91		102	113	113	113	132	
92,98	Gewährung von Darlehen, Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen							
920,980	an Bund		0	0	0	0	0	
921,981	an Land		0	0	0	0	0	
922,982, 923,983	an Gemeinden und Gemeinde- verbände, an Zweckverbände u. dgl.		35	0	0	0	0	

Gemeinde 3 Heidgraben

Gruppierungs-Nr.	Einnahme- bzw. Ausgabeart	lfd. Nr.	Vorjahr 2014	Planjahr 2015	1.	2.	3.
					Folgejahr		
					2016	2017	2018
1	2	3	4	5	6	7	8
					- 1000 EUR -		
924-928, 984-988	an übrige Bereiche		979	0	0	0	0
	Summe Gruppe 92 und Summe Gruppe 98 (zusammen)		1.014	0	0	0	0
93	Vermögenserwerb						
930	Erwerb von Beteiligungen, Kapitaleinlagen		0	20	0	0	0
932	Erwerb von Grundstücken		34	237	35	35	35
935	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens		72	77	0	0	0
	Summe Gruppe 93		106	334	35	35	35
94-96	Baumaßnahmen		183	356	0	0	0
97	Tilgung von Krediten, Rückzahlung innerer Darlehen						
9708	an Bund		0	0	0	0	0
9709	an Bund für außergewöhnliche Tilgung und für Umschuldung		0	0	0	0	0
9718	an Land		0	0	0	0	0
9719	an Land für außerordentliche Tilgung und für Umschuldung		0	0	0	0	0
9728,9738	an Gemeinden und Gemeindeverbände, an Zweckverbände u.dgl.		0	0	0	0	0
9729,9739	an Gemeinden und Gemeindeverbände, an Zweckverbände u.dgl., für außerordentliche Tilgung und für Umschuldung		0	0	0	0	0
9748,9758,9768	an sonstigen öffentlichen Bereich und an öffentliche Sonderrechnungen		0	0	0	0	0
9749,9759,9769	an sonstigen öffentlichen Bereich und an öffentliche Sonderrechnungen, für außerordentliche Tilgung und für Umschuldung		0	0	0	0	0
9778,9788	an private Unternehmen und an übrige Bereiche		151	168	175	181	182
9779,9789	an private Unternehmen und an übrige Bereiche, für		0	0	0	0	0

Gemeinde 3 Heidgraben

Gruppierungs-Nr.	Einnahme- bzw. Ausgabeart	lfd. Nr.	Vorjahr 2014	Planjahr 2015	1.	2.	3.	
					Folgejahr			
					2016	2017	2018	
1	2	3	4	5	6	7	8	
			- 1000 EUR -					
	außerordentliche Tilgung und für Umschuldung							
9798	Rückzahlung innerer Darlehen		0	30	0	0	0	
9799	Rückzahlung innerer Darlehen, für außerordentliche Tilgung und für Umschuldung		0	0	0	0	0	
	Summe Gruppe 97		151	198	175	181	182	
992	Deckung von Fehlbeträgen (Soll-Fehlbeträge)		0	0	0	0	0	
990,991,993	Übrige Ausgaben des Vermögenshaushalts, Deckungsreserve im Vermögenshaushalts		0	0	0	0	0	
9	Summe der Ausgaben des Vermögenshaushalts		1.666	1.276	344	329	349	
4-9	Summe der Ausgaben		6.258	6.364	5.100	5.108	5.204	

V Entwicklung der Steuereinnahmen und der Finanzaufwendungen sowie der Umlagen in den letzten 3
Haushaltsjahren, im Vorjahr und im Haushaltsjahr

abgeschlossenen

Bezeichnung	2011/EUR	2012/EUR	2013/EUR	2014/EUR	2015/EUR
Grundsteuer A	16.445,23	16.454,82	16.798,33	12.873,88	18.000,00
Grundsteuer B	271.481,46	282.422,48	295.504,35	312.746,17	337.100,00
Gewerbesteuer	810.217,81	582.127,71	606.419,38	734.909,06	591.000,00
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	1.012.136,00	1.001.516,00	1.122.803,00	1.148.949,00	1.350.000,00
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	15.836,00	22.254,00	22.406,00	22.988,00	32.000,00
Vergnügungssteuer (Spielgeräteststeuer)	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00
Hundesteuer	10.676,00	10.273,17	10.904,50	10.511,00	11.000,00
Schlüsselzuweisungen	235.080,00	242.316,00	175.320,00	420.576,00	411.100,00
Ausgleichsleistungen nach dem Familienleistungsausgleich § 31a	120.300,00	100.908,00	104.100,00	114.816,00	125.000,00
Verzinsung von Steuernachforderungen	34,00	104,75	2.935,00	998,00	2.000,00
Allg. Deckungsmittel	2.492.206,50	2.258.376,93	2.357.190,56	2.779.367	2.877.300
Gewerbesteuerumlage	164.476,00	143.823,00	84.074,00	149.053,00	122.000,00
Kreisumlage	691.700,49	776.392,50	862.654,65	881.357,49	931.800,00
Amtsumlage	255.397,10	268.751,25	309.670,90	309.605,07	322.600,00
Verzinsung von Steuererstattungen	708,00	363,75	674,00	237,00	400,00
Ausgaben	1.112.281,59	1.189.330,50	1.257.073,55	1.340.252,56	1.376.800
Überschuss Abschnitt 90	1.379.924,91	1.069.046,43	1.100.117,01	1.439.114,55	1.500.500

XII Freier Finanzspielraum - in TEUR

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Gruppierungs-Nr.	H a u s h a l t s j a h r					
			2013	2014	2015	2016	2017	2018
1	Zuführung zum Vermögenshaushalt	86	154	259	311	288	294	349
2	abzügl. Kreditbeschaffungskosten und ordentliche Tilgung (§ 21 Abs. 1 Nr. 1)	990 97 ohne 97_9	54	123	198	175	181	182
3	abzügl. Zuführung zur Sonderrücklage -Rückstellungen (§ 21 Abs. 1 Nr. 2)	9110						
4	abzügl. Zuführung zur Sonderrücklage -Abschreibungsrücklage (§ 21 Abs. 1 Nr. 3)	9120	100	111	113	113	113	113
5	abzügl. Zuführung zur Sonderrücklage - Gebührenausgleichsrücklage (§ 21 Abs. 1 Nr. 4)	9130		21				
6	abzügl. Zuführung zu Rücklagen der Treuhand- vermögen (§ 21 Abs. 1 Nr. 4)	9190						
7	abzügl. des Fehlbetrages/-bedarfes							
8	freier Finanzspielraum	in TEUR	0	4	0	0	0	54
		in EUR/Ew.	0	1	0	0	0	21
	nachrichtlich:							
9	Abschreibungen	270	126	146	148	148	148	148
10	Verwendung von Mitteln der allgemeinen Rücklage, der Finanzausgleichsrücklage oder Einnahmen aus der Veränderung des Anlagevermögens (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts (§ 21 Abs.3)		142	0	141	21	0	0
11	Zuführung zur Finanzausgleichsrücklage (§ 19 Abs. 4 Nr. 4)	9140						
12	Zuführung zur Altersteilzeitrücklage (§ 19 Abs. 4 Nr. 6)	9151						
13	Zuführung zur Altlastenrücklage (§ 19 Abs. 4 Nr. 7)	9160						
14	Zuführung zur Verfahrensrücklage (§ 19 Abs. 4 Nr. 9)	9171						

XIII Darstellung der Entwicklung der bereinigten Ausgaben im Verwaltungshaushalt - in TEUR

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Gruppierungs-Nr.	H a u s h a l t s j a h r					
			2013	2014	2015	2016	2017	2018
1	Gesamtausgaben Verwaltungshaushalt	4-8	4.004	4.484	5.088	4.756	4.781	4.854
2	Zuführung zum Vermögenshaushalt	86	154	259	311	288	294	349
3	abzügl. Innere Verrechnung	679	129	228	226	226	226	226
4	abzügl. Abschreibungen (kalkulatorisch)	680	126	146	148	148	148	148
5	abzügl. Verzinsung des Anlagekapitals (kalkulatorisch)	685	25	25	26	27	27	28
6	abzügl. Gewerbesteuerumlage	810	84	149	122	122	122	122
7	abzügl. Allgemeine Umlage an das Land	831						
8	abzügl. Allgemeine Umlage an Gemeinden und Gemeindeverbände, -Kreisumlage, Amtsumlage, Zusatzumlage-	832	1.172	1.191	1.254	1.273	1.292	1.312
9	abzügl. Gebührenausschleichsumlage	3130						
10	abzügl. Treuhandrücklage (Dauergrabpflege)	3190						
11	abzügl. Treuhandrücklage (nicht rechtsfähige Stiftungen)	3190						
12	abzügl. Fehlbetragsabdeckung	892						
13	bereinigte Ausgaben VWH		2.314	2.486	3.001	2.672	2.672	2.669
14	Veränderung zum Vorjahr (in %)		7,87%	7,43%	20,71%	-10,96%	0,00%	-0,11%
15	Empfehlung (in %)		1,0%	1,0%	1,0%	2,5%	1,5%	1,5%

Übersicht

über die Entwicklung der Schulden

Haushaltsjahre	Schuldenstand am 1.1.	zuzüglich Kredit-aufnahmen	abzüglich Tilgung	Schuldenstand am 31.12.			<i>nachrichtlich</i>	
	TEUR			TEUR	TEUR	TEUR	EUR/EW.	davon
						Innere Darlehen - TEUR -	and. Schuld. - TEUR -	TEUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Ist - 2007	1.092		20	1.072	467,92	200	872	
Ist - 2008	1.072		16	1.056	460,53	200	856	
Ist - 2009	1.056		17	1.039	446,88	200	839	
Ist - 2010	1.039	160	124	1.075	462,37	200	875	
Ist - 2011	1.075		131	944	389,76	200	744	
Ist - 2012	944	927	42	1.829	737,80	200	1.629	
Ist - 2013	1.829	753	54	2.528	997,63	200	2.328	
* Soll - 2014	2.528	1075	123	3.480	1.377,67	458	3.022	
* Soll - 2015	3.480	200	305	3.375	1.336,10	520	2.855	
* Soll - 2016	3.375		214	3.161	1.251,39	500	2.661	
* Soll - 2017	3.161		400	2.761	1.093,03	300	2.461	
* Soll - 2018	2.761		201	2.560	1.013,46	300	2.260	

* Einwohnerzahl Stand 31.12.2014: 2526

Übersicht über die voraussichtlichen Schulden 2015 in EURO

Gemeinde Heidgraben

Jahr: 2015 Schuldengruppe: 51 vom Land

Aktenzeichen	Gläubiger	Nennbetrag	Zinssatz in %	Zins- fest- setzung	Voraussichtlicher Stand 01.01.2015	Kreditaufnahme	Tilgung	Zinsen*	Verwaltungs- kosten	Voraussichtlicher Stand 31.12.2015
03/911-255	Investitionsbank S.-H. KIF-Darlehen für Bau einer Schmutzwasserleitung	204.516,75	4,50	10.12.2015	10.686,15	0,00	10.686,15	352,61	0,00	0,00
03/911-265	Investitionsbank S.-H. Kredit aus dem KIF für das Projekt Markttreff	926.700,00	1,75	30.12.2031	875.200,00	0,00	51.500,00	15.090,69	0,00	823.700,00
Summe:		1.131.216,75	3,12		885.886,15	0,00	62.186,15	15.443,30	0,00	823.700,00

* Angegeben ist die tatsächliche Zinslast (Zinsen der Grundgeschäfte + Zinszahlungen aus den Swapgeschäften - Zinsgutschriften aus den Swapgeschäften)

Übersicht über die voraussichtlichen Schulden 2015 in EURO

Gemeinde Heidgraben

Jahr: 2015 Schuldengruppe: 58 vom Kreditmarkt

Aktenzeichen	Gläubiger	Nennbetrag	Zinssatz in %	Zins- fest- setzung	Voraussichtlicher Stand 01.01.2015	Kreditaufnahme	Tilgung	Zinsen*	Verwaltungs- kosten	Voraussichtlicher Stand 31.12.2015
03/911-259	DGHYP Bank Grundschülerweiterung	200.000,00	3,33	30.09.2023	133.996,11	0,00	13.580,34	4.293,66	0,00	120.415,77
03/911-261	Raiffeisenbank Elbmarsch eG Grunderwerb	200.000,00	2,50	30.06.2022	150.000,00	0,00	20.000,00	3.562,50	0,00	130.000,00
03/911-262	Raiffeisenbank Elbmarsch eG Grunderwerb	200.000,00	3,71	31.12.2015	200.000,00	0,00	200.000,00	6.183,33	0,00	0,00
03/911-262	Raiffeisenbank Elbmarsch eG Grunderwerb (Forwarddarlehen zur Umschuldung)	200.000,00	1,45	30.10.2025	0,00	200.000,00	3.333,34	481,32	0,00	196.666,66
03/911-263	Investitionsbank S.-H. Schulanbau	160.000,00	2,49	30.06.2020	92.862,52	0,00	15.967,71	2.168,29	0,00	76.894,81
03/911-266	KfW Bankengruppe Anbau Kindertagesstätte für 10 Krippenplätze	270.000,00	0,58	15.08.2023	270.000,00	0,00	0,00	1.566,00	0,00	270.000,00
03/911-267	KfW Bankengruppe Anbau MarktTreff etc.	481.000,00	1,30	15.08.2024	474.911,00	0,00	24.356,00	6.055,76	0,00	450.555,00
03/911-268	KfW Bankengruppe Investitionszuschuss Sportverein	400.000,00	1,00	15.11.2024	395.000,00	0,00	20.000,00	3.875,42	0,00	375.000,00
03/911-269	KfW Bankengruppe Rückzahlbarer Investitionszuschuss Sportplatzbau	120.000,00	0,53	15.01.2025	0,00	120.000,00	8.000,00	514,13	0,00	112.000,00
03/911-273	N.N. Investitionszuschuss Straßenbaukosten	300.000,00	0,77	01.11.2025	0,00	300.000,00	0,00	0,00	0,00	300.000,00
Summe:		2.531.000,00	1,76		1.716.769,63	620.000,00	305.237,39	28.700,41	0,00	2.031.532,24

* Angegeben ist die tatsächliche Zinslast (Zinsen der Grundgeschäfte + Zinszahlungen aus den Swapgeschäften - Zinsgutschriften aus den Swapgeschäften)

Übersicht über die voraussichtlichen Schulden 2015 in EURO

Gemeinde Heidgraben

Jahr: 2015 Schuldengruppe: 59 Innere Darlehen aus Sonderrücklagen

Aktenzeichen	Gläubiger	Nennbetrag	Zinssatz in %	Zins- fest- setzung	Voraussichtlicher Stand 01.01.2015	Kreditaufnahme	Tilgung	Zinsen*	Verwaltungs- kosten	Voraussichtlicher Stand 31.12.2015
03/911-264	AfA Rücklage OE Inneres Darlehen Beschl. GV zum 1. NH 2005	200.000,00	0,00	20.12.2018	200.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	200.000,00
03/911-270	AfA Rücklage OE Restfinanzierung Investitionen 2014	100.000,00	0,00	01.04.2018	100.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100.000,00
03/911-271	AfA Rücklage OE Rückzahlbarer Investitionszuschuss HSV	158.000,00	0,00	01.03.2016	0,00	158.000,00	138.000,00	0,00	0,00	20.000,00
03/911-272	AfA Rücklage OE Grunderwerb Gewerbegebiet B-Plan 21	200.000,00	0,00	31.12.2017	0,00	200.000,00	0,00	0,00	0,00	200.000,00
Summe:		658.000,00	0,00		300.000,00	358.000,00	138.000,00	0,00	0,00	520.000,00

* Angegeben ist die tatsächliche Zinslast (Zinsen der Grundgeschäfte + Zinszahlungen aus den Swapgeschäften - Zinsgutschriften aus den Swapgeschäften)

Übersicht über die voraussichtlichen Forderungen aus gewährten Darlehen 2015 in EURO

Gemeinde Heidgraben

Jahr: 2015 Schuldengruppe: 61 Verbindlichkeiten aus Darlehensgewährung

Aktenzeichen	Schuldner	Nennbetrag	Zinssatz in %	Zins- fest- setzung	Voraussichtlicher Stand 01.01.2015	Kreditaufnahme	Tilgung	Zinsen*	Verwaltungs- kosten	Voraussichtlicher Stand 31.12.2015
913-124	Heidgrabener Sportverein von 1949 e.V. Rückzahlung Darlehen wg. Kunstrasenbau	120.000,00	0,53	15.01.2025	0,00	120.000,00	4.000,00	363,05	0,00	116.000,00
913-125	Heidgrabener Sportverein von 1949 e.V.	50.000,00	0,53	01.03.2016	0,00	50.000,00	30.000,00	0,00	0,00	20.000,00
Summe:		170.000,00	0,53		0,00	170.000,00	34.000,00	363,05	0,00	136.000,00

* Angegeben ist die tatsächliche Zinslast (Zinsen der Grundgeschäfte + Zinszahlungen aus den Swapgeschäften - Zinsgutschriften aus den Swapgeschäften)

Übersicht über den Stand der Rücklagen

	Stand zum Beginn des Vorjahres (2014)	Stand zum Beginn des Haushalts- jahres (2015)	Zuführungs- Betrag	Zuführung der Zinsen	Entnahme	Stand zum Ende des Haushalts- jahres (2015)
	T€	T€	T€	T€	T€	T€
1. Allgemeine Rücklage	236	259	0	0	259	0
2. Sonderrücklagen nach § 19 Abs. 4 Nr. 1	0	0	0	0	0	0
3. Abschreibungsrücklagen nach § 19 Abs. 4 Nr. 2						
3.1 Schmutzwasserbeseitigung	903	988	84	0	150	922
3.2 Frischwasserversorgung	41	63	29	0	0	92
4. Gebührenausgleichsrücklagen nach § 19 Abs. 4 Nr. 3						
4.1 Schmutzwasserbeseitigung	0	21	0	0	0	21
4.2 Frischwasserversorgung	0	0	0	0	0	0
4.3 Vorfluter	0	0	0	0	0	0
5. Finanzausgleichsrücklage nach § 19 Abs. 4 Nr. 5	0	0	0	0	0	0
6. Pensionsrücklagen nach § 19 Abs. 4 Nr. 5	0	0	0	0	0	0
7. Altersteilzeitrücklagen nach § 19 Abs. 4 Nr. 6	0	0	0	0	0	0
8. Altlastenrücklagen nach § 19 Abs. 4 Nr. 7	0	0	0	0	0	0
9. Steuerrücklagen nach § 19 Abs. 4 Nr. 8	0	0	0	0	0	0
10. Verfahrensrücklagen nach § 19 Abs. 4 Nr. 9	0	0	0	0	0	0
11. Treuhandrücklagen nach § 19 Abs. 4 Nr. 10	0	0	0	0	0	0
12. Stellplatzrücklagen nach § 19 Abs. 4 Nr. 11	0	0	0	0	0	0
13. Sonstige Sonderrücklagen nach § 19 Abs. 4 Nr. 12	0	0	0	0	0	0
zusammen	1.180	1.331	113	0	409	1.035